

Werkbuch

Wege gegen sexualisierte Gewalt – Zur Kultur der Grenzachtung

Erstellung, Implementierung und Anwendung
von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt
in Gemeinden und Einrichtungen im Bereich
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

2022

Impressum:

© Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

www.ekkw.de

Gestaltung und Illustrationen:

Johannes Kühn

info@kuehndundmutig.de

Werkbuch

Wege gegen sexualisierte Gewalt – Zur Kultur der Grenzachtung

Erstellung, Implementierung und Anwendung
von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt
in Gemeinden und Einrichtungen im Bereich
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

2022



Inhalt

Seite

10	Geleitwort der Bischöfin
13	Vorwort des Landeskirchlichen Koordinators zum Thema sexualisierte Gewalt
18	1. Was ist als erstes auf Gemeinde- bzw. Einrichtungsebene zu tun? – Einführungsphase (Implementierung)
20	1.1. Information der Leitungsorgane
22	1.2. Risikoanalyse durchführen
24	1.3. Anpassung des Verhaltenskodex
28	1.4. Vernetzung vor Ort, um Beschwerdemöglichkeiten und Interventionsfähigkeit zu schaffen (vgl. auch Kap. 2.2.3.)
32	1.5. Prüfung der Eignung der Mitarbeitenden (vgl. ausführlicher Kap. 2.2./2.2.1.)
32	1.6. Nachhaltigkeit – Ausblick auf das 2. Kapitel
34	1.7. Zusammenfassung: Was ist als erstes zu tun?
38	2. Was geschieht nach der Implementierung des Rahmenschutzkonzepts?
40	2.1. Verhaltenskodizes – Sinn und Gebrauch (vgl. Kap. 1.3.)
43	2.2. Was müssen Personalverantwortliche zukünftig tun?
44	2.2.1. Prüfung der persönlichen Eignung der Mitarbeitenden
46	(1) Umgang mit dem Erweiterten Führungszeugnis (EFZ)
48	(2) Vorgehensweise zur Prüfung des EFZ klären
48	(3) Was müssen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende tun?
48	(4) Dokumentation der Einsichtnahme
49	(5) Argumentationshilfe zur Selbstauskunftserklärung
51	2.2.2. Sorge für Präventionsschulungen (Aus- und Fortbildung)
54	2.2.3. Pflege der Vernetzung mit Ansprechstellen und einer Kultur der Fehlerfreundlichkeit
56	2.3. Förderung von Selbstbestimmung und Partizipation Wahrnehmung von Kinderrechten
60	2.4. Schluss: Nachhaltigkeit im Umgang mit dem Thema in der gemeindlichen Arbeit

Seite

- 64 3. Interventionsschritte im Akut- oder Notfall**
- 67 3.1. Vorklärungen (Clearing)
- 67 3.1.1. Vorklärung: Art des Vorfalls
- 69 3.1.2. Vorklärung: Verschiedene Stufen eines Verdachts
- 71 3.1.3. Vorklärung: Prüfung der Dringlichkeit
- 71 Gegenprobe: Wann kann ein Verdacht als widerlegt oder unbegründet gelten?
- 73 3.2. Intervention »Dazwischen-Gehen«: Was ist zu tun?
- 78 Interventionsplan der EKKW
- 82 3.3. Gesprächsführung mit Betroffenen
- 85 3.3.1. Hinweise bei Grenzverletzung unter Kindern bzw. Jugendlichen
- 86 3.4. Zur Notwendigkeit Nachhaltiger Aufarbeitung nach einem Vorfall
- 88 3.4.1. Aufarbeitung von Fällen, die schon länger zurückliegen
- 89 3.5. Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis

- 92 4. Hintergrundinformationen zu sexualisierter Gewalt**
- 92 4.1. Ein paar Zahlen vorweg
- 97 4.2. Was ist sexualisierte Gewalt? (Definitionen)
- 100 4.3. Folgen für Kinder und Jugendliche
- 102 4.4. Risikofaktoren für Kinder und Jugendliche
- 103 4.5. Täterstrategien
- 106 4.6. Risiko- und Schutzfaktoren für Organisationen
(Kultur der Achtsamkeit/Grenzachtung)
- 108 4.7. Einige persönliche theologische Gedanken zum Thema

- 120 5. Vorstellung der Materialien im Intranet zum Download**
- 120 5.1. Behandlung des Themas im Kirchenvorstand (Kurzvorstellung s. Kap. 1.1.)
- 120 5.2. Arbeitsplan für eine Projektgruppe v. a. zur Risikonanalyse (Kurzvorstellung s. Kap. 1.2.)
- 120 5.3. Verschiedene Möglichkeiten der Risikoanalyse

Seite

120	5.4.	Arbeitsanleitung zur Anpassung des Verhaltenskodex (Kurzvorstellung s. Kap. 1.3.)
120	5.5.	Zur Prüfung der Eignung von Mitarbeitenden
121	5.6.	Zur Klärung bei Interventionen
121	5.7.	Materialien zum Thema Kinderrechte B 8 73
122	6.	Literaturverzeichnis und Internetquellen
122		Literaturverzeichnis
125		Internetquellen
128	7.	Übersicht der sich aus diesem Rahmenschutzkonzept ergebenden Pflichten und Routinen

Das Werkbuch ist Teil eines Gesamtpakets, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu verbessern. Grundlage ist die kirchengesetzliche Regelung, die „gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KABI 2021, 40-44). Zu ihr gehört eine Ausführungsverordnung, die im Sommer 2022 beschlossen werden soll.

Grundlage für dieses Werkbuch ist das kurze **Rahmenschutzkonzept**, das das Verhältnis der einzelnen Schutzkonzeptbausteine zueinander beschreibt.

Vorschläge zur Umsetzung enthält das Werkbuch.

Ebenso sind die aktuell geltenden mitbestimmungsrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen zu diesem Thema zu beachten.

Geleitwort der Bischöfin



Dr. Beate Hofmann
Bischöfin
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

**Liebe Leserinnen
und liebe Leser,**

»sexualisierte Gewalt« ist kein einfaches Thema. Es löst ein Bündel widersprüchlicher Reaktionen aus: Abwehr, Verdächtigungen, Erinnerungen an eigene schlechte Erfahrungen, bohrende Fragen, Ängste und Abscheu. Es berührt sehr intime und verletzliche Dimensionen unseres Lebens, z. B. Sexualität, Geschlechterrollen, Beziehungen und Vertrauen, Abhängigkeiten, Macht- und Ohnmachtserfahrungen.

Warum beschäftigen wir uns als evangelische Kirche mit diesem Thema? Auf der EKD-Synode 2019 hat Kerstin Claus, selbst betroffen von sexualisierter Gewalt durch einen kirchlichen Mitarbeiter und Mitglied des Betroffenenrates beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), diese Frage überzeugend beantwortet und dabei der Kirche eine Vision mit auf den Weg gegeben, die mich seitdem in diesem Thema leitet.

K. Claus sagte: Ich habe »trotz aller Rückschläge und trotz meiner Geschichte mit dieser Kirche, eine Vision von einer Kirche [...], die

*bei diesem Thema gesellschaftlich vorangeht; einer Kirche, die Sprechräume schafft, Tabus aufbricht, sexualisierte Gewalt zum selbstverständlichen Thema macht; einer Kirche, die die Strukturen schafft, Kinder und Jugendliche sprechfähig zu machen, und in der Kinder und Jugendliche sprechfähig sein können, weil sie Rechte haben und ihnen zugehört wird; einer Kirche, in der gleichzeitig Täter*innen immer machtloser werden, weil sie nicht auf das Schweigen aller weiter vertrauen können, weil immer mehr Erwachsene in Kirche hören, zuhören und handlungsfähig sind; einer Kirche, die nicht deswegen Missbrauch und sexualisierte Gewalt auf einer Synode thematisiert, weil sie in einer Art Krise reagiert, sondern weil sie sich dieses Themas dauerhaft verschrieben hat, weil sie vorangehen will, weil der Schutz aller Kinder vor sexueller Ausbeutung, vor Missbrauch, auch religiösem Missbrauch, in dieser Kirche tatsächlich Priorität hat. Und er hat die Priorität nicht nur, weil es darum geht, künftig sexualisierte Gewalt im Kontext der Kirche zu verhindern, sondern auch und gerade, weil Kirche weiß, sie kann Schutz- und Kompetenzraum auch für die Kinder sein, die im sozialen Nahfeld sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind. Diesen Kindern und Jugendlichen selbstverständlich Sprechräume zu bieten, in denen sie auf Menschen treffen, die immer dann handlungs-*

fähig sind, wenn Taten benannt werden, wenn Vermutung im Raum steht. Darum geht es.« (www.ekd.de/synode-bericht-mitglied-betroffenenrat-claus-51539.htm, Kerstin Claus ist ab 1.4.2022 zur Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs berufen worden.)

Kirche wird zu einem Sprechraum, in dem Menschen jeden Alters leidvolle Erfahrungen zur Sprache bringen können. Sie finden dort ein offenes Ohr und werden ernstgenommen. Erlittenes Unrecht wird nicht vertuscht oder Täterverhalten beschwichtigt. Das sind die Ziele, denen sich auch dieses Rahmenschutzkonzept und das Werkbuch verschrieben haben.. Um das zu erreichen, brauchen wir einen Kulturwandel. Wo bisher Schweigen, Beklemmung, Tabuisierung, manchmal auch Verschweigen und Wegschauen dominiert haben, müssen wir wahrnehmen, vorbeugen und miteinander sprechen üben. Ist dieser hohe Aufwand dafür wirklich notwendig, werden Sie vielleicht fragen. Jeder einzelne Fall ist einer zu viel, ist verbunden mit unendlich viel Leid und oft lebenslangen Folgen. Auch wenn die Zahlen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bisher nicht sehr hoch sind, steht zu vermuten, dass es ein großes Dunkelfeld (Faktor 10 oder 20 sagen manche in der Fachwelt) gibt. Und: Die

Zahlen steigen dort, wo sich die Haltung zum Thema verändert und Betroffenen – endlich – geglaubt wird. Aber, wie Kerstin Claus zeigt, es geht ja nicht nur darum, dass Kirche nicht mehr zu einem Ort von Gewalt- und Missbrauchserfahrung wird; es geht auch darum, dass leidvolle Erfahrungen, die Menschen in der Familie oder anderswo machen, in der Kirche zum Thema werden können und Menschen aus dem Zirkel von Angst, Schmerz, Schweigen und Misstrauen ausbrechen können.

Darum trägt die Präventionsarbeit im Bereich sexualisierter Gewalt dazu bei, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihren Rechten gestärkt werden, dass sie lernen, Nein zu sagen zu Grenzverletzungen, dass sie Sexualität und Leiblichkeit als Teil der guten Schöpfung Gottes erleben und nicht als Ort fortgesetzter Gewalt und Demütigung. Leid vermeiden, Gewalt beenden, den Verstummten Gehör und Stimme geben, all das ist Teil des Auftrags, den Jesus Christus uns gegeben hat.

Darum bin ich froh und dankbar, dass der Rat der Landeskirche 2018 beschlossen hat, dem Thema Umgang mit sexualisierter Gewalt eine hohe Priorität zu geben. Durch die Arbeit des Beauftragten Dr. Thomas Zippert, durch Fortbildungen, durch die Befassung in Kirchenvorständen, Kreissynoden und

Landessynode besteht jetzt die Chance, eine Kultur des Respekts und der Grenzachtung zu entwickeln, Sprechräume zu schaffen und Sensibilität zu fördern.

Ich danke allen, die sich dieser Aufgabe stellen und dazu beitragen, dass Kirche ein Ort wird, an dem Menschen gut geschützt vor sexualisierter Gewalt sind, wo vertrauensvolle Beziehungen nicht missbraucht werden und Menschen, die Gewalt erfahren haben, Gehör und Sprache für das finden, was sie erlitten haben.

Das wird Mut brauchen, Kraft und Geduld, auch Behutsamkeit und Sorgfalt.

Ich wünsche Ihnen darum Gottes Segen und Kraft für diesen Weg!
Ihre

Beate Hofmann

Bischöfin der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Liebe Leserin, lieber Leser



Dr. Thomas Zippert
landeskirchlicher
Koordinator zum Thema
sexualisierter Gewalt
Haus der Kirche
Tel.: 0561 9378-404
Mobil: 0151 1675 2077
thomas.zippert@ekkw.de

Vor Ihnen liegt das Werkbuch, das mit Vorschlägen anleitet, das Rahmenschutzkonzept unserer Landeskirche gegen sexualisierte Gewalt, das auf die kirchengesetzlichen Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufbaut und mit dem Kollegium des Landeskirchenamtes abgestimmt ist, umzusetzen. Das Rahmenschutzkonzept dient als Grundlage für die Arbeit des landeskirchlichen Koordinators zum Thema sexualisierter Gewalt, für die Präventionsschulungen und Implementierungsprozesse vor Ort. Es ist als Fachkonzept nicht vollständig aus den kirchengesetzlichen Regelungen (Kirchl. Amtsblatt 2021, 40-44) ableitbar und den in diesem Fachgebiet durchaus dynamischen Wandlungen unterworfen. Der*die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs fordert solche Schutzkonzepte mit seinen typischen Bausteinen von allen (zivil-)gesellschaftlichen Organisationen (z. B. Schulen, Sport, Jugendfeuerwehren, pro familia usw.).

Das Werkbuch, das zur Umsetzung des gesondert erschienenen Rahmenschutz-

>>>

Intranet: dort finden Sie wichtige Dateien

Pfad: intranet/Kirchliche Dienste/Koordination zum sex. Gewalt

Internet:

www.ekkw.de/ratgeber/hilfe_bei_sexueller_gewalt.php

konzepts anleitet (s. Internet und Intranet), verfolgt darüber hinaus mehrere Ziele:

- Es setzt einen Rahmen, damit die Regelungen im Bereich der EKKW vergleichbar bleiben.
 - Es stellt die Elemente von Schutzkonzepten vor, die in fast allen eben genannten (zivil-)gesellschaftlichen Großorganisationen üblich sind und dort eingeführt werden. Es zeigt Möglichkeiten der Anwendung und Implementierung auf.
 - Es liefert Hintergrundinformationen in komprimierter Form (Kap. 4).
 - Es strukturiert die Einführung bzw. die Umsetzung dieses Rahmenschutzkonzepts vor Ort (»Implementierung«) und bietet handlungsorientierte Vorschläge für Projektgruppen oder Informationsveranstaltungen für Leitungsgremien/Kirchenvorstände und Vorschläge für die Vorbereitung der Mitarbeitenden auf dieses Thema. Es macht Vorschläge für die Prüfung ihrer Eignung (vgl. v.a. Baustein 1–6; Kap. 1).
 - Zugleich ist es ein Handlungsleitfaden (zum Nachschlagen), z.B. für die Intervention im Akutfall oder Gespräche mit Betroffenen; es gibt Anregungen für die weitere Behandlung des Themas (vgl. v.a. Baustein 6-7; Kap. 3).
- Es ist handlungsorientiert – Textpassagen, die direkte Handlungsanleitungen sind oder zusammenfassende Umsetzungsvorschläge

enthalten, finden sich am Ende der Unterkapitel; sie sind blau unterlegt. Zum Rahmenschutzkonzept gehören auch Arbeitsdateien im Intranet, die diese Umsetzung erleichtern:

→ Intranet

Den mehrfachen Zielsetzungen ist es geschuldet, dass es einige Dopplungen im Text gibt, damit später nachgeschlagene Kapitel für sich lesbar bleiben.

Für Rückmeldungen bei der Umsetzung oder Anregungen und Kritik an diesem Werkbuch ist der landeskirchliche Koordinator dankbar. Nicht alle Varianten und Bedingungen vor Ort können in so einem Konzept vorweg bedacht werden, vor allem nicht die Erfahrungen, die Sie vor Ort mit dem Thema gemacht haben und machen werden. Es bleibt ein Konzept im Fluss, denn das Thema und dessen Bearbeitung bleiben in Bewegung, weil sich Täterstrategien sowie die Formen und Medien sexualisierter Gewalt, sprich: die Risiken, so etwas zu erleiden, wandeln (vgl. Kap. 4.2./4.5f.).

Bei der Arbeit mit diesem Werkbuch geht es nicht darum, jedes Detail wortgetreu umzusetzen, sondern darum, eine Haltung bzw. »Kultur der Grenzachtung« zu fördern und einen Paradigmenwechsel zu vollziehen: Der Schutz von Betroffenen ist oberstes Ziel, nicht der der Organisation. Und der Schutz vor sexualisierter Gewalt, in welcher Form

auch immer sie auch in den Räumen der Kirche vorkommt, muss verbessert werden. Unsere Kirche soll mehr und mehr zum Schutz- und Kompetenzort für Betroffene werden. Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass auch Mitarbeitende unserer Kirche selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind – auch um ihren Schutz und um einen respektvollen, grenzachtenden Umgang miteinander geht es.

Ich danke dem Begleitausschuss für dieses Thema sehr für Anregungen und kritische Unterstützung:

- KROR Michael Pauli,
- Pröpstin Katrin Wienold-Hocke,
- Petra Schwermann (Sprecherin der Landeskirche bis Mai 2020),
- Anja Berens (Sprecherin der Landeskirche seit Herbst 2020) und
- Petra Zimmermann (bis 2019 Geschäftsführerin von Pro Familia in Kassel).

Ich danke ebenfalls meinen Kolleginnen aus anderen Landeskirchen (bes. dem Rheinland) und Bistümern (bes. Fulda), deren Vorarbeiten ich ausführlich genutzt habe.

Thomas Zippert

landeskirchlicher Koordinator zum Thema sexualisierter Gewalt
Juni 2022

>>>

www.ekkw.de/ratgeber/hilfe_bei_sexueller_gewalt.php



Die bisherigen Konzepte unseres Kita-Verbandes »Die Kita als sicherer Ort« und unserer Kinder- und Jugendarbeit bleiben weiterhin gültig, da sie eingeführt und eingespielt sind und eigene rechtliche Grundlagen haben.

Überblick über die Struktur des Werkbuchs:

Kapitel 1

soll von allen Pfarrer*innen und Einrichtungsleitungen als erstes gelesen werden – es stellt die Handlungsanleitung zur Einführung (Implementierung) und Umsetzung derjenigen Elemente des Rahmenschutzkonzepts (v. a. B2 und B3, B6) dar, die nur jeweils vor Ort erstellt werden können. Keine Einrichtung muss grundständig ein eigenes Schutzkonzept entwickeln und verfassen. Bis auf die Elemente, die vor Ort erarbeitet werden müssen, können und sollen die Regelungen des Rahmenschutzkonzepts übernommen werden.

Kapitel 2

legt dar, wie es nach der Implementierung weitergeht. Es stellt weitere Konzeptelemente vor, die in der späteren Arbeit anzuwenden sind.

Kapitel 3

erinnert daran, an was bei akuten Vorkommnissen sexualisierter Gewalt zu beachten ist.

Kapitel 4

liefert Hintergrundinformationen und Ansätze zur theologischen Reflexion und Einordnung des Themenfeldes.

1. Was ist als erstes auf Gemeinde- bzw. Einrichtungsebene zu tun?

Aufgaben vor Ort (Übersicht):

Möglichst bald:

1. Leitungsorgane informieren B1 und Prozesse auf Kirchenkreisebene abstimmen, vgl. hier nach Kap. 1.7.
2. eine Projektgruppe einrichten (B1.1), um eine
3. Risikoanalyse (hier Kap. 1.2./B2) und
4. Anpassung des Verhaltenskodex (Kap. 1.3./2.1./B 3) durchzuführen.
5. Interventionsfähigkeit aufbauen: sich mit Fachberatungsstellen vernetzen, absprechen und Beschwerdewege klären (Kap.2.3./B6)
6. für Eignung der Mitarbeitenden sorgen (Kap.2.2./B4) inkl. Präventionsschulungen (B5)

Später:

7. Sorge für sukzessive Präventionsschulungen für Mitarbeitende (Kap.2.2.2./B5) und eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit (Kap.2.2.3.)
8. Schulungen für potentiell Betroffene, z. B. Kinder und Jugendliche (Kap.2.3./ B8)
9. Nachhaltige Verankerung des Themas (Kap.2.4./B9)

Das Rahmenschutzkonzept richtet sich an die Einrichtungen und Körperschaften unserer Landeskirche, vor allem an die Gemeinden. Sie müssen jeweils selbst ein Schutzkonzept beschließen und umsetzen. Zweckmäßigerweise fangen wir mit den Arbeitsfeldern an, die schon Erfahrungen mit diesem Thema haben, um dann später weitere Arbeitsfelder in dieses Schutzkonzept einzubeziehen. Das Rahmenschutzkonzept informiert über alle Elemente eines Schutzkonzepts in ihrem Zusammenhang; das Werkbuch darüber, wie es auf Gemeinde- und Einrichtungsebene zu implementieren ist (vgl. Gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, §5).

Bei diesem Implementierungsprozess können sich mehrere Gemeinden (z. B. Kooperationsräume oder Kirchenkreise) und Einrichtungen zu gemeinsamen Überlegungen zusammenschließen, v. a. bei der Risikoanalyse und beim Verhaltenskodex (vgl. Kap.1.3. und 2.1.). Dies wird sinnvollerweise auf Kirchenkreisebene koordiniert und synchronisiert. Eine Übersicht finden Sie in Kap. 1.2. und am Ende dieses ersten Kapitels.

Diesen Einführungsprozess anzustoßen, Aktivitäten zu koordinieren, den Beschluss und die Umsetzung zu gewährleisten, ist Aufgabe jedes Rechtsträgers, muss also von Pfarrer*innen zusammen mit den leitenden

Gremien angepackt werden. Die Landeskirche unterstützt dies durch Beratung bei der Umsetzung.

Im Abschlussbericht des Runden Tisches von 2011 heißt es treffend: »Schutzkonzepte sind letztendlich nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten.«

Das bedeutet, dass es sich hierbei um einen gemeinsamen Prozess handelt, in den die Mitarbeitenden und die Zielgruppen der jeweiligen Arbeitsfelder miteinbezogen werden müssen:

- Pfarrer*innen als Vorsitzende oder Geschäftsführung im Kirchenvorstand bzw. Einrichtungsleitungen haben eine unvertretbare Verantwortung dafür, dass diese Prozesse in Gang kommen und vor Ort der Schutz vor sexualisierter Gewalt verbessert wird;
- Gremien, wie z. B. Kirchen(kreis)vorstände: Sie vertreten die Mitglieder der Gemeinden und fördern (und wachen über) die Entwicklung vor Ort;
- die (v. a. hauptamtlichen) Mitarbeitenden in der Kinder-, Jugend- und Gemeindearbeit (Gemeindereferent*innen: Diakon*innen, Jugendarbeiter*innen; Kirchenmusiker*innen, Ehrenamtliche, z. B. aus der Besuchsdienstarbeit) – kurz: alle, die direkten Kontakt zu den Zielgruppen haben, die es zu schützen gilt.

Leitungsorgane (KV) informieren

Hier nur eine Übersicht für Ihren Kirchenvorstand bzw. Ihr Leitungsorgan. Dafür brauchen Sie eine Abendsitzung von 2 Stunden, je nach dem, wie ausführlich Sie in die einzelnen Teile einsteigen. Das kann auch gemeinsam auf Ebene der Kooperationsräume geschehen. Eine detaillierte Ausarbeitung, die Sie anpassen können, finden Sie im Intranet.

1. Themeneinstieg
2. Was ist überhaupt alles sexualisierte Gewalt? Definition und Vorkommen
3. Wie kann man sexualisierter Gewalt in einer Kirchengemeinde präventiv entgegenwirken?
4. Wie gelangt man zu einem Schutzkonzept? (Vorstellung der geplanten Implementierungsschritte, auch der Arbeit der Projektgruppe: Durchführung einer Risikoanalyse und Anpassung des Verhaltenskodex)
5. Abschlussrunde
Mehr auf der nächsten Seite

- Vertretungen relevanter Zielgruppen, z. B. die Jugendvertretungen, Jugendausschüsse u. ä. Einiges ist durch das Rahmenschutzkonzept schon geregelt und nur noch anzuwenden. Kirchengemeinden und Einrichtungen müssen kein eigenes Schutzkonzept ausformulieren:

1.1.

**Information der
Leitungsorgane**

Das jeweilige Leitungsorgan, z. B. der Kirchenkreisvorstand, der Kirchenvorstand bzw. die Leitungsgremien einer Einrichtung, ist ausführlich zu informieren, denn es trägt die Verantwortung dafür, dass dieser Prozess in Gang kommt und in Gang bleibt. Der Prozess startet auf Kirchenkreisebene, um dann zu gegeben-

Es reicht, wenn sie die vor Ort relevanten Bausteine entwickeln, anpassen, beschließen und umsetzen. Zur Erleichterung macht dieses Werkbuch dazu Vorschläge bzw. zeigt Optionen auf, wo und wie dies auch übergemeindlich geschehen kann.

ner Zeit die Kirchenvorstände vor Ort bzw. gemeinsam im Kooperationsraum mit einzubeziehen. Zum Start sollte das Leitungsorgan eine Projektgruppe beauftragen, um als erstes die nächsten beiden Aufgaben (Risikoanalyse B2 und Verhaltenskodex B3) umzusetzen.

Arbeitsplan für die Projektgruppe(n) auf Kirchenkreisebene (Zusammenfassung)

Beachten Sie bitte, dass dies ein Vorschlag ist, den Sie auf Ihre Möglichkeiten und Gegebenheiten abstimmen und abwandeln sollen und können. Diese To-do-Liste hier will lediglich eine Strukturierungshilfe für den Prozess geben. Achten Sie darauf, dass die einzelnen Schritte stimmig sind und der Prozess machbar bleibt. Scheuen Sie sich nicht, Unterstützung (z. B. bei der landeskirchlichen Ansprech- und Meldestelle) einzufordern, wenn Sie nicht weiterkommen.

Sie finden einen ausführlicheren Arbeitsplan im → [Intranet](#)

Übersicht über den Arbeitsauftrag für die Projektgruppe und die möglichen Teilschritte:

1. Einsetzung durch KKV – Rahmen, Auftrag und Zeitplan
2. **Phase 1:** Start der Arbeit: Sammeln der relevanten Bereiche, Angebote oder Räumlichkeiten
3. Durchführung einer Risikoanalyse/ Bestandsaufnahme (B2) – Genauerer s. u. (3)
4. Abgleich und Passung der Ergebnisse beider Schritte B2 und B3 prüfen
5. **Phase 2:** Transfer in weitere Arbeitsfelder mit Kindern und Jugendlichen
6. **Phase 3:** Vorlage für den KKV erstellen, ggf. mitbestimmungspflichtige Punkte identifizieren und die MAV beteiligen und auf einer Kreissynode vorstellen, zusammen mit Akteur*innen aus dem Feld samt
7. Entscheidung Weiterleitung an die Kirchenvorstände und über die Implementierung in weiteren Arbeitsfeldern

>>>
Für die Projektgruppe sind möglicherweise einige Kapitel aus den Hintergrundinformationen interessant, insbesondere zu den Folgen für Betroffene, zu Täterstrategien und zu Risiko- und Schutzfaktoren (Kap. 4.)

1.2.

Risikoanalyse durchführen (B2)

>>>
Vgl. auch das Kapitel Täterstrategien bei den Hintergrundinformationen (Kap. 4.5).

Die Projektgruppe führt eine Risikoanalyse durch und beachtet die unterschiedlichen Bedingungen vor Ort. Zu fragen ist:

- Wo ist es vor Ort schon zu Grenzverletzungen oder mehr gekommen?
- Wo konnte es dazu kommen? Zeigen Räumlichkeiten und Veranstaltungssettings bestimmte Risiken?
- Welche Erfahrungen gibt es mit den bisherigen Konzepten und möglicherweise auch im bisherigen Umgang mit Vorfällen?
- Ziel dieses Prozesses ist es, die zurzeit bekannten Risiken zu identifizieren und einzuschätzen.
- Zugleich kann man schon in diesem Prozessschritt die dort jeweils verantwortlichen Mitarbeitenden benennen, die für Präventionsschulungen und die Beantragung von erweiterten Führungszeugnissen in Frage kommen, weil sie eigenständige Leitungsverantwortung haben, besonders für Kinder und Jugendliche oder Menschen in Obhuts- oder Abhängigkeitsverhältnissen.
- Sicher ist das z. B. dann der Fall, wenn diese Mitarbeitenden mit auf eine Freizeit oder Exkursion über Nacht fahren oder regelmäßig eigenständige Leitungsverantwortung haben (so schon die aktuelle Regelung in der Kinder- und Jugendarbeit). Jenseits der Kinder- und Jugendarbeit können

auch Arbeitsfelder in den Blick kommen, die ebenfalls durch asymmetrische Beziehungsgestaltung, Abhängigkeitsverhältnisse (seelsorgeähnliche Beziehungen, Prüfungen und deren Vorbereitung/Anmeldung) oder andere Obhutsverhältnisse ein für Täter*innen potentiell interessantes Feld darstellen. (Um das einschätzen zu können, gibt es ein hilfreiches Bewertungsraster für diese Tätigkeiten im Intranet) und die Ausführungsverordnung zur gesetzesvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KABI 2022; vgl. B4 Prüfschema und hier S. 47 – zu Hintergründen mehr im Kap. »Risiko- und Schutzfaktoren«, Kap. 4.5f).

>>>
Durchführung der Risikoanalyse: → Intranet
Für alle drei Zugehensweisen sind Arbeitsblätter als Hilfsmittel in einer Datei zusammengefasst. Diese Arbeitsblätter sind heuristisch gemeint, d. h. nicht einfach abzuhaken, sondern sie dienen dazu, die spezifischen Risiken und Erfahrungen vor Ort zu entdecken. Entscheidend sind die zu Anfang des Abschnitts genannten Fragen und die Einbeziehung der Betroffenen bzw. Zielgruppen. Die Ergebnisse dieser Auswertung sind zusammenzufassen, zu analysieren und auszuwerten.

Eine Risikoanalyse kann man auf unterschiedliche Weise durchführen:

Im **Intranet** finden Sie Arbeitsdateien zu B2, die Sie ergänzen können.

- Zusammen mit Vertreter*innen der Zielgruppen der Arbeit, um z. B. mittels der »Nadelmethode« gefährliche Orte aus deren Wahrnehmung heraus zu lokalisieren.
- und
- Mit einem auf die Angebote der Gemeinde bzw. des Kooperationsraums und die dort Tätigen bezogenen Finderaster, das sich z. B. an den Arbeitsfeldern bzw. am Ablauf eines Kirchenjahres orientiert und auch einmalige Projekte nicht zu übersieht (s. hier Kap. 4.1. und im **Intranet**)
- und
- mit einer auf die Orte/Häuser der Gemeinde bzw. im Kooperationsraum bezogenen Analyse der örtlichen/räumlichen Gegebenheiten: Gibt es dunkle Ecken? Können sich Unbekannte Zutritt verschaffen? (s. im **Intranet**, die mit der LakiMAV verbindlich vereinbarten Musterbögen zur Erhebung der Risiken und Potentiale)
 - Ebenso sind soziale Räume (Settings, Angebote - s.o.) und virtuelle Orte in die Analyse miteinzubeziehen.
 - Zur Risikoanalyse gehören weitere Fragen, um neben den Risiken auch die vor Ort vorhandenen Ressourcen und Erfahrungen in den Blick zu bekommen.

Aus der Perspektive der Betroffenen sind drei Fragen essentiell, ob nämlich Nutzer*innen von Angeboten der Kirche in den jeweiligen Settings über die folgenden Optionen verfügen:

- Haben sie die Wahl (*choice*), in dieser aktuellen Situation bzw. diesem aktuellen Setting einer Organisation sein zu wollen oder nicht?
- Haben sie eine Stimme (*voice*), die regelmäßig, d. h. an erwartbaren Orten und zu erwartbaren Zeiten, gehört wird?
- Haben sie die Möglichkeit, aus einer Situation auszusteigen bzw. eine persönliche Grenze zu markieren (*exit*)?

Es versteht sich von selbst, dass nur Betroffene selbst das beantworten können.

1.3.

Anpassung des Verhaltenskodex (B3)



>>>
[www.evjugend.de/
wp-content/uploads/
handlungsleitfaden_
web.pdf](http://www.evjugend.de/wp-content/uploads/handlungsleitfaden_web.pdf)

>>>
Die Ziele, die der Arbeit am Verhaltenskodex zugrunde liegen, sind ausführlich in Kap. 2.1 erläutert. Von Zeit zu Zeit wird er anzupassen sein.

Die Jugendarbeit der EKKW hat im Jahr 2012 einen sehr allgemein gehaltenen Verhaltenskodex verabschiedet. Er wird ersetzt durch einen landeskirchenweit für alle Mitarbeitenden geltenden Verhaltenskodex, den arbeitsfeldspezifische fachliche Standards ergänzen. Diese Konkretionen verstehen sich als Auslegung der kirchengesetzlichen Grundsätze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, nämlich des Abstinenz- und des Abstandsgebots (dort § 4). Wenn es um eine »Kultur der Grenzachtung« geht, müssen zumindest exemplarisch Grenzen genannt werden, die zu achten sind. Da diese Grenzen je nach Arbeitsfeld und Settings sehr unterschiedlich sind, sind für die Arbeitsfelder fachliche Standards erarbeitet bzw. in Arbeit, die an die Situationen vor Ort angepasst werden können und müssen, denn die Grenzen sind bisweilen andere, nicht alles findet überall statt und nicht überall gibt es dieselben Risiken. Auch verändern sie sich. Das Wichtigste an diesem Verhaltenskodex aber ist der Verständigungsprozess über ihn zwischen Mitarbeitenden und Nutzer*innen der Angebote. So kann den Mitarbeitenden klar werden, wo z. B. Jugendliche ihre Grenzen ziehen (oder z. B. in social media ziehen sollten), und umgekehrt bekommen die Kinder und Jugendlichen Sprache für etwas, was sie bisher nicht klar benennen konnten. Zu diesem Verständigungsprozess gehört auch

die Beteiligung der MAV. Auch der allgemeinverbindliche Verhaltenskodex ist Gegenstand des Verständigungsprozesses, denn durch die Risikoanalyse kann deutlich werden, dass er vor Ort auszulegen ist: „So verstehen wir diesen oder jenen Punkt.“

Voraussetzungen für die Arbeit am Verhaltenskodex:

Als Grundlage für die Erarbeitung eines Besonderen Verhaltenskodex in der Projektgruppe (vgl. B2) ist Folgendes hilfreich:

- Kenntnis der Hintergründe des allgemeinen Verhaltenskodex der Kita- und Jugendarbeit;
- Kenntnisse über Täterstrategien (s. Kap. 4.5);
- Kenntnis der Risiken der jeweiligen Arbeitsfelder (vgl. der vorige Arbeitsschritt (2)/B2 und Kap. 4.6) – gerade aus Altfällen und früheren Vorkommnissen ist viel zu lernen; besonders leichte Grenzverletzungen eignen sich dafür, über dieses heikle Thema zu sprechen zu lernen.
- Die Bereitschaft, sich mit Fragen professioneller Beziehungsgestaltung (Nähe-Distanz-Verhältnis, Machtasymmetrien) auseinanderzusetzen.
- Die Bereitschaft, die Zielgruppen miteinzubeziehen.
- Da sich der Verhaltenskodex auch an Mitarbeitende richtet, sind auch diese bzw. bei Änderungsbedarf die MAV zu beteiligen.

>>>
Je nach Art des Implementierungsprozesses in einem Kirchenkreis (z.B. Steuerungsgruppe statt Projektgruppe) können andere Arbeitsfelder schon vorher mit aufgenommen und bedacht werden.

- Nach Beschluss im KKV die Entscheidung in den örtlichen KVen darüber, ob diese Anpassung auch in anderen Feldern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten soll – unter Beteiligung (zumindest Stellungnahme) der Zielgruppen und MAVen (Phase 1 → 2).
- Das gesamte Konzept finden Sie im Intranet unter folgendem B3.

Zukünftig wird die Ansprech- und Meldestelle arbeitsfeldspezifische fachliche Standards im Intranet veröffentlichen bzw. aktualisieren, so dass Projektgruppen nicht bei Null anfangen müssen.

Der allgemein verbindliche Verhaltenskodex und die fachlichen Standards müssen bekannt gemacht werden, und zwar bei den Zielgruppen (er gibt ihnen manchmal erst Sprache für das, was sie erlebt haben), aber auch allen Mitarbeitenden. Sie müssen dazu (wie schon bisher) eine (Selbst-) Verpflichtungserklärung (ggf. zusammen mit einer Selbstauskunftserklärung, dass gegen einen selbst keine Ermittlungsverfahren laufen) unterzeichnen. Um die Akzeptanz bei den Zielgruppen der Arbeit zu fördern, empfiehlt es sich, den Kodex miteinander zu besprechen, besser noch: gemeinsam zu erarbeiten und ihn in die Sprache der Nutzer*innen zu übersetzen.

Die Risikoanalyse kann durch Heranziehung von Verhaltenskodices oder fachlichen Standards aus anderen Kontexten (Beispiele im **Intranet**) vertieft werden. Das ist sinnvoll, weil diese Verhaltenskodices ihrerseits Reaktionen auf andernorts erkannte Risiken sind. Sie zu diskutieren, erhöht die Sensibilität für mögliche weitere Risiken.

1. Beide Ebenen, Kirchenkreisvorstand und ggf. Kirchengvorstände vor Ort, haben auch zu entscheiden, wie und wo der allgemeinverbindliche Verhaltenskodex, die fachlichen Standards und ggf. Anpassungen in der Sprache einzelner Zielgruppen von Nutzer*innen kirchlicher Angebote zu veröffentlichen ist (Aushang, Veröffentlichung im Gemeindebrief/Homepage, Besprechung in Teamsitzungen, Ausdruck für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden samt Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung, Vervielfältigung für Freizeiten u. a.). Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden müssen den Kodex durch die einmalige Unterzeichnung der Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung anerkennen und ihr Handeln danach ausrichten. Ihn vorher zu erläutern, versteht sich von selbst.
2. Das Ergebnis ist an die Landeskirchliche Koordinationsstelle (zur Kenntnis) zuzusenden und im Abstand einiger Jahre vor Ort in der Pfarrkonferenz oder der Konferenz der Jugendarbeiter*innen bzw. Gemeindeferent*innen zu diskutieren, auch im Blick auf die Frage: »Was haben wir an Grenzverletzungen?«

1.4.

Vernetzung vor Ort, um Beschwerdemöglichkeiten und Interventionsfähigkeit zu schaffen (B 6; vgl. auch Kap. 2.2.3)

Damit Sie im Ernst- bzw. Interventionsfall (B 7, vgl. Kap. 3) handlungsfähig sind und sich schnell Beratung holen oder Betroffenen kompetente Unterstützung vermitteln können, empfiehlt es sich, die Fachberatungsstellen vor Ort kennenzulernen und sich mit ihnen zu vernetzen. Dafür ist eine Kreissynode zum Thema vorgeschlagen (oben S. 27). Bitte beachten Sie, dass manche Fachberatungsstellen nur ausgewählte Zielgruppen beraten.

Es empfiehlt sich, dies auf Kirchenkreisebene koordiniert zu tun. Weitere Akteur*innen, mit denen Vernetzung lohnt, werden Ihnen begegnen, z. B. in der Schulsozialarbeit, bei den Jugendkoordinator*innen der Polizei (für Kriminalität im Internet), im Jugendamt und anderen Präventions- und Beratungsstellen (z. B. bei häuslicher Gewalt).

Die Fachberatungsstellen vor Ort sind übrigens meist gerne bereit, Nachmittage mit Konfi- oder Jugendgruppen zum Thema zu gestalten, um Jugendliche zu stärken und Schwellenängste abzubauen. Ein Besuch dort baut wirksam erste Barrieren ab.

Ziel dieser Vernetzung ist es u. a. auch, dass sich Beschwerde- und Klärungswege etablieren, die für Betroffene niederschwellig sind und vor Ort bekannt werden. Das bezieht sich nicht nur auf mögliche Fälle sexualisierter Gewalt, sondern auch andere Formen von

Gewalt, Übergriffen und Grenzverletzungen. Denn Kinder und Jugendliche und andere Menschen in asymmetrischen Machtkonstellationen müssen sich sicher sein, dass sie mit ihrem Problem ernst genommen werden – und wo bzw. bei wem dies so ist. Wenn diese die Erfahrung machen, dass sich ein/e Erwachsene/r oder ein/e Verantwortliche/r für ihre Anliegen interessiert und sich dessen annimmt, fällt es ihnen leichter, sich im Falle sexualisierter Gewalt Hilfe zu holen. So ändert sich mit der Zeit die Organisationskultur.

Das Klima in der Gemeinde oder Einrichtung und die persönliche Einstellung der Mitarbeitenden haben großen Einfluss darauf, ob sich sowohl die Schutzbefohlenen als auch die Mitarbeitenden ermutigt oder gebremst fühlen, sich mitzuteilen und Beobachtungen oder gar Beschwerden vorzubringen. Nur wenn Leitung und Mitarbeitende glaubhaft zum Ausdruck bringen, dass Rückmeldungen (auch unklare, kritische oder unbequeme) gewünscht sind und ernst genommen (und nicht bagatellisiert oder abgewiesen) werden, werden Betroffene die vorhandenen Beschwerdewege nutzen. Und nur dann wird Kirche zu einem Schutzort.

Wesentlichen Einfluss auf die Einstellung der Mitarbeitenden hat der in Ihrer Gemeinde oder Einrichtung herrschende Umgangsstil.

Hilfe für Opfer
sexualisierter Gewalt
in der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck



Eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur ist geprägt durch einen wertschätzenden und respektvollen Umgang aller Beteiligten und ein professionelles Selbstverständnis, welches Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Respekt und Offenheit für Kritik tragen zu einer Atmosphäre bei, in der Probleme angesprochen und unterschiedliche Meinungen gehört werden können.

Methodische Anregung:

Die Präventionsschulungen für Pfarrer*innen und Führungskräfte dienen vor allem dazu, Handlungssicherheit im Interventionsfall zu üben; es ist aber ebenso sinnvoll, aus Altfällen (vor Ort, vgl. Risikoanalyse B2) oder minderschweren Grenzverletzungen zu lernen, indem man/frau – z. B. mit den Methoden der Kollegialen Fallberatung – miteinander überlegt, ob es andere Handlungsoptionen gegeben hätte bzw. ob und wie man/frau heute anders handeln würde oder könnte.

Was ist zu tun, um ein für Betroffene funktionierende, niedrigschwellige Beschwerde- oder Unterstützungsverfahren vorzubereiten?

Nach Abschluss dieser Teilschritte zunächst auf Kirchenkreis-, dann auch auf Gemeindeebene werden Kinder und Jugendliche darüber informiert (durch wen?), dass es ausdrücklich erwünscht und gewollt ist, sich mitzuteilen und Rückmeldung zu geben, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln (Verhaltenskodex B3) nicht eingehalten wurden. Formen dafür sind hier und dort schon fest etabliert, ...

... indem zu Beginn einer Freizeit, eines Projekts oder einer anderen Maßnahme oder wenigstens einmal im Jahr über unterschiedliche Rückmelde- oder Beschwerdemöglichkeiten informiert wird;

... indem zu Beginn einer Freizeit, eines Projekts oder einer anderen Maßnahme oder wenigstens einmal im Jahr über unterschiedliche Rückmelde- oder Beschwerdemöglichkeiten informiert wird;

>>>

www.ekkw.de/ratgeber/hilfe_bei_sexueller_gewalt.php
www.nummergegenkummer.de
www.hilfetelefon.de

- ... durch regelmäßige Feedbackrunden in Gruppen und bei Aktionen, z. B. in Abendrunden, in denen aufmerksam zugehört wird;
- ... auf Flyern, im Gemeindeblatt, bei Vorinformationen zu einer Freizeit, einem Beiblatt zum Musikunterrichtsvertrag und/oder auf der Homepage, wo die Ansprechpersonen und Mitteilungsmöglichkeiten veröffentlicht werden.

- Unterstützend wirken auch Wege, Kinder zu stärken, z. B. in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte (vgl. Kap. 2.3./ B 8)

Dann muss noch an jeweils geeigneten Stellen bekannt gemacht werden, bei welchen Ansprechpartner*innen vor Ort sich Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende bei erlebten Grenzverletzungen beschweren oder Unterstützung holen können; z. B.:

- Vertrauenspersonen innerhalb der Gemeinde oder Einrichtung, der Gruppe, dem Jugendverband;
- Mitarbeitende und Verantwortliche;
- Präventionsfachkräfte oder andere Vertrauenspersonen (z. B. auch Vertrauenslehrer*innen, Schulsozialarbeiter*innen – so eine Vernetzung kann sinnvoll sein);
- externe und interne Beratungsstellen und Kontaktadressen finden Sie in der Broschüre und auf der Homepage der EKKW (s. Link nebenan).

Achtung:

Kinder oder andere Menschen, die Opfer von (sexualisierter) Gewalt geworden sind, suchen sich in der Regel sehr genau aus, wem sie sich anvertrauen. Nicht selten »testen« sie mit scheinbar harmlosen Geschichten oder belanglosen Fragen Personen aus.

Das ist ganz in Ordnung, denn betroffene Kinder wollen sicher sein, dass sie ihrem Gegenüber vertrauen können und es ihnen ausreichend belastbar erscheint.

Jede Rückmeldung sollte ernst genommen und zeitnah bearbeitet werden!

Das ist kein Signal für eine allgemeine Kultur des Misstrauens, sondern soll ermöglichen, dass Kirche dieses Themenfeld aus der Tabuisierung, dem Dunkelfeld oder dem Verschweigen aus Angst, Scham oder Schuldgefühlen herausführen will.

Es empfiehlt sich, verschiedene Beschwerdewege anzubieten, z. B.:

- mündliche oder schriftliche;
- per Beschwerdeformular, Beschwerdebox, Webformular auf der Homepage etc.;
- bei Reflexionsrunden im Rahmen von Veranstaltungen oder Freizeiten;
- Besuche von Fachberatungsstellen, um die Schwelle zu senken, dass sich auch Kinder (ggf. mit Freund*in) selbst an eine solche Stelle wenden.

Damit das gelingt, muss vor Ort geregelt sein, welche Handlungsschritte von wem unternommen werden, wenn eine Grenzverletzung oder gar ein sexueller Übergriff offenbar wird oder eine unklare Beobachtung oder Vermu-

tung zu klären ist. Die Landeskirche unterscheidet zwischen zwei Prozessen: a) dem Clearing eines Verdachts und b) der Intervention bei begründetem oder erhärtetem Verdacht (vgl. Kap.3 und B7).

Zusammenfassung: An was ist bei der Vernetzung vor Ort zu denken?

- Kennen wir alle relevanten Akteur*innen vor Ort? Gibt es inzwischen regelmäßige Kontakte, ggf. durch eine dazu beauftragte Kontaktperson?
- Wer ist für was zuständig oder Spezialist*in? Und wie ist wer erreichbar?
- Ist der Verhaltenskodex in den Arbeitsfeldern bzw. Gruppen bekanntgemacht und ggf. eigenständig umformuliert (Aneignung) worden?

- Ist er allen Ehrenamtlichen bekannt und sind alle darauf verpflichtet?
- Kennen ihn unsere Gemeindemitglieder bzw. die Nutzer*innen unserer Angebote?
- Wo ist er/sind sie veröffentlicht?
- Wie gehen wir mit Verletzungen des Verhaltenskodex um: Haben wir eine funktionierende Feedbackkultur und leichtgängige und funktionierende Beschwerdewege?
- Kontrollfrage nach spätestens einem Jahr: Wurden diese Wege genutzt? Falls nein, warum nicht?

1.5.

**Prüfung der
Eignung der
Mitarbeitenden
(B4; vgl.
ausführlicher
Kap. 2.2/2.2.1)**

Hier können Sie die Vorgaben bzw. Anregungen direkt übernehmen. Sie sind abgeleitet aus bekannten Täterstrategien (vgl. Kap. 4). Aber sie müssen noch in die üblichen Routinen der Personalauswahl und Pflege (Jahres- bzw. Mitarbeitendengespräche) verankert werden.

Für Hauptamtliche ist es schon lange gang und gäbe, die Eignung der Mitarbeitenden im Einstellungsgespräch zu prüfen. In manchen Kontexten ist das auch bei Ehrenamtlichen üblich geworden (z. B. bei Freiwilligenagenturen). In unserer Kinder- und Jugendarbeit ist dieses Verfahren seit 2012 eingeführt und

erprobt. In Einstellungs- und Kennenlerngesprächen sollten Sie das Gespräch auch auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt lenken, z. B. indem sie Qualifikationen in diesem Bereich oder auch die Reaktionsmöglichkeiten auf reale oder fiktive Situationen erfragen. Erweiterte Führungszeugnisse sind nicht in jedem Fall vorzulegen, sondern nur wenn jemand Leitungsverantwortung hat, mit Kindern und Jugendlichen arbeitet – und das regelmäßig und besonders dann, wenn er oder sie es allein tut. Im Intranet steht dazu ein Prüfschema, das Ihnen die Entscheidungsfindung erleichtert.

1.6.

**Nachhaltigkeit –
Ausblick auf
das 2. Kapitel**

Wenn diese Schritte gegangen sind und die Projektgruppe ihre Arbeit getan hat, haben Sie die Anfangsphase bzw. die Implementierung geschafft. Nun beginnt die Arbeit daran, dieses wichtige Thema wach und aktuell zu halten. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit braucht es den gelegentlichen Blick darauf, ob sich Risiken ändern oder neue dazu kom-

men, etwa durch neue Angebote, und ob der Verhaltenskodex noch allen bekannt ist bzw. ob er aktuell ist, v. a. im Bereich des Umgangs mit sozialen Medien. Dort tut sich so viel, dass hier mit ziemlicher Sicherheit immer mal nachgebessert werden muss.

Es wird seitens der Landeskirche immer wieder Fortbildungsangebote zum Thema geben.

Zusammenfassung zu 1.6.:

Zur Frage, welche Mitarbeitenden ein Erweitertes Führungszeugnis anfordern sollen, sind in einer auf die kirchengesetzlichen Regelungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufbauenden Rechtsverordnung genauere Bestimmungen zu erwarten. Sie entsprechen in etwa der Arbeitsdatei »B4 Prüfschema EFZ«, zu finden im Intranet.

Hinweis: Bitte denken Sie daran, dass ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) regelmäßig (meist alle 3 Jahre, manche Jugendämter fordern kürzere Fristen) erneut vorzulegen ist. Das zu überwachen, könnte eine Aufgabe für Verwaltungsassistenzen sein. Das Themenfeld sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffe gehört zudem in jedes Bewerbungs-, Kennenlern- und Jahresgespräch (vgl. Kap.2.2.1.).

Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, sollten sie anstreben, die Führungs-

zeugnisse gesammelt zu beantragen und bei neuen Mitarbeitenden warten, bis hinreichend viele zusammengekommen sind – dann aber den betreffenden Mitarbeitenden noch keine Tätigkeit übertragen, die ein Erweitertes Führungszeugnis erfordert. Hinweis: Falls noch keine Liste der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden existiert, kann sie schon bei der Risikoanalyse (B2) mit erstellt werden, wenn man alle Angebote auf Risiken durchgeht / »scannt«. Deren Speicherung auf einem Online-Laufwerk ermöglicht deren Aktualisierung auf unkomplizierte Weise.

Weitere Anleitungen, s.B4; vertiefte Infos in den Kap.2.2.1., sowie Hintergrundinfos zu Täterstrategien und Risiko- und Schutzfaktoren; vgl. Kap.4.5.f.

Zusammenfassung zu 1.7.:

- Wo verankern wir das Thema im Jahreslauf, z. B. in welcher Dienstbesprechung wird die Frage diskutiert, wie im Laufe eines Jahres mit Grenzverletzungen u. a. umgegangen wurde?
- Wer muss die Präventionsschulungen noch machen?

- Klappt die (Wieder-)Vorlage von Erweiterten Führungszeugnissen?
- Haben alle die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet?
- Wo und durch wen wird dies dokumentiert?
- Wie können wir unsere Zielgruppen stärken (vgl. B8)?
- Wollen wir dazu thematisch arbeiten?

1.7.

Zusammenfassung: Was ist als erstes zu tun?

Natürlich gibt es verschiedene Wege der Implementierung. Im gegenwärtigen Stadium der Vorbereitung und Implementierung hat sich folgendes Vorgehen als gut umsetzbar herausgestellt. Wir haben versucht, Ihnen zu zeigen, was für Sie vor Ort zu tun ist,

und dafür Material zur Verfügung gestellt. Dabei ist hoffentlich deutlich geworden, dass manche dieser Schritte einfacher zu gehen sind, wenn eine Abstimmung auf Kirchenkreisebene vorgeschaltet ist (vgl. Kap.1.7. und Kap.7).

	Kirchenkreisebene	Kirchengemeindeebene
	Vorabstimmung mit den Jugendarbeiter*innen und der Kirchenmusik über diesen Prozess	
Phase 1: Start	Beschluss im KKV Vorstellung der kirchengesetzlichen Grundlagen auf der Kreissynode (Wdh. der Einbringungsrede auf der Landessynode, Erläuterungen zum Rahmenschutzkonzept) –als Tagesordnungspunkt (1h). Einsetzung einer Projektgruppe der Jugendarbeiter*innen unter Beteiligung des Jugendpfarrers, der MAV, des Kreisjugendausschusses, der Kirchenmusiker*innen	Dazu können Vorträge bzw. Vortragende angefordert werden.

	Kirchenkreisebene	Kirchengemeindeebene
Phase 2	<p>Projektgruppe erarbeitet auf Kirchenkreisebene</p> <p>a) Eine Risikoanalyse (B2 RSK, vgl. Kap.1.2.)</p> <p>b) Prüft den allgemeinverbindlichen Verhaltenskodex und arbeitsfeldspezifische fachliche Standards (B3) vgl. Kap. 1.3./2.1.)</p> <p>c) Prüft Passung von a) u. b)</p> <p>d) Prüft Anwendung auf andere Felder der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen (Kigo- und Konfi-Helfer u. a.)</p> <p>(Der*die landeskirchliche Koordinator*in kann diesen Prozess – ggf. punktuell – begleiten.)</p>	<p>Ab diesem Zeitpunkt ist eine Information der KVe auf Kooperationsebene sinnvoll</p> <p>Ggf. Diskussion der Ergebnisse in einer Pfarrkonferenz</p> <p>Beschlussfassung zu B2 und B3 auf KV-Ebene</p>
Phase 3 ca. ½ – ¾ Jahr später	<p>Legt dem KKV ein Ergebnis vor, dass dieser diskutiert, z.K. nimmt und den KVen zur Beschlussfassung empfiehlt</p>	<p>Währenddessen Zusammenstellung der ha./ea. Mitarbeitenden zur Prüfung/Entscheidung, wer ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss</p>
	<p>Fachtag oder Schwerpunkt-Kreissynode zum Thema sexualisierte Gewalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Austausch mit Akteuren im Feld (Was ist in meinem Land-/Kirchenkreis los? Was tun die anderen? Was tut Kirche?) • Ausloten der Vernetzungs- und Kooperationsmöglichkeiten • Vorstellen der bisherigen Ergebnisse • (Kirche positioniert sich in der Öffentlichkeit) 	
Phase 4	<p>Entscheidung darüber, welche(s) Arbeitsfelder jetzt in den Fokus genommen werden sollen; Beschluss</p>	

Ablaufplan/Checkliste

Phase 1: Projektgruppe der Jugendarbeit im Kirchenkreis führt für ihre Arbeitsfelder durch:

Siehe Online Material

- | | | |
|---|-------------|----|
| <input type="checkbox"/> Risikoanalyse/Bestandsaufnahme | (B2) S. 22f | ja |
| <input type="checkbox"/> Passt den Verhaltenskodex (aus 2012, ergänzt um die inzwischen etablierten weiteren Regelungen, z. B. im Kontext von Freizeiten, social media) an. | (B3) S. 24f | |
| <input type="checkbox"/> Fasst ihre Ergebnisse schriftlich zusammen. | S. 34f | ja |

Phase 2: Transfer in andere Arbeitsfelder mit Kindern und Jugendlichen

- Weitere Felder der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden identifiziert (z. B. Kigo-Helfer, Konfi-Teamer, Krabbelgruppen-MA, Kirchenmusik: Kinderchöre)
Hier braucht es für die Vorbereitung und Feinabstimmung etwas Zeit in einer Pfarrkonferenz.
Zeit für Info der KVe auf Koop'raumbene.
- Die in Phase 1 entwickelten Ergebnisse werden mit Vertreter*innen dieser Arbeitsfelder diskutiert und weiter angepasst.

Phase 3: Weitere Arbeitsfelder

- Vorlage und Diskussion dieser Ergebnisse im KKV/Kreissynoden
- Beschluss, Weiterleitung an MAV und Kirchenvorstände zu deren Beschlussfassung
Inkl. der Form der Veröffentlichung, Verpflichtung der MA darauf (B4).
- Vernetzung mit Akteur*innen vor Ort (B6):
Wer tut was?
Was ist los im Landkreis?
Was erwarten sie von Kirche?
- Identifikation weiterer Arbeitsfelder für einen ähnlichen Prozess, z. B. Senioren? Hospiz?
Frauen? Einrichtungen?
- Beginn der Präventionsschulungen für Ehrenamtliche

2. Was geschieht nach der Implementierung des Rahmenschutzkonzepts?

Auf der Ebene des Schutzkonzepts:

Risiken und gefährdende Verhaltensweisen ändern sich, sei es, dass sie geringer werden, oder sei es, dass Sensibilität für (neue) Risiken wächst. Deshalb braucht es alle paar Jahre eine Überprüfung der Risikoanalyse und der verabredeten Verhaltenskodices. Oft genug ist die Fluktuation der Mitarbeitenden so hoch, dass schon das eine neue Verständigung über Verhaltensregeln und Grenzen erfordert. Dasselbe gilt für den Wechsel der Nutzer*innen unserer Angebote. Sie müssen die Verhaltenskodices auch kennen und gelegentlich daran erinnert werden. Immer mal wieder wird es nötig, sich neu zu verständigen.

Im Blick auf die Mitarbeitenden:

Schon die Pflicht gegenüber dem Jugendamt, in bestimmten Fristen erneut Erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen, erfordert es, eine aktuell gehaltene Liste der Mitarbeitenden zu führen und neuen Mitarbeitenden Präventionsschulungen anzubieten, sie ins Thema und seine Facetten einzuführen, ihnen den Verhaltenskodex zu erläutern, sie darauf zu verpflichten (ebenso wie darauf, gegen sie eröffnete Ermittlungsverfahren aus dem Bereich sexualisierter Gewalt mitzuteilen). Es bietet sich an, wenigstens einmal im Jahr zu reflektieren, wo und wie das Thema sexualisierte Gewalt im Jahreslauf vorgekommen

ist, welche Konsequenzen daraus zu ziehen wären – das nimmt neue Mitarbeitende in die entstehende Kultur der Grenzachtung mit hinein. Es gehört freilich auch schon bei Bewerbungs- und Kennenlerngesprächen dazu, das Thema anzusprechen. Insofern geht es um Etablierung neuer Routinen.

Im Blick auf die Zielgruppen unserer Arbeit:

Nutzer*innen unserer Angebote, Gruppen oder Gremien oder Gäste unserer Veranstaltungen müssen gelegentlich auf das, was bei uns im Umgang mit Formen sexualisierter Gewalt gilt, hingewiesen, daran erinnert und, wenn sie neu sind, angemessen darüber informiert werden. Es kann auch sein, dass Zielgruppen mit speziellen Angeboten oder Schulungen gestärkt und »empowert« werden – das kann auch die Kontakte ins Netzwerk aktivieren (s. nächster Absatz). Gedenktage, Jubiläen, Filme o. ä. können ein Anlass sein, das Thema sexualisierte Gewalt in Predigt, Unterricht und Gruppen aufzugreifen.

Im Blick auf Ihre Handlungsfähigkeit im Akutfall:

Es lohnt sich und seine Mitarbeitenden, einmal im Jahr an den Notfallplan mit den ersten Handlungsschritten im Ernstfall zu erinnern. Dazu gehört, sich zu vergewissern, bei welchen Akteur*innen in der Region bzw.

2. Nach der Implementierung (Neue Überschrift!)

der Landeskirchen man welche Art Unterstützung (und zu welchen Uhrzeiten) bekommt. Vernetzt zu bleiben, ist kein einmaliger Akt, sondern braucht gelegentliche Auffrischung durch Besuche oder gemeinsame Aktionen (s. voriger Absatz).

Im Blick auf das Thema:

Das Thema steht schon einige Jahre sehr weit oben auf der öffentlichen Agenda. Das hat seine Gründe u. a. in dem zu vermutenden sehr großen Dunkelfeld beim Vorkommen sexualisierter Gewalt. Je mehr es – u. a. durch die Aktivitäten der Kirche und anderer zivilgesellschaftlicher Akteur*innen – gelingt, das Thema wachzuhalten, wird es sich verändern. Deshalb ist es nötig, selbst auf aktuellem Stand zu bleiben, z. B. bei Täterstrategien, denn die werden sich ändern, wenn immer mehr Menschen über die bisherigen Strategien Bescheid wissen. Die beiden vorigen Absätze deuteten an, wie das Thema im Kontext gemeindlicher Arbeit aktuell bleiben kann.

jeweils 1 x pro Jahr (in den Kalender als Merkposten eintragen):

Risikoanalysen und Verhaltenskodices auf Aktualität und Bekanntheit prüfen.

Liste der Mitarbeitenden auf Aktualität durchgehen und prüfen, ob die Erweiterten Führungszeugnisse vorliegen und Präventionsschulungen durchgeführt wurden und ob der Notfallplan bekannt ist.

Sich im Gespräch mit Mitarbeitenden über Unsicherheiten oder nicht aufgearbeitete oder unklare Situationen (z. B. mit unangemessenem Verhalten) austauschen und diese aufarbeiten.

Z. B. im Kooperationsraum austauschen, wie das Thema aktuell gehalten werden kann (inkl. Vernetzung; Info-Veranstaltungen; Schulungen für Zielgruppen).

2.1.

Verhaltenskodizes – Sinn und Gebrauch (B3; vgl. Kap. 1.3.)

Aufgabe eines Verhaltenskodex ist es einerseits, Kinder, Jugendliche und andere Zielgruppen vor Grenzverletzungen oder gar sexuellen Übergriffen zu schützen und sie für den Ernstfall sprachfähig zu machen. Andererseits gibt ein Verhaltenskodex den Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und ermöglicht niederschwelliges Ansprechen von Grenzverletzungen auf Grund dieses Kodex. Es geht um Verhalten, und das ist steuerbar und änderbar. Die Verhaltensregeln sollten die Normalität beschreiben, wie z. B. ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis in professionellen Beziehungen und ein respektvoller Umgang miteinander gestaltet werden sollen und können. Und sie sollen die Kommunikation über mögliche Grenzverletzungen erleichtern. Es macht Sinn, einen Verhaltenskodex von Zeit zu Zeit auf seine Stimmigkeit in der Praxis zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

Damit Prävention wirksam werden kann, ist es notwendig, sich eindeutig gegen sexualisierte Gewalt zu positionieren und dies nach innen und außen deutlich zu machen. Dafür ist es nötig, nicht nur allgemein und grundsätzlich, sondern auch im Blick auf konkretes Verhalten, benennbare Grenzen aufzuweisen und den Blick auf identifizierte Risiken (B2) zu richten.

Die EKKW hat sich mit ihrer kirchengesetzlichen Regelung in Form einer »Gesetzesvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt« klar positioniert und dafür Ziele und einen Rahmen gesetzt (KABI 2021, S. 40-44). Grundlagen sind hier das **Abstinenzgebot** und das **Abstandsgebot**, sprich: sich in dienstlichen Kontexten sexualisierten Verhaltens (egal ob intendiert oder nicht, jedenfalls als solches beobachtbar) zu enthalten und gegenüber denen, die sich uns anvertrauen, deren Nähe- und Distanzbedürfnis und -empfinden zu achten. Die Arbeit an Verhaltenskodizes dient der Verständigung über dessen Anwendung und Umsetzung.

Dahinter liegt freilich eine **Haltung**, die sich nicht per Gesetz verordnen lässt: Der Verhaltenskodex beschreibt sie auf der Oberfläche des Verhaltens. Diese Haltung ist gekennzeichnet durch wachsameres Hinschauen, offenes Ansprechen auch schon von kleineren Grenzverletzungen, transparentes und einfühlsames Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, aber auch unter Mitarbeitenden. Gerade das Ansprechen dieser kleinen Grenzverletzungen ist geeignet, um eine **Haltung der Grenzachtung und des Respekts** einzuüben, auch wenn es mühsam oder übertrieben erscheint. Denn es geht

Hier der Verhaltenskodex der Jugendarbeit der EKKW aus dem Jahr 2012:

Der Kodex unserer Kinder- und Jugendarbeit ist sehr grundsätzlich und allgemein, aber deshalb nicht falsch, sondern eine gute Grundlage – übrigens eine, die häufig in anderen Konzepten zitiert worden ist. Sie können auch die Musterkodizes der Kindertagesstätten und anderer Jugendverbände zum Vergleich heranziehen und prüfen, ob die Vorlagen auf Ihre Gegebenheiten passen bzw. was Sie verändern oder ergänzen möchten.

- 1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen ist unantastbar.**
Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche unabhängig ihres Alters und Geschlechts, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.
- 2. Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten.**
Wir bieten Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.
- 3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein.**
Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.
- 4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.**
Wir alle tragen Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in unserer Ausbildung regelmäßig.
- 5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden.**
Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
- 6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.**
Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Im Konfliktfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpartner sind uns bekannt. (www.evjugend.de/c/service/publikationen)

hier nicht um das Wohl und Wehe derer, die in den allermeisten Fällen versehentlich oder auf Grund fehlender Erfahrungen Grenzen verletzt haben. Solches Fehlverhalten kommt vor, auch aus Versehen. Als Verhalten ist es ansprechbar und bearbeitbar. Das übt die Kommunikation darüber auch für mögliche schwerere Grenzverletzungen oder Übergriffe ein – und mindert die Neigung zur Tabuisierung. Es sind eigentlich gute Lerngelegenheiten. So wichtig Abstinenz und Abstand sind, professionelle Distanz wird dadurch nicht zur einzigen Form professionellen Verhaltens. Denn es gibt auch professionelle Nähe (z. B. in der Pflege, im Umgang mit alten und jungen Menschen, beim Trösten). Diese ist durch das Gesetz nicht verboten, sollte aber

immer wieder neu fallbezogen reflektiert und an den Bedürfnissen des Gegenübers ausgerichtet werden.

Auf der Basis dieser Grundhaltung sollen Gemeinden und Einrichtungen im Abstand von einigen Jahren den allgemeinverbindlichen Verhaltenskodex der Landeskirche, arbeitsfeldspezifische fachliche Standards und ggf. zielgruppenspezifische Umsetzungen prüfen, ob sie deren Risiken angemessen begegnen und konkrete, verständliche und umsetzbare Wege respektvollen und respektfördernden Verhaltens eröffnen.

Zusammenfassung

Aktualisierung der Verhaltenskodices

Für die Verhaltenskodices gibt es Vorlagen für etliche Arbeitsfelder im Intranet. Da sich Risiken und Täterstrategien ändern, müssen die Kodices von Zeit zu Zeit überprüft und angepasst werden oder Regeln, die in der Zwischenzeit aufgestellt wurden, eingepflegt werden.

Leitfrage bleibt, ob so ein Kodex aktuell bekannte Täterstrategien berücksichtigt und hilft, eine gute Kultur der Grenzachtung und damit ein ausbalanciertes Verhältnis von

guter Nähe und guter Distanz zu fördern. Für die Arbeitsfelder ist zu konkretisieren, was mit dem Abstinenz- und Abstandsgebot der kirchengesetzlichen Regelung gemeint ist.

Das Konzept zur Anpassung bzw. Überprüfung des Verhaltenskodex bzw. arbeitsfeldspezifische Kodices finden Sie im Intranet als Baustein B3.

2.2.

**Was müssen
Personal-
verantwortliche
zukünftig tun?
(B 4)**

Die Kenntnis der Täterstrategien und weiterer Risikofaktoren ist sehr wichtig (s. u. Kap. 4.5f). Es ist davon auszugehen, dass diese sich mit der Zeit wandeln. Deshalb ist der Kontakt und die Vernetzung mit Fachberatungsstellen zentral, weil diese in der Regel über neue Entwicklungen gut informiert sind.

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung und repräsentieren somit eine zentrale Säule in der kirchlichen Arbeit. Daher müssen kirchliche Entscheidungsträger kontinuierlich genau hinschauen, wen sie mit diesen Aufgaben betrauen können und wie man auch in laufenden Arbeitsverhältnissen den Schutz möglicher Betroffener verbessern kann, auch und gerade bei kleineren Grenzverletzungen – denn diese (er)stören das Vertrauen in die Kirche als Schutz- bzw. gar Kompetenzort.

Die schon jetzt für die Kinder- und Jugendarbeit geltenden Bestimmungen aus §72a SGB VIII, der u. a. den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus diesem Tätigkeitsbereich fordert, sollen auf weitere Arbeitsfelder und andere vulnerable Zielgruppen ausgedehnt werden – so die klare Position der EKD und unserer kirchengesetzlichen Grundlagen. Mittel dazu ist die Vorlage

des erweiterten Führungszeugnisses (EFZ). Diese Maßnahme erreicht zwar nur verurteilte Straftäter (Straftäterinnen tauchen in der Kriminalstatistik fast nicht auf), aber auch das ist schon ein wichtiges Schutzmoment. Zunächst gelten die kirchengesetzlichen Grundlagen direkt für Beamt*innen und Ehrenamtliche (Details demnächst in einer Rechtsverordnung), für privatrechtlich Beschäftigte wird die Arbeitsrechtliche Kommission die Regelungen konkretisieren.

Darin heißt es weiter, dass Verantwortliche in Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen dafür Sorge tragen müssen, dass die Menschen, denen Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige anvertraut werden, ...

1. für diese Aufgabe fachlich und persönlich geeignet sind (SGB VIII §72),
2. unbescholten sind (ebd. §72a),
3. ein Gespür für die Problematik sexualisierter Gewalt erkennen lassen.

D. h.: Schon der staatliche Gesetzgeber stellt nicht das Erweiterte Führungszeugnis in den Mittelpunkt, sondern die Eignung der Mitarbeitenden, die deshalb zu prüfen ist. Um dieses Thema immer wieder anzusprechen, braucht es geeignete Gelegenheiten (z. B. Jahresgespräche, Reflexions- oder Bilanzgespräche; s. nächste Seite).

2.2.1.

Prüfung der persönlichen Eignung der Mitarbeitenden

Zuständig für die Umsetzung dieses Präventionsbausteins sind die Personalverantwortlichen in der Gemeinde bzw. Einrichtung und diejenigen, die ehrenamtlich Mitarbeitende beauftragen.

Um hier die richtigen Weichenstellungen vorzunehmen ist Folgendes hilfreich:

Information und Gespräch mit Bewerber*Innen bzw. neuen Mitarbeitenden

In Bewerbungsverfahren, Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen und in der Personalbegleitung greifen die Verantwortlichen das Thema sexualisierte Gewalt offensiv auf und informieren über die geltenden Regeln und Vereinbarungen zur Prävention. Das Gespräch dient dazu, sich einen Eindruck über die Einstellung der Personen im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen zu verschaffen und ihre Eignung zu beurteilen. Kennzeichen einer persönlichen Eignung sind z. B.:

- Offenheit für die Thematik (z. B. mit Fallbeispielen: ... »Was würden Sie tun?«)
- selbstkritisches Verhalten.

In Teamsitzungen und Mitarbeiterbesprechungen sollte das Thema Prävention regelmäßig angesprochen werden, gerade auch das Thema kleine Grenzverletzungen, um sich ein Bild darüber zu verschaffen, ob sich eine Kultur des grenzachtenden Umgangs miteinander entwickelt und ob der Verhaltenskodex auch angewandt wird.

Was müssen Personalverantwortliche tun?

1. Die Eignung der Mitarbeitenden in Kennenlern-, Bewerbungs- und Mitarbeitendengesprächen prüfen (B4).
2. Entscheiden, wer ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss (B4).
3. Eine Liste aller Mitarbeitenden führen, um zu wissen, wer ein Erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben hat und wann wieder vorlegen muss (B4).
4. Präventionsschulungen für alle Mitarbeitenden anbieten (B5).
5. Schulungen und andere Angebote zur Stärkung der Zielgruppen ansetzen; Empowerment zu Selbstbestimmung und Partizipation (B8).
6. Die Vernetzung mit anderen Akteur*innen im Feld und vor Ort pflegen und durch gemeinsame Aktionen lebendig halten (B6). So lassen sich auch die Beschwerdewege leicht gängig halten.

Anregungen für die Gesprächsführung bzw. Gesprächsimpulse

Vor allem in Form von offenen Fragen und Impulsen

»Uns liegt der Kinderschutz sehr am Herzen.«

- »Haben Sie sich schon über die Präventionsarbeit in der Landeskirche oder in unserer Gemeinde informiert und haben Sie Fragen dazu?«
- »(Was) bringen Sie [an] Erfahrungen zu diesem Thema mit?«

»Welche Einstellung haben Sie in Bezug auf ein adäquates Nähe-Distanzverhältnis zu Kindern und Jugendlichen?«

- »Was sind für Sie Grenzverletzungen?«
- »Was würden Sie tun, wenn...?« (anhand von Fallbeispielen)

- »Sind Sie bereit, an einer Schulung teilzunehmen? Welche Vorkenntnisse bringen Sie aus Ihrer Ausbildung mit?«
- »Wie gehen Sie mit kritischen Rückmeldungen zu Ihrem Verhalten oder Ihrer Einstellung um?«

Zu unseren Standards gehört die Vorlage folgender Unterlagen:

- ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ; s. u.),
- die Selbstauskunftserklärung (vgl. EKKW, Handlungsleitfaden Kinderschutz, S.37f),
- die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex (ebd.), ggf. als Anlage zum Dienstvertrag.

Übersicht: Einführung und Durchsetzung verpflichtender Auflagen für alte und neue Mitarbeitende

sowohl bei neuen als auch bei bereits eingesetzten Mitarbeitenden:

- Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ: Dies ist schon länger Pflicht für alle (teil-)refinanzierten Formen der Kinder- und Jugendarbeit. Zu den Kriterien, für wen es dies EFZ braucht, vgl. im Intranet die Datei »Prüfschema EFZ« und demnächst eine Rechtsverordnung.
- Selbstauskunftserklärung (bis das EFZ vorliegt bzw. als Ergänzung, um auch laufende Ermittlungsverfahren zu erfassen, die nicht im EFZ auftauchen), vgl. Handlungsleitfaden zum Kinderschutz und im Intranet!

- Erläuterung und Unterzeichnung der (Selbst-)Verpflichtungserklärung (ggf. in Kombination mit der Selbstauskunftserklärung) zum Verhaltenskodex (als verhaltens-, nicht haltungsbezogene Grundlage für angemessenes bzw. unangemessenes Verhalten), vgl. Vorlagen dazu im Intranet.
- Teilnahme an verpflichtenden Präventions-schulungen.
- Wir empfehlen den Vorgesetzten, die Vorlage der angeforderten Unterlagen in einer Dokumentationsliste unter Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes schriftlich in einer Liste festzuhalten. Das erleichtert es auch, hier auf aktuellem Stand zu bleiben.

(1)

Umgang mit dem Erweiterten Führungszeugnis (EFZ)

§72a des Bundeskinderschutzgesetzes (SGBVIII) schreibt die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses für alle Personen vor, sofern diese regelmäßig und vor allem allein und/oder eigenverantwortlich Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Die EKKW erweitert mit der EKD Auf diese Regelung auf Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen jenseits des Kinder- und Jugendalters. Das hat seine Gründe in

vielen der Fälle, die bisher im Bereich der Ev. Kirchen bekannt geworden sind. Das EFZ enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich auch Einträge wegen einschlägiger Straftaten (z. B. exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornographischer Schriften, Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht..., alle Vergehen aus Kap. XIII des StGB), die wegen geringfügiger Verurteilungen und wegen Fristablaufs nicht im einfachen Führungszeugnis

aufgeführt werden. Allerdings unterliegen Eintragungen, die nicht das Sexualstrafrecht betreffen, dem Verwertungsverbot. Letztlich hat jedes Leitungsorgan die Pflicht festzulegen, welche in der Gemeinde bzw. Einrichtung tätigen Mitarbeitenden ein EFZ vorlegen müssen. Dazu gibt es die schon genannten Entscheidungshilfen für die Bewertung ehrenamtlicher Tätigkeiten, um das Gefährdungsrisiko abzuschätzen.

Kriterien für die Vorlage eines EFZ sind nach dem SGB »Art, Intensität und Dauer« der Beziehung, also die Frage, ob...

- es sich um ein regelmäßiges Gruppenangebot (+) handelt, bei dem eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen oder anderen Personengruppen entstehen kann, oder lediglich um eine spontane Mitarbeit,
- es um eine Arbeit im Team (-) geht, bei der eine Form der »sozialen Kontrolle« gewährleistet ist oder um eine »Eins-Zu-Eins-Betreuung« (+),
- eigenständige Leitungsverantwortung (+) vorliegt.
- die Veranstaltung eine gewisse Intimität umfasst, was regelmäßig bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtungen (+) gegeben ist, oder ob es sich um die Mitarbeit bei einer kurzen Aktion handelt.

- Des Weiteren dann, wenn es um eine besonders vulnerable Zielgruppe geht (Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen und andere Schutzbefohlene) oder wenn die Veranstaltung in nicht einsehbaren Räumen stattfindet.

>>>

Dokumente dazu im Intranet B4 und in der Anlage zur Ausführungsverordnung der gesetzestretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KABl 2022):

- Nützliche Kriterien, bei wem ein EFZ eingesehen werden soll,
- Beantragungs-/ Dokumentationsformulare,
- auch solche für die Selbstausschließungs- und für die Verpflichtungserklärung

(2)

Vorgehensweise zur Prüfung des EFZ klären

Das Leitungsorgan hat sich über ein Verfahren zur Vorlage des EFZ verständigt und den Personenkreis, der ein EFZ vorlegen soll, bestimmt. Danach ist folgendes zu tun:

- Wie und von wem werden die Personen über die Vorlagepflicht informiert?
- Wie erhalten ehrenamtlich Mitarbeitende das Aufforderungsschreiben, mit dem sie bei der örtlichen Meldebehörde kostenlos ein EFZ beantragen können? (s. Dokumentvorschlag im Intranet B4).
- Wer prüft das EFZ?

- Wir empfehlen eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Person mit dieser Aufgabe zu betrauen und dabei den Datenschutz zu gewährleisten (z. B. eine Person mit Seelsorgebeauftragung, Verwaltungsassistenzen oder eine außenstehende, unabhängige Person). Das Verwertungsverbot ist zu beachten.
- Möglicherweise haben die Kitas oder die Jugendarbeit vor Ort ein bewährtes Verfahren.

(3)

Was müssen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende tun?

Nach Aufforderung beantragen sie selbst das EFZ bei der zuständigen Meldebehörde zusammen mit Vorlage des Aufforderungsschreibens von der Gemeinde oder Einrichtung.

- Ein Muster-Aufforderungsschreiben finden Sie im Intranet; es wird vom Träger zur Verfügung gestellt (B4).
- Vorlage des EFZ bei der beauftragten Person der Gemeinde.

- Das Verfahren für Ehrenamtliche aus den evangelischen Jugendverbänden wird über das Referat Kinder- und Jugendarbeit koordiniert! (Dort sind es gegenwärtig 2,5 Jahre.)
- Die Unterzeichnung der Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung schließt eine Schutzlücke, da im Erweiterten Führungszeugnis nur verurteilte Straftaten abgebildet sind. Eine Kopie ist zu den Akten zu nehmen.

(4)

Dokumentation der Einsichtnahme

- Die prüfberechtigte Person informiert die zuständigen Verantwortlichen über die erfolgte Vorlage des EFZ.
- Die Ehrenamtlichen erhalten ihr EFZ nach der Einsichtnahme umgehend zurück (ggf. zur Vorlage bei anderen Trägern).

- Planung und Kalendereintrag der Wiedervorlage in ca. 5 Jahren (In der Jugendarbeit kann es nach Vorgaben des örtlichen Jugendamtes zu kürzeren Wiedervorlagefristen kommen – Grund ist die hohe Fluktuation der Mitarbeitenden).

(5)
**Argumentationshilfe zur
Selbstauskunftserklärung**

Kirchliche Rechtsträger haben sich von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen einmalig vor Aufnahme ihrer jeweiligen Tätigkeit eine unterzeichnete Selbstauskunftserklärung (B 4) aus folgenden Gründen vorlegen zu lassen:

- Für die Zeit bis zur Einsichtnahme in das EFZ sichert sich der Anstellungsträger ab und hat im Verdachtsfall eine Handhabe zum Schutz möglicherweise weiterer Betroffener;
- und zwar auch für noch nicht bzw. nicht mehr im Erweiterten Führungszeugnis eingetragene Verurteilungen;
- für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bleibt nur dieser Weg.

Darin erklären die Unterzeichnenden, dass sie nicht wegen sexualbezogenen Straftat-

beständen rechtskräftig verurteilt worden sind und auch kein Ermittlungsverfahren anhängig ist. Ferner bestätigen sie in der Selbstauskunftserklärung, dass gegen sie weder kirchliche Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind, noch eine Voruntersuchung dazu eingeleitet worden ist.

Personen, die länger als sechs Monate im Ausland gelebt haben, haben zusätzlich zu erklären, dass gegen sie auch nicht im Ausland wegen eines Sexualdelikts ein Straf- oder Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist.

Achten Sie darauf, dass bei allen Schritten der Konzeptentwicklung bzw. -anpassung die Regelungen des kirchlichen Datenschutzes anzuwenden sind.

Übersicht über die Verfahrensschritte zum Erweiterten Führungszeugnis:

Entscheidung darüber, wer ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, auf Grund einer Liste aller Mitarbeitenden	Leitungsorgan/Anstellungsträger mit den für die Arbeitsfelder verantwortlichen – unter Berücksichtigung der Risikoanalyse und der staatlichen und kirchenrechtlichen Regelungen, d. h. begründeter Entscheidung, wer ein EFZ vorlegen bzw. nicht vorlegen muss.
Schriftliche Aufforderung zur Vorlage	... durch Anstellungsträger, Jugendwerke, Verbände, Pfarrämter (zurzeit nur für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit, Weiteres nach Verabschiedung einer ergänzenden Rechtsverordnung)
Antrag bei der Meldebehörde stellen (durch die Mitarbeitenden)	<ul style="list-style-type: none">• Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses• Vorlage der schriftlichen Aufforderung• Gebührenbefreiung (bei Ehrenamtlichen)• Zusendung des Erweiterten Führungszeugnisses an den Antragsteller/die Antragstellerin
Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses beim Anstellungsträger bzw. der für die Ehrenamtlichen zuständigen Person	<ul style="list-style-type: none">• Einsichtnahme durch Pfarrer*innen, geschäftsführende Gemeindefereferent*innen, Verwaltungsassistent*innen o.a. dazu befugte Personen• Ausstellen der Bescheinigung, dass es vorgelegen hat• Aktenlegung/Dokumentation der Einsichtnahme in datengeschützter Datei• Rückgabe des Erweiterten Führungszeugnisses
Vorlage der Bescheinigung	Bei der für den Arbeitsbereich verantwortlichen Person (bzw. interne Mitteilung?)
Wiedervorlage alle 3 Jahre	mit Übergangsfristen für die, die schon ein EFZ vorgelegt haben.

2.2.2.

Sorge für Präventions- schulungen (B5)

Ein weiterer wichtiger Baustein präventiver Arbeit im Blick auf haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sind Präventionsschulungen, mit dem Ziel, diese für alle Formen sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren und Handlungskompetenz im Umgang mit sexualisierter Gewalt bzw. mit Grenzverletzungen zu vermitteln und ein grenzachtendes Verhältnis

von Nähe und Distanz einzuüben. Um nicht mehr so häufig wie früher wegzuschauen oder aus Unsicherheit oder falsch verstandener Kollegialität untätig zu bleiben, sondern eine Kultur des Respekts und der Grenzachtung zu etablieren, braucht es sowohl Hintergrundwissen als auch die Bereitschaft, sich mit der eigenen Einstellung – auch den

Was ist zu tun?

Klärung und Entscheidung auf Kirchenkreisebene (Kirchenkreisvorstand bzw. Pfarrkonferenz?):

- Wer soll an welchen Schulungen teilnehmen bzw. welcher Gruppe von Ehrenamtlichen widmet man sich zuerst? Welche fasst man zusammen?
- Und: Wer fordert dann welche Personen zur Teilnahme an den verpflichtenden Schulungen auf?
- Wer führt darüber Buch, wer noch nicht an diesen Pflichtschulungen teilgenommen hat?

Kursangebote rechtzeitig (z. B. frühzeitig vor geplanten Freizeitmaßnahmen) einholen bzw. mit den zuständigen Referent*innen (Multiplikator*innen – über den landeskirchlichen Koordinator erreichbar) Termine vor Ort vereinbaren, aber zentral melden (um bei denen, die bei anderen Terminen verhindert waren, eine Teilnahme zu ermöglichen).

Teilnahme in den entsprechenden Dokumentationslisten eintragen.

Neue Mitarbeitende zeitnah zu Schulungen schicken.

Zu gegebener Zeit auf Angebote für Auffrischungs- oder Vertiefungsseminare machen.

Fortbildungsangebote und -bedarfe beim landeskirchlichen Koordinator melden.

2. Nach der Impelementierung · 2.2.2. Präventionsschulungen

eigenen Unsicherheiten und den Fremdwahrnehmungen Dritter – auseinanderzusetzen. Kirche soll immer mehr ein »sicherer Ort« werden, an dem sich Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige geschützt fühlen und wo sie im Konfliktfall auf Menschen treffen, die ihnen mit Verständnis und Sensibilität begegnen und Unterstützung vermitteln. Daher ist es sinnvoll, nicht nur unmittelbar pädagogisch tätige Personen zu schulen, sondern auch Mitarbeitende in anderen Funktionen, wie z. B. Mitarbeitende in den Gremien, Küster*innen, Sekretär*innen etc., also Menschen, die Kirche nach innen und außen repräsentieren.

Der Schulungsumfang richtet sich nach dem Grad an Leitungsverantwortung und nach der Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen. Der jeweilige Rechtsträger entscheidet verantwortlich und verbindlich, welche Mitarbeitenden welches Schulungsformat besuchen sollen.

Für welche Gruppe von Ehrenamtlichen wann Schulungstermine anstehen, ist Verantwortung der Leitungsorgane, aber zweckmäßigerweise auf Kirchenkreisebene koordiniert zu planen. Nur hier ist es möglich, die Übersicht zu behalten bzw. ein sinnvolles, arbeitsfä-

higes Quorum zu erreichen. Sinnvoll ist es darüber hinaus, solche Schulungstermine auf der Homepage der Ansprech- und Meldestelle zu veröffentlichen bzw. dort zu erfragen oder sie anzuregen. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollten alle Beteiligten in regelmäßigen Abständen an Auffrischungs- oder Vertiefungsseminaren teilnehmen!

Für die Präventionsschulungen der hauptamtlich Mitarbeitenden bleiben deren Vorgesetzte (Anstellungsträger) verantwortlich, auch wenn die Schulungen zentral angeboten werden.

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Leitungsverantwortlichen des Anstellungsträgers, dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen oder anderen Menschen in Abhängigkeits- oder Obhutsverhältnissen in Kontakt kommen, in regelmäßigen Abständen an verpflichtenden Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen teilnehmen, und diejenigen zur Teilnahme aufzufordern bzw. ihnen die Teilnahme zu ermöglichen, die noch keine Präventionsschulung absolviert haben.

Entscheidend ist, wie das Anliegen transportiert wird. Wir empfehlen die Intention der Prävention deutlich zu machen, indem Sie

als Leitungsverantwortliche/r eine positive, klare Haltung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt einnehmen, die selbstverständlich auch dem Schutz von Mitarbeitenden dient. Es ist wichtig, den Mitarbeitenden den Sinn der Maßnahmen zu erklären und sie mit ins Boot zu holen.

Umfang der Schulungen:

Diese Schulungen sind z. B. in der Kita- und Jugendarbeit schon jetzt verpflichtend; welcher Umfang nötig ist, wird sich in der ersten Umsetzungsphase zeigen, die hier genannten Zeiten sind vorläufig:

- Mitarbeitende ohne Verantwortung für Kinder und Jugendliche bzw. ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten eine verpflichtende Grundschulung (letztere im Rahmen der JuLeiCa-Ausbildung), die eher informativen, sensibilisierenden Charakter hat, im Umfang von ca. 3 Stunden, die in einem noch zu bestimmenden Zeitraum zu wiederholen bzw. zu vertiefen oder aktualisieren ist.

Themen sind:

- Definition: Was ist sexualisierte Gewalt? In Grenzsituationen sexualisierte Gewalt erkennen
- Vorkommen und Umfang; Anlass und Hintergründe für das kirchliche Engagement

in diesem Feld

- Täterstrategien und Folgen für die Betroffenen
- Was tun im Akutfall? (Clearing, Meldepflicht, Intervention)
- Information über die Arbeit der Unabhängigen Unterstützungskommission für Altfälle
- (Hauptamtliche) Mitarbeitende, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche haben, erhalten eine verpflichtende Schulung im Umfang von mindestens 6 Stunden. Diese Schulung enthält zusätzliche Praxis- und Übungsanteile, insbesondere zum Thema Nähe und Distanz, Intervention und Arbeit mit einem Verhaltenskodex.
- Leitungsverantwortliche (Pfarrer*innen, Dekan*innen, Einrichtungsleitungen) erhalten 8-stündige Pflichtfortbildungen, die darüber hinaus auch theologische, organisationale und dienst-/arbeitsrechtliche Fragen anschnitten.

>>>

Der zeitliche Rahmen und die Verbindlichkeit der Präventionsschulungen ist in der Ausführungsverordnung zur gesetzesvertretenden Verordnung festgelegt.

2.2.3.

Pflege der Vernetzung mit Ansprechstellen

Schon in der Einführungsphase (Kap. 1.4.) hat die Vernetzung mit Fachberatungsstellen und anderen Instanzen und Institutionen, die Unterstützung und Beratung in der Region begonnen. Diese Vernetzung braucht auf Dauer Pflege, sonst schläft sie wieder ein. Sicherstellen kann auch dies nur ein Leitungsorgan. Personelle Fluktuation sowohl in der Kirche als auch in den Fachberatungsstellen können das Netz empfindlich schwächen. Von daher empfehlen sich regelmäßige Kontakte zur Auffrischung, damit alle Mitarbeitenden wissen, wo sie Hilfe bekommen, ebenso auch

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene bzw. Menschen, die sich uns anvertraut haben.

Denn Grenzverletzungen, auch Übergriffe und Straftaten und Kindeswohlgefährdungen werden auch in Zukunft vorkommen, vielleicht sogar jetzt erst vermehrt auffallen; in diesen Fällen hilft ein vorher geknüpftes Netz besser als die hektische Suche nach einer am Wochenende nur schwer erreichbaren Ansprechperson.

Bei kleineren Grenzverletzungen braucht es nicht in jedem Fall eine disziplinarische Interven-

tion des Dienstvorgesetzten. In jedem Fall aber ist eine Vergewisserung bzw. fachliche Klärung nötig, ob die auch von kleineren Grenzverletzungen Betroffenen Unterstützung brauchen bzw. ob es in den Gruppenkonstellationen, in denen das geschah, Interventionen braucht, damit sich der Umgang untereinander verbessert – im Sinne der Kultur der Grenzachtung, des Respekts und Fehlerfreundlichkeit oder damit geklärt wird, ob es weitere Betroffene gibt.

Gemeinden müssen geklärt und für die Zielgruppen auffindbar veröffentlicht haben, an wen sich Kinder und Jugendliche oder Mitarbeitende wenden können, wenn sie eine Grenzverletzung oder gar sexualisierte Gewalt erlebt oder beobachtet haben. Und dies muss so barrierearm wie möglich sein. Hilfreich ist es, wenn es möglich ist, zwischen internen oder externen Ansprechstellen zu wählen.

Wenn Sie als Mitarbeitende sich unsicher sind, ob das, was sie gehört oder beobachtet haben, gravierend genug ist, sollten Sie wissen, mit wem Sie sich beraten können: In der Kita- und der Kinder- und Jugendarbeit sind regional »insoweit erfahrene Fachkräfte« (IseF) benannt, die Sie kontaktieren können (nach Klärung auf Ebene des Kirchenkreises). Ebenso steht die landeskirchliche Ansprech- und Meldestelle zu Ihrer Beratung (bzw. zum »Clearing« (s. Kap. 3.1.) zur Verfügung. Auch bundesweit tätige Hotlines können von Fachkräften kontaktiert werden (vgl. die Links auf S. 30

Zusammengefasst bedeutet das, als verantwortliche Leitung für eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit zu sorgen:

- Fehler können passieren, sie sollten aber erkannt, benannt und nach Möglichkeit korrigiert werden, damit sie sich nicht wiederholen.
- Fehler bzw. Fehlverhalten anzusprechen bzw. ansprechbar und transparent zu machen, ist Teil professioneller Arbeit von Leitung – im Feld sexualisierter Gewalt und unangemessenen Verhaltens ist es unabdingbar.
- Fehlverhalten, wie z. B. die Missachtung des Verhaltenskodex, wird im Team, in der Supervision/Beratung reflektiert, um daraus zu lernen und das Verhalten zu ändern.
- Kritik anzuhören und anzunehmen, ist ein Zeichen von Professionalität, aber auch von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem Anderen.
- Jede Beschwerde birgt die Chance, die eigene Arbeit zu verbessern und somit die Zufriedenheit bei den Kindern und Jugendlichen, den Mitarbeitenden wie auch bei sich selbst zu steigern und diese für die Zukunft zu stärken

Notizen:

Unabhängige Fachberatungsstelle meiner Region

Insoweit erfahrene Fachkräfte der Kita- bzw. Jugendarbeit:

Für meine Zwecke geeignete Hotlines:

2.3.

Förderung von Selbstbestimmung und Partizipation Wahrnehmung von Kinderrechten

Partizipation von Mädchen und Jungen ist ein zentraler Bestandteil jedes Schutzkonzeptes. Im Sinne der kirchengesetzlichen Grundlagen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sollen auch Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen – und solche sind in organisationalen Kontexten unvermeidbar (vgl. Kap. 4.6.) – an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Das macht sie sprachfähig, stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle zu den Erwachsenen bzw. den Funktionsträger*innen in Machtpositionen; es soll bisherige Abhängigkeits- und Ohnmachtserfahrungen mindern.

Schon während der Implementierung ist es sinnvoll, Kinder, Jugendlichen und andere Zielgruppen zu informieren und sie mit einzubinden. So können sie z. B. eigene Vorschläge einbringen oder Maßnahmen hinterfragen (auch schon in der Projektgruppenphase). Ihre Einbeziehung zeigt ihnen zudem, welchen Stellenwert der Schutz vor sexualisierter Gewalt in ihrer Gemeinde oder Einrichtung hat.

Dazu ist es sinnvoll, sie durch altersgerecht und geschlechtsspezifisch zu informieren. Wichtige Themen sind dabei u. a. Kinderrechte, Information darüber, was als Grenzverletzung und was als sexualisierter Übergriff zu gelten hat, sowie Möglichkeiten, sich zu wehren und Hilfe zu holen (vgl. Kap. 2.3.).

Achtung: Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen, im Ernstfall »Nein« sagen zu können, soll nicht zur Folge haben, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt sich dann auch noch selbst die Schuld geben, weil sie nicht deutlich genug ihre Grenzen aufgezeigt haben. Schuld und verantwortlich bleiben die Täter*innen, und zwar wegen der bekannten Täterstrategien und des bei sexualisierter Gewalt fast immer vorliegenden Machtgefälles, das auch erfolgreiche Empowerment-Bemühungen nicht ganz außer Kraft setzen können.

Wie kann das gehen?

- Im Rahmen der Risikoanalyse können Kinder und Jugendliche aus ihrer Perspektive berichten, wo und wie sie mögliche Gefährdungen oder gefährdendes Machtgefälle in ihrer Gemeinde bzw. ihrer Lebenswelt wahrnehmen.
- Durch Projekttage und Workshops kann das Thema mit den Kindern und Jugendlichen bearbeitet und deren Selbstbewusstsein gestärkt werden (s. das Beispiel im Intranet).
- Zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt gibt es viele Medien, die die Problematik verständlich und altersgerecht erklären. Infomaterial sollte für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde oder Einrichtung zugänglich sein.

Hier ein paar Fragen zur Überprüfung, wie es mit der Partizipation in Ihrem Kontext steht:

- Können Kinder und Jugendliche (aber auch Erwachsene) die Angebote, den Alltag der Gemeinde mitbestimmen und mitgestalten?
 - Wie werden Regeln aufgestellt und kommuniziert?
 - Gibt es Strukturen für die Beteiligung (Gruppenrat, Gruppensprecher oder Ähnliches)?
 - Wird den Nutzer*innen unserer Angebote regelmäßig Gelegenheit gegeben über Themen zu sprechen, die für sie relevant sind?
 - Ist die Gesprächsatmosphäre in Ihren Angeboten so vertrauensvoll, dass zumindest Kinder und Jugendliche wissen, dass es keine Tabu-Themen gibt?
 - Wird in Gruppen und Angeboten regelmäßig darüber gesprochen, ob und wenn ja, welche Gefährdungen Kinder und Jugendliche oder andere Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen wahrnehmen, was für sie Grenzverletzungen sind und wo sie allgemein Probleme im Gruppengeschehen und in der Interaktion mit den Mitarbeitenden wahrnehmen?
 - Sind allen Nutzer*innen unserer Angebote Informationen über Hilfe und Beratung bekannt und sind die dahinterstehenden Entscheidungsprozesse auch für sie transparent?
 - Sind Kinder und Jugendliche, Eltern/Sorgeberechtigte und Mitarbeitende über ihre Rechte aufgeklärt worden – und zwar so, dass sie diese Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten? (Nach der EKIR-Arbeitshilfe »Schutzkonzepte praktisch«, S.26)
- Sind sie über die *voice-choice-exit*-Optionen informiert (s. o. S.23)?

>>>
Um Kinderrechte in der Gruppenstunde kennen zu lernen, finden Sie eine Datei im Downloadbereich Weitere Methoden zu den Kinderrechten bzw. zur Sensibilisierung für Grenzverletzungen finden Sie in der Handlungsleitfaden Kinderschutz der EKKW-Jugendarbeit (ab S. 59). Im Downloadbereich ist eine zweite Reihe von Kinderrechten zu finden. Sie können z. B. als Postkarten ausgedruckt und Kindern zur Verfügung gestellt werden.

Kinderrechte

Kinder (aber nicht nur Kinder) müssen darüber aufgeklärt werden, welche Rechte sie haben und dass sie sich – auch in einer Gemeinde oder Einrichtung – beschweren dürfen, wenn jemand ihre Rechte verletzt. Und sie müssen wissen, wo bzw. bei wem sie das können. Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden muss klar sein, dass Rechte unabhängig vom eigenen Wohlverhalten und unabhängig vom

Wohlwollen anderer sind und dass Beschwerderechte nicht verwirkt werden können. Jeder Mensch hat Rechte – dafür gibt es die Charta der Menschenrechte. Kinder haben besondere Bedürfnisse in Bezug auf ihre Förderung, ihren Schutz, ihre Mitbestimmung und ihre Entwicklung. Darum hat die UNO 1989 die UN-Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet.

Gute und z.T. kostenlose Materialien, um gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen deren Rechte zu erarbeiten, finden Sie u. a. bei:

- www.kinderrechte.de
- www.zartbitter.de
- www.sichere-orte-schaffen.de
- www.praevention-bildung.dbk.de
- www.meine-kinderrechte.de
- www.petze-kiel.de
- www.trau-dich.de

- www.praevention.bistum-trier.de/fileadmin/document/1_kinderrechte.pdf
- www.sternsinger.de/bildungsmaterial/fuer-schulen/unterrichtsmaterial/kinderrechte
- www.malteserjugend.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Arbeitsmappe_zur_Starken_Kiste_zum_ausdrucken.pdf
Weiteres in Kap. 6.

Welche Rechte haben Kinder und Jugendliche? – ein Beispiel aus dem Rheinland

1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: »Nein, das will ich nicht!« Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weiter erzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

6. Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

Vgl. EKIR Arbeitshilfe Schutzkonzepte Praktisch, S. 27

2.4.

Schluss: Nachhaltigkeit im Umgang mit dem Thema in der gemeindlichen Arbeit

Jeder kirchliche Rechtsträger muss dafür sorgen, dass die Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil des Arbeitsalltags sind. Eine wirksame Prävention besteht nicht aus einmaligen, isolierten und dann ein für alle Mal abgeschlossenen Einzelmaßnahmen. Sie kann nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn diese immer wieder in einen effektiven Gesamtzusammenhang gebracht bzw. dort reflektiert werden, also das Schutzkonzept insgesamt im Blick behalten wird und so faktisch ein Organisationsentwicklungsprozess beginnt. Das wird aber nur gelingen, wenn Sie sich als Verantwortliche diesem Thema stellen und positionieren. Es ist ein »schmutziges«, scham-, schuld- und angst- und wutbehaftetes Thema, mit dessen wie auch immer erfolgreicher Bearbeitung weder man noch frau einen Imagegewinn erzielen wird. Was allein zählt,

ist, dass Betroffene vor Gewalt geschützt werden bzw. sind und Unterstützung finden. Wenn Sie diesen Menschen zuhören, werden Sie Furchtbares erfahren, aber auch sehr viel von Lebensmut und Überlebenswillen hören. Da sich Prävention in einem achtsamen bzw.

respektvollen, d.h. aufmerksamen und grenzachtenden Miteinander zeigt, muss sie nachhaltig und dauerhaft in die alltägliche Arbeit integriert werden. Es ist ein Prozess, der auf allen Ebenen initiiert und wachgehalten werden muss und wohl niemals fertig ist. Denn in der Arbeit mit Menschen gibt es ständig Fluktuation. Allein von daher muss kontinuierlich überprüft werden, ob die getroffenen Maßnahmen noch greifen und ob das, was gestern stimmig war, noch auf die heutigen Gegebenheiten passt bzw. ob Nachschulungen o.ä. ausreichen.

Auch kleine, neue oder auch unklare Arten von Grenzverletzung oder Gewalt verdienen Aufmerksamkeit und Bearbeitung und nötigen zur Nachjustierung und Aktualisierung. s. a. W.: Das Thema wird aktuell bleiben (das lassen schon die Zahlen der Polizeikriminalstatistik mit ihrem wohl großen Dunkelfeld vermuten); wenn es der Kirche gelingt, immer wieder Betroffenen zuzuhören oder ihnen zum Schutz- und Unterstützungsort zu werden, dann werden deren Erfahrungen, so bewegend sie sind, dem Thema immer wieder neu Nachdruck verschaffen. Es kann nicht sein, dass der gefährlichste Ort für Kinder nach ihrem Zuhause die Schule, der Sport oder die Kirche ist.

Orte zur Thematisierung der Erfahrungen mit Formen sexualisierter Gewalt:

- Persönliche oder Team-Supervision
- Dienstbesprechungen (auch: Pfarrkonferenzen u. ä.), auch zur Aktualisierung der Risikoanalyse und des Verhaltenskodex
- Regelmäßige Gespräche mit Mitarbeitenden
- Thematisierung in Gottesdienst (25.11.) und Unterricht
- Aktualisierung der Vernetzungen mit Fachberatung und IseFs (B5)

>>>
**Vor Beginn jeder Maßnahme, z. B. einer Freizeit, können Sie mit Hilfe der beigefügten Memo-
liste (siehe Anhang und Datei im Intranet B 8) überprüfen, ob Sie die erforderlichen Präventionsbausteine in den Blick genommen haben.**

- Hilfreich ist zu vereinbaren, wie und durch wen das Thema lebendig gehalten werden kann, z. B. indem Prävention ein selbstverständlicher Tagesordnungspunkt bei Jahresreflexionen oder Planungssitzungen wird.
- Es ist auch eine Option, Präventionsfachkräfte oder eine Gruppe von Menschen, die sich mit dem Thema verbunden fühlen («Multiplikator*innen»), zu benennen und ausbilden zu lassen bzw. sich mit den Fachkräften (Isef/Fachberatungsstellen vor Ort u. a.) vernetzen, damit ein engmaschiges Netz von Ansprechpersonen vor Ort entsteht.
- Es hilft, Erinnerungs- und Überprüfungs-routinen für Risikoanalyse, Verhaltenskodex, Interventionsplan und Reflexion auch von kleineren Vorfällen, Grenzverletzungen und Gerüchten etc. in dafür geeigneten Gremien verbindlich festzulegen und durchzuführen (Teambesprechungen, Pfarrkonferenzen oder – für die Mittlere Ebene – die Sprengeldekanekonferenzen).
- Konsequenzen entwickeln, wie bei Verstößen gegen das Schutzkonzept reagiert wird.
- Fehler (auch kleine Grenzverletzungen) aufgreifen, um daraus zu lernen.
- Sich Hilfe holen, wenn der Faden verloren gegangen ist oder ein Input von außen sinnvoll erscheint: Sie können sich gerne an den landeskirchlichen Koordinator bzw. die landeskirchliche Ansprech- und Meldestelle wenden, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen.
- Wenn es in Ihrer Gemeinde oder Einrichtung einen Vorfall sexualisierter Gewalt (auch in Vorformen) gegeben hat, ist eine nachhaltige Aufarbeitung in allen betroffenen Gruppen und Gremien, als irritierten oder gar traumatisierten Systemen, sinnvoll, oft notwendig.
Holen Sie sich interne Unterstützung von Ansprechpersonen in der Landeskirche (landeskirchlicher Koordinator, psychologische Beratungsstellen), kirchliche Organisationsberatung oder bei externen Beratungsstellen in Ihrer Nähe.
Darüber hinaus gibt es viele Möglichkeiten, das Thema in Predigt, Gottesdienst und Unterricht aufzugreifen, ggf. unter Einbeziehung der regionalen Akteur*innen und Fachleute, um so zu zeigen: »Man/Frau kann darüber reden.« »So was kommt vor.« »Es gibt Hilfe.«
- Und: So könnte man dies ethisch-moralisch bzw. theologisch einschätzen (vgl. dazu das Material der Arbeitsstelle Gottesdienst, des RPI, der Medienzentrale [Filme] u. a. Stellen im Intranet). Es ist z. B. auch von evangelischer Seite aus möglich, den Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen (25.11.), einen Sonntag der Passionszeit oder den Weltgebetstag, der die Dimension sexualisierter Gewalt gegen Frauen oft benennt, mit einem Thema-Gottesdienst mit Akteur*innen vor Ort zu gestalten.

Mit all diesen Maßnahmen werden wir sexualisierte Gewalt hier und da, aber nicht flächendeckend verhindern können. Wohl aber können wir Betroffene ermutigen, sich zu äußern, der Scham, der Angst und dem Geheimhaltungsdruck zu entfliehen und Unterstützung zu finden. Und nebenbei wird die Förderung eines grenzachtenden, sprich: respektvollen bzw. achtsamen, die Mitmenschen schützenden Umgangs miteinander uns allen guttun. Dies könnte auch eine Form sein, das Evangelium unter heutigen Bedingungen angemessen zu kommunizieren. Auch wenn bzw. gerade weil dieses Schlusskapitel in Zeiten des Kontaktverbots bzw. Abstandsgebots während der Coronaepidemie entstand, wirkt dies nicht allein auf sexualisierte Gewalt bezogen sinnvoll.

3. Interventionsschritte im Akut- oder Notfall (B7)

Unsere Aufgabe ist es, Signale von Kindern, Jugendlichen oder anderen Betroffenen (auch Mitarbeitenden!) als solche wahrzunehmen und adäquat damit umzugehen, nämlich alles dafür zu tun, dass es Ihnen (wieder) gut geht. Nicht immer äußern sich Betroffene eindeutig – häufiger sind austestende Andeutungen.

Nicht immer ist ein Verdacht gut begründet, oft liegt unter oder hinter unplausiblen Erzählungen etwas sehr Belastendes, das noch nicht mitteilbar ist. Und: Kinder drücken oft auch durch Verhaltensauffälligkeiten aus, dass etwas nicht stimmt.

Kurzinfo: Folgen sexuellen Missbrauchs (Genauerer s. Kap. 4.3.):

Sexueller Missbrauch ist ein sehr belastendes Ereignis mit Folgen für die gesunde Entwicklung des betroffenen Menschen. Diese sind unterschiedlich und hängen von verschiedenen Faktoren ab wie u. a. der Beziehung zum Täter, der Schwere und Dauer des Missbrauchs und der Reaktion des Umfeldes.

Es gibt kein eindeutiges Missbrauchssyndrom. Alle beobachteten Verhaltensänderungen können auch andere Ursachen haben (weshalb der Austausch im Kreis der Mitarbeitenden wichtig ist).

Sexueller Missbrauch in der Kindheit ist generell mit einem erhöhten Risiko für langfristige negative Gesundheitsfolgen und die Fähig-

keit, Beziehung und Vertrauen aufzubauen, verbunden.

Körperliche Folgen können z. B. sein: gynäkologische Erkrankungen, Übergewicht, Schmerzerkrankungen, ungeklärte körperliche Symptome wie chronische Beckenschmerzen, chronische Müdigkeit oder die körperlichen Symptome aus dem Bereich der Psychotraumatologie.

Psychische Symptome können u. a. sein: Ängste (Unfähigkeit, Vertrauen zu entwickeln), Depressionen, Essstörungen, regressives oder aggressives Verhalten, Albträume, Teilnahmslosigkeit, Schreckhaftigkeit (so wie bei anderen Psychotraumata).

3. Interventionsschritte

Wenn Ihnen etwas auffällt, Sie ein ungutes Gefühl haben oder gar eine Vermutung, dass das Kind durch jemand anders sexualisierte Gewalt erleidet, dann müssen Sie handeln. Dazu sind Sie bei Kindern und Jugendlichen schon jetzt per Gesetz (SGB VIII) verpflichtet. Bezieht sich der Verdacht nicht auf Kinder und Jugendliche, dann hat die kirchengesetzliche Grundlage die **Rechtslage** in dieselbe Richtung **geklärt: Mitarbeitende müssen sich fachlichen Rat holen, sei es bei der landeskirchlichen Ansprech- und Meldestelle oder bei einer Fachberatungsstelle vor Ort.** Fachlich und im Sinne des Paradigmenwechsels hin zu den Betroffenen empfiehlt es sich, zuzuhören, den Betroffenen zu glauben und dann den Verdacht zunächst mit Kolleg*innen des Vertrauens, bei Verdichtung des Verdachts aber auch mit den genannten Stellen so weit wie möglich zu klären (Clearing). Wenn der Verdacht gut begründet erscheint, haben Sie eine Meldepflicht gegenüber der Landeskirche bzw. gegenüber ihrem Vorgesetzten bzw. Träger. Bei Kindern und Jugendlichen haben sie diese Meldepflicht bei »besonderen Vorkommnissen« schon jetzt gegenüber dem Jugendamt – nach Beratung durch die »Insoweit erfahrene Fachkraft« (nach SGB VIII, § 8a) vor Ort. Für andere Zielgruppen können sie die landeskirchliche Ansprech- und Meldestelle oder eine andere,

externe Fachberatungsstelle nutzen. Gerade wenn Sie sich unsicher sind, schauen Sie bitte nicht weg, sondern beraten Sie sich mit Kolleg*innen und Fachberatungsstellen, ggf. auch der landeskirchlichen Ansprech- und Meldestelle.

Gerade bei einer Vermutung bzw. bei einem nur vagen Verdacht von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern ist ein besonnenes, planvolles und kooperatives Vorgehen unabdingbar. In einem solchen Fall ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die in einem Interventionsplan festgelegt wurden. Dies bietet allen Beteiligten in einem Moment großer Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe und Handlungssicherheit.

Eine für alle Fälle einheitliche Abfolge der Schritte gibt es freilich nicht: Je nach Art des Vorfalls gibt es unterschiedliche Prioritäten. Unsicherheit kann auch dadurch entstehen, dass die entsprechenden Instanzen nicht in der richtigen Reihenfolge erreicht werden können. Deshalb empfiehlt es sich auch hier, (externe) fachliche Beratung hinzuziehen. Wir stellen Ihnen hier Grundentscheidungen für einen Handlungsleitfaden vor, den Sie vor Ort in Ihren Gremien besprechen, einführen und wachhalten sollten (z. B. mit Planspielen, auch im Nachgang zu »echten« Fällen). Spä-

3. Interventionsschritte

testens dann, wenn sich ein Verdacht erhärtet, sind die Leitungsorgane zu informieren (falls sie nicht selbst unter Verdacht geraten oder befangen sind). Die Leitungsorgane haben zu entscheiden, wann sie die Kirchenleitung einschalten. Dort wird auch über die Wege zu den Medien und ggf. über arbeits-/dienstrechtliche Konsequenzen entschieden.

Erste Schritte einer Intervention (Clearing) – s. das nächste Unterkapitel:

1. Klärung der **Art des Vorfalls**: peer-gewalt – Kindeswohlgefährdung – oder Verdacht gegen einen Mitarbeitenden? Bzw. sex. Gewalt oder unangemessenes Verhalten?
2. (Vor-)Klärung des **Status des Verdachts** bzw. der Vermutung:
vage – begründet – erhärtet – unbegründet?
3. **Dringlichkeit/Gefahr** im Verzug: Gibt es weitere Betroffene? Braucht es sofortige Intervention durch Einschalten weiterer Instanzen (nach Beratung)?

Das Wichtigste ist, sich im Blick auf diese 3 Punkte (fachlich) zu beraten, lokal vor Ort oder bei der Ansprech- und Meldestelle der Landeskirche.

3.1. Vorklärungen (Clearing)

Für den Ablauf einer Intervention sind drei Vorklärungen unbedingt nötig.

3.1.1. Vorklärung: Art des Vorfalls

Für den weiteren Ablauf der Intervention ist es entscheidend, um welche Art Vorfall es sich handelt, weil jeweils unterschiedliche Rechtsgebiete betroffen sind:

- ob Sie selbst einen Übergriff besonders unter Kindern oder Jugendlichen (**peer Gewalt**) beobachten und dann auch im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht verpflichtet sind, ihn sofort zu unterbinden und die Eltern zeitnah informieren;
- ob Sie eine **Kindeswohlgefährdung** (nicht nur auf Grund sexualisierter Gewalt, aber im häuslichen Kontext) vermuten. Dann gelten die Regeln und das Vorgehen gemäß SGB VIII bzw. die des Kinder- und Jugendschutzes; hier sollten Sie unbedingt die Ihnen zustehende externe Beratung durch eine »Insoweit erfahrene Fachkraft« (IseF) in Anspruch nehmen; *Auf diesen Aspekt konzentriert sich sowohl der Handlungsleitfaden Kinderschutz der Jugendarbeit der EKKW als auch der für die Kitas (»Die Kita als sicherer Ort«, Links in Kap. 6.).*
- Ähnlich müssen Sie vorgehen, wenn Sie einen Ihrer **Mitarbeitenden in Verdacht** oder gar selbst bei einem Übergriff beobachtet haben; hier muss zunächst alles Nötige zum Schutz möglicher (auch ggf. weiterer) Betroffener getan, aber auch die Vermutung erhärtet (oder auch: entkräftet, sprich: geklärt, vgl. unten Nr. (2)) werden, denn dann greift neben dem Schutz der Betroffenen zugleich die Fürsorgepflicht für den bzw. die Mitarbeitende;
- ob sich Ihnen ein/e Betroffene/r direkt offenbart, sei es über Vorfälle Zuhause, im sozialen Nahraum oder in Ihrer Einrichtung: Dann ermutigen Sie den*die Betroffene in deren Selbstwahrnehmungen und unterstützen Sie den oder die Betroffene darin, erlebte Übergriffe als solche zu benennen.

3. Interventionsschritte · 3.1. Vorklärungen (Clearing)

- Unterstützen Sie die/den Betroffene*n darin, sich Ihnen gegenüber offenbart zu haben («schlechte Geheimnisse» muss man nicht für sich behalten) und für sich geeignete Unterstützung zu suchen (dabei können Sie Hilfe anbieten);
- Auch dann, wenn Ihnen von Dritten Verdachtsmomente mitgeteilt werden; müssen Sie zunächst die Verdachtsmomente klären (z. B. mit Kolleg*innen Ihres Vertrauens oder mit Hilfe von fachlicher Beratung) und alles versuchen, die Betroffenen zu schützen, bzw. prüfen, ob Gefahr im Verzug ist, weil es weitere Betroffene geben könnte.
- Alle Schritte sind zu dokumentieren.

Im nächsten Schritt müssen, wie schon angedeutet, Vermutungen und vage Verdachtsmomente geklärt werden (Clearing – am besten mit externen Fachkräften), bis sich ein Verdachtsfall erhärtet oder sich als unbegründet herausstellt. Nur begründete Verdachtsfälle erzeugen eine Meldepflicht gegenüber der Leitung bzw. den Vorgesetzten und der Landeskirche. Von dieser Notwendigkeit eines Clearings zu unterscheiden ist, dass Sie Betroffenen zunächst einmal Glauben schenken und sie unterstützen – wer weiß, was unter der Oberfläche noch los ist und sie zu dieser Äußerung eines Verdachts gebracht hat.

Auch die Differenzierungen sexualisierter Gewalt gemäß der kirchengesetzlichen Grundlage zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind so weit wie möglich zu klären:

- Ist es beratungs- bzw. meldepflichtige sexualisierte Gewalt, weil Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, mit verminderter Möglichkeit, ihren Willen zu äußern, oder Menschen unter 14 Jahren betroffen sind?
- Oder sind es unangemessene Verhaltensweisen, die die Grenze zur sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, insbesondere von haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen, und denen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen, pflegerischen bzw. dienstlichen Alltag wirksam entgegenzutreten ist?

3. Interventionsschritte · 3.1. Vorklärungen (Clearing)

Erläuterung zum Unterschied von sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung:

Kindeswohlgefährdungen können nur bei Kindern und Jugendlichen vorkommen. Aber sie umfassen mehr als sexualisierte Gewalt, Missbrauch o.ä., nämlich z. B. andere Formen von Gewalterfahrungen, Verwahrlosung, fehlende Betreuung, Sorge, Aufsicht. Sexualisierte Gewalt wird in der Kirche auch als etwas verstanden, was nicht nur Kindern und Jugendlichen geschieht, sondern auch Erwachsenen, vor allem solchen in asymmetrischen bzw. Obhuts-, Abhängigkeits-, Autoritäts- oder Vertrauensverhältnissen (Unterrichtsverhältnisse, Krankenhaus, Alten-/Behindertenhilfe, Bewunderung für charismatische Leiter, Seelsorge). D. h.: Es gibt Schnittmengen (sexualisierte Gewalt an Kindern), aber auch unterschiedliche Zielgruppen.

3.1.2. Vorklärung: Verschiedene Stufen eines Verdachts

Wie unterscheidet man die verschiedenen Stufen eines Verdachts bzw. einer Vermutung?

Vage sind z. B. verbale Andeutungen von Betroffenen, unklare Mitteilungen Dritter, Gerüchte, sexualisiertes Verhalten/Distanzlosigkeit o.a.;

Begründet ist ein Verdacht, wenn die Berichte des/der Betroffenen sehr konkret und nicht altersentsprechend sind oder nicht altersentsprechende sexuelle Handlungen eingefordert werden – hier sind noch weitere Indizien, Symptome, Zeugenaussagen nötig;

Erhärtet ist ein Verdacht, wenn man etwas selbst beobachtet hat, wenn es forensisch-medizinische Beweise (Sperma, Genitalverletzungen) gibt, oder wenn der*die Täter*in etwas zugegeben hat, oder wenn es andere Beweismittel, wie Zeugenaussagen, (Handy-)Fotos, gibt oder die Berichte, das Verhalten, das Wissen, die Sprache eindeutig nur durch nicht altersgemäße Erfahrungen entstanden sein können.

Bei Kindern und Jugendlichen muss in diesem Fall nach Rücksprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) mit ziemlicher Sicherheit das Jugendamt eingeschaltet werden.

Wege der Klärung eines Verdachts bzw. einer Vermutung:

Eine Vermutung ist zunächst nur eine Vermutung! Gibt es weitere Beobachtungen (oder Beweise, z. B. Handybilder), die die Vermutung erhärten? Oder sind es Indizien (Namen, Orte, Zeiten), die nur in einem polizeilichen Ermittlungsverfahren, d. h. nicht durch Sie, geklärt werden können?

Es ist auch wichtig, Alternativhypothesen zu überprüfen, um den Status der Vermutung zu klären:

Welche Gründe könnte es noch für das auffällige Verhalten des Kindes oder anderer Betroffener geben, wie z. B. Beziehungsprobleme der Eltern, Stress in der Schule, andere Lebensprobleme etc. Eine qualifizierte Einschätzung muss sich am Einzelfall orientieren und verschiedene Faktoren einbeziehen: Lebenssituation des Kindes, Alter, Entwicklungsstand, elterliches Erziehungsverhalten, Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme, soziales Umfeld, belastende Lebensereignisse u. a. »Symptomchecklisten« sind dafür eher ungeeignet! Bei anderen Gruppen von Betroffenen sind die Fragen analog umzuformulieren.

Anhaltspunkte für Gefährdungssituationen aufgrund von sexualisierter Gewalt können sein:

- plötzliche oder sich langfristig entwickelnde Verhaltens- oder Persönlichkeitsänderungen (vgl. unten Kap. 4.3.f),
- Berichte von Zeug*innen,
- körperliche Verletzungen (geschulte Kinderärzte können Verletzungsmuster sexualisierter Gewalt in der Regel klar erkennen),
- eigene Aussagen der Betroffenen,
- auffallende Verhaltensänderungen.

Lässt sich die Vermutung (noch) nicht bestätigen oder entkräften, setzen Sie (und Ihre Mitarbeitenden) die Beobachtungen fort und dokumentieren Sie sie mit Ort-/Zeitangabe, und unterscheiden Sie Fakten von Deutungen– vgl. als Hilfe dazu die Datei »B7 Reflexionsbogen« im Intranet.

Gegenprobe: Wann kann ein Verdacht als widerlegt oder unbegründet gelten?

- »Die Betroffene nimmt die Beschuldigung zurück und erklärt – auch für ihre Vertrauensperson plausibel – den Grund der Falschbeschuldigung.
- Mehrere voneinander unabhängige und nicht unter Druck gesetzte oder beeinflusste Zeuginnen/Zeugen belegen schlüssig und glaubhaft, dass die Schilderung der Schüler*in nicht stimmen kann.«

Wenn sich der Verdacht nicht weiter klären oder entkräften lässt, ist zunächst weiter alles zum Schutz von Betroffenen zu tun und weiter zu beobachten und zu dokumentieren, was der Verdachtsklärung dient (s. u. die Schritte (1) – (5)).

Vgl. Senator für Bildung und Wissenschaft Bremen (Hrg.): Handreichung für die Schulpraxis; zitiert bei Barbara Kavemann (u. a.): Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen.

Nicht 100 Prozent Sicherheit, aber 100 Prozent Professionalität. Berlin 2015 (Download unter: www.barbara-kavemann.de/publikationen) S. 74.

Vgl. auch das Rahmenschutzkonzept der EKIR, S.16.

(www2.ekir.de/inhalt/rahmenschutzkonzept-der-evangelischen-kirche-im-rheinland)

3.1.3. Vorklärung: Prüfung der Dringlichkeit

Schon in dieser Phase der Vorklärung müssen die, die etwas vermuten oder einen Verdacht haben, prüfen, ob es weitere Betroffene gibt bzw. wie mögliche weitere Betroffene zu schützen sind, z.B. indem man*frau dafür sorgt, dass Verdächtige nicht mehr allein in einer Gruppe arbeiten.

3.2.

Intervention
»Dazwischen-
Gehen«:
Was ist zu tun?

Alle Schritte
müssen durch-
gehend beachtet
und auch
dokumentiert
werden!

Wenn die Art des
Vorfalls und der
Status des Ver-
dachts (Kap. 3.1.)
hinreichend (vor-)
geklärt sind, sind
die folgenden
Aspekte, deren
Reihenfolge nicht
zwingend und je
nach Situation und
Art des Vorfalls
auch nicht immer
einzuhalten ist,
regelmäßig, d. h.
immer wieder, mit
zu bedenken.

1. Beobachten und Wahrnehmen

Beobachten Sie die Ihnen anvertrauten Menschen und nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst, auch wenn Sie zunächst nur ein komisches Gefühl haben.

Wenn Sie eine Vermutung aufgrund eines auffälligen Verhaltens haben, können Sie das Kind darauf ansprechen und formulieren, dass Ihnen etwas bzw. was Ihnen aufgefallen ist. Öffnet sich das Kind nicht sogleich, sollten Sie deutlich machen, dass Sie als Gesprächspartner*in zur Verfügung stehen und später erneut den Raum zum Reden eröffnen.

Beobachten Sie auch sich selbst. Es ist sinnvoll, nicht über die eigenen Möglichkeiten hinauszugehen, v. a. aber eigene Ängste und Befangenheiten zu erkennen und zu akzeptieren.

2. Das Kind bzw. die Betroffenen schützen

Wenn Sie halbwegs wissen, um was es geht, tun Sie – in aller Ruhe und pädagogischen Besonnenheit – auch weiterhin alles, um das Kind zu schützen, d. h. schenken Sie einem Menschen, der sich Ihnen offenbart, Glauben! (vgl. unten Kap. 3.3.)

Tun Sie alles, um Täter*in und Opfer zu trennen und mutmaßliche Täter*innen nicht mehr allein arbeiten zu lassen; bieten Sie dem Kind Hilfe an, die es annehmen kann.

Stellen Sie sich die Frage, ob es möglicherweise weitere Betroffene geben könnte.

Und entkräften Sie mögliche Geheimhaltungsgebote der Täter*innen (»Es gibt gute und böse Geheimnisse...« »Es ist nicht verkehrt, Hilfe zu holen.«)

3. Vier-Augen-Prinzip

Sprechen Sie im Team oder mit einer Vertrauensperson im Kontext Ihres Aufgabenfeldes (das könnte z. B. auch die insoweit erfahrene Fachkraft oder eine Fachberatungsstelle sein, s. u.) und tauschen Sie sich aus, ob Ihre Beobachtungen geteilt werden bzw. auf was noch zu achten ist.

D. h.: **Unternehmen Sie nichts alleine!**

4. Dokumentation

Dokumentieren Sie zeitnah und sorgfältig die Fakten (auch scheinbar unwichtige) und – unterschieden davon – Ihre Vermutungen und Deutungen.

Wenn sich Ihnen ein Kind anvertraut, notieren Sie sowohl den Kontext, in dem es sich Ihnen mitgeteilt hat, als auch möglichst den genauen Wortlaut. Sortieren Sie nicht, auch wenn Ihnen das Erzählte unstrukturiert erscheint.

Unterscheiden Sie Fakten (auch »O-Töne«) und Beobachtungen (wer? wo? was? wie?) von eigenen Bewertungen und Hypothesen (Dokumentationshilfe siehe Intranet). Heben Sie sie unter Verschluss auf.

5. Beziehen Sie die verantwortliche Leitung ein

In Ihrem Fall ist das der*die Pfarrer*in (bei diesen dann Dekan*in) oder der*die zuständige hauptamtliche Mitarbeiter*in. Diese sind für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich, d.h. sprechen Sie alle weiteren Schritte mit den hauptamtlich Verantwortlichen ab und klären Sie, wer was tun soll. Insbesondere hat die Leitung (Dekan*in) schon jetzt die Meldepflicht gegenüber der Kirchenleitung zu erfüllen und auch die Aufgabenverteilung zu klären, wer sich weiter um den Schutz der Betroffenen kümmert und wer um den*die beschuldigte*n Täter*in, jedenfalls dann, wenn ein*e Mitarbeitende*r unter Verdacht geraten ist. Sollte die Leitung selbst unter Verdacht sein, müssen Sie sich an die nächsthöhere Instanz wenden (externe Beratung ist hier empfohlen!).

Eine mögliche Folge ist: Es wird Ihnen auch die Öffentlichkeitsarbeit durch die der Landeskirche abgenommen, was eine große Erleichterung ist.

Die Landeskirche wird in der Regel noch einmal eine Plausibilitätsprüfung (Clearing) durchführen, bevor sie dienst- oder arbeitsrechtliche Schritte einleitet bzw. dazu anrät.



6. Weiterleiten

Eine geklärte und begründete Vermutung gegen einen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden oder eine Pfarrperson ist umgehend (direkt oder über die Leitung) der Kirchenleitung der EKKW mitzuteilen (oder zur anonymen Vorklärung: der Ansprech- und Meldestelle; Genaueres ist kirchengesetzlich geregelt; eine Rechtsverordnung dazu wird Weiteres regeln). Die Kontaktdaten finden Sie hinten auf dieser Broschüre.

Leiten Sie nach Absprache mit den Verantwortlichen und unter Einbeziehung externer Beratung (IseF) begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Schutzes der Betroffenen und deren Beteiligung an das örtliche Jugendamt weiter.

7. Expertise von Fachberatungsstellen einholen

Wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind, haben Sie ein Recht auf Hilfe und Unterstützung (interne und externe Adressen finden Sie unter www.ekkw.de (Links S. 30)).

8. Eltern Einbeziehen

Wenn es sich um Gewalt unter Kindern bzw. Jugendlichen handelt) gilt grundsätzlich, die Eltern bei der Abwendung der Gefahr so früh wie möglich einzubeziehen, sofern durch einen solchen Schritt das Kindeswohl nicht gefährdet wird. Eine sorgfältige Einordnung des Vorfalls bzw. Risikoabschätzung ist also Voraussetzung vor deren Information! Sollte die Vermutung noch nicht geklärt sein, zeigen Sie Transparenz und signalisieren, dass Sie alles zur Klärung, vor allem aber zum Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen tun.

Bei Vorfällen zwischen Kindern und Jugendlichen sind die Eltern schneller einzubeziehen als in den Fällen, wo es um noch vage Verdachtsfälle, Kindeswohlgefährdung (bei der Eltern möglicherweise die Täter*innen sein können) bzw. wo es um Mitarbeitende als Täter*in geht. Ggf. braucht es in Absprache mit der Öffentlichkeitsarbeit gut abgestimmte vorläufige Informationen.

Bitte denken Sie auch daran, dass Kinder über soziale Medien ihre Eltern oder Sorgeberechtigte schneller informieren, als Sie handeln können. Vorrang hat für Sie immer der Schutz von Kindern und Jugendlichen.



3. Interventionsschritte · 3.2. Was ist zu tun?

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft« (IseF) (§ 8b Abs. 1 SGB VIII).

Wenn Sie gewichtige Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch bei den von ihnen betreuten Kindern oder Jugendlichen wahrnehmen, haben Sie das Recht (und ihr Träger die Pflicht), sich an eine »IseF« zu wenden und den Fall anonymisiert zu beraten. Ziel ist

es, das Risiko einer Kindeswohlgefährdung abzuklären und Schutz- und Hilfemaßnahmen für die Betroffenen einzuleiten.

Sie können sich beim zuständigen Jugendamt informieren, wer die für Sie zuständige IseF ist. Falls diese z. B. nachts nicht erreichbar sind, stehen Ihnen auch einige rund um die Uhr besetzte Hilfetelefone zur Verfügung, an die sich auch Fachkräfte wenden können. Auch im kirchlichen Kontext haben Sie das Recht auf anonymisierte Beratung und Meldung.

9. Keine Konfrontation mit dem*der mutmasslichen Täter*in

Das ist Aufgabe von Fachleuten! Ebenso wie die polizeiliche Ermittlung der Tatsachen und die Beweissicherung (abgesehen von Handyfotos, die Sie zufällig gesehen haben und mit Screenshot sichern und sich zusenden lassen sollten).

Zudem muss der Schutz des Kindes vorher sichergestellt sein, sonst könnte der oder die Beschuldigte erhöhten Druck auf das Kind oder weitere andere Betroffene ausüben (was zu den üblichen Täterstrategien gehört). Deshalb müssen Sie alles tun, um mutmaßliche Täter*innen von den Betroffenen zu trennen bzw. mutmaßliche Täter*innen nicht mehr alleine arbeiten zu lassen.

10. Dranbleiben

Verlieren Sie Betroffene (nicht nur Kinder) nicht aus dem Auge, bleiben Sie mit ihnen in Kontakt. Sie haben sich Ihnen mitgeteilt, d. h.: Sie vertrauen Ihnen. Versuchen Sie auch im Laufe des Hilfeprozesses eine verlässliche Begleitung zu sein, z. B. indem Sie (bei Kindern) altersentsprechend über die weiteren Schritte informieren. Reduzieren Sie Betroffene nicht nur auf ihre Opferrolle, sondern sehen Sie es als jemanden, der*die trotz allem »normal« behandelt werden will.



11. Der Schutz des Kindes geht vor Strafverfolgung

Eine Strafanzeige kann nicht immer ein Kind oder andere Betroffene vor weiteren Übergriffen schützen. Es geht vielmehr darum, den Schutz der Betroffenen durch eine Trennung von dem*der Täter*in zu organisieren. Bei außerfamiliärer Gewalt ist das leichter, da Sorgeberechtigte den Kontakt zum*zur Täter*in unterbinden können. Bei innerfamiliärer Gewalt ist dies weitaus schwieriger. Manchmal ist der Schutz vor Gewalt erst durch Interventionen des Jugendamtes möglich, wie z. B. durch eine Inobhutnahme oder das Hinwirken auf eine familiengerichtliche Entscheidung zum Sorge- und Umgangsrecht.

12. Täter*innen unterstützen?

Wenn als Täter*in ein*e Kolleg*in in Verdacht geraten sollte, hat die Leitung neben der Pflicht zum Kindes- oder Betroffenenenschutz auch die Fürsorgepflicht als Arbeit-/Dienstgeber. Es kommt oft vor, dass Sie bzw. Ihre Kolleg*innen sich das nicht vorstellen konnten – wie gesagt: »Die Täter, das sind die Netten!« (vgl. Kap. 4.5.). Verantworten muss sich der*die Täter*in an anderer Stelle – nicht vor Ihnen. Der Umkehrschluss, alle Netten seien Täter, ist übrigens auch falsch.

Es könnte aber hilfreich sein, dass der Vorgesetzte des*der mutmaßlichen Täter*in in Wahrnehmung seiner Fürsorgepflicht auch für den*die Täter*in Unterstützung anregt oder vermittelt, sei es durch die MAV, einen Anwalt, die Pröpstinnen und den Propst (falls Pfarrer*innen involviert sind, auch der pastoralpsychologische Dienst der EKKW) oder psychologische Beratungsstellen der Kirchenkreise oder die Pfarrvertretung



13. Betroffene Gruppen unterstützen?

Wenn in einer Gruppe, Teilorganisation oder bei einer Freizeit ein Vorfall geschehen ist, wirkt sich auf das betroffene Teilsystem und letztlich auf die gesamte Gemeinde aus (wie aus Gemeinden berichtet wird, in denen das geschehen ist). Sie werden nicht umhinkommen, das Thema sexualisierte Gewalt, ihre Formen und den Umgang damit dort zielgruppenspezifisch anzusprechen, den je unterschiedlichen Betroffenheiten zum Ausdruck verhelfen und miteinander einen Umgang neu zu finden, der auf diese Erfahrungen Bezug nimmt. Es ist auch hier hilfreich, externe, d. h. durch den Vorfall nicht befangene Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen (z. B. eine Gemeindeberatung oder Fachberatung). Im Kontext von Freizeiten oder Projekten müssen Sie oft schon am nächsten Tag den Vorfall wenigstens eingeschränkt zum Thema machen.

Bitte unbedingt beachten:

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine direkte Konfrontation des/der mutmaßlichen Täter*in mit der Vermutung!
- Keine direkte Konfrontation von mutmaßlichem/r Täter*in und »Opfer«!
- Keine eigenen »Ermittlungen« zum Tathergang! (nur, was zum Clearing unbedingt nötig ist)
- Keine eigenen Befragungen durchführen
(aber: Plausibilisierung, Erhärtung einer Vermutung, Clearing)
- Polizei nicht gegen den Willen der Betroffenen einschalten (außer bei »Gefahr im Verzug«)!

Notizen für Absprachen vor Ort:

Telefonnummer der Fachberatungsstelle:

Mobilnummer Dekanat:

Telefonnummer einer für Sie zuständigen »Insoweit erfahrenen Fachkraft«: (immer dann, wenn Kinder oder Jugendliche betroffen sind)

Mobilnummer der landeskirchlichen Ansprech- und Meldestelle: 0151 1675 2077

Notfall-/Interventionsplan EKKW

Vor Ort zu tun

Ein*e Mitarbeitende*r nimmt Verdacht auf sexualisierte Gewalt wahr:

- durch eigene Beobachtung, Anhaltspunkte
- durch Mitteilung von Betroffenen, Kolleg*innen, Angehörigen o.a. und reagiert, indem er*sie sich berät bzw. einen Clearing-Prozess startet

Innerhalb von 48 h

Beratung/Clearing mit Ansprech- und Meldestelle und Leitung: Tel: 0561 9378-404/0151 1675 2077 (Leitung leitet weiter an Ansprech- und Meldestelle bzw. umgekehrt; Ausnahme: Leitung unter Verdacht)

• zur **Kategorie des »Falles«** (peer-Gewalt/Aufsichtspflicht, Kindeswohlgefährdung, Mitarbeitende unter Verdacht, unangemessenes Verhalten)

• zur **Schwere des Falles** (Gibt es weitere Betroffene? Ist Gefahr im Verzug?)

• zum **Verdachtsstatus** (erhärtet, begründet, vage, oder widerlegt)

Dokumentieren: Was habe ich, was haben andere wahrgenommen? (Fakten)
Wie deute ich das? (Gibt es andere Erklärungsmöglichkeiten?)

Prüfroutinen: Befangenheiten? Aktenlage? Belastbarkeit? Betroffenenorientierung?
Erreichbarkeiten? Eskalationspotenzial? Gefährdungsrisiken? Plausibilität? Rechtsgrundlagen?
Rollenklarheit? Strafbarkeit? Zuständigkeiten? u. a.

Verdacht ist widerlegt
oder unbegründet:
Rehabilitation /Nacharbeit (b.w.)

Verdacht ist vage: weitere Sammlung, Dokumentation und Prüfung von Anhaltspunkten (vor Ort)

Unangemessenes Verhalten bzw. Grenzverletzungen werden vor Ort benannt und in Mitarbeiter-/Konfliktgesprächen fachlich geklärt.

Clearing Ende: Falleröffnung ja/nein?

Im Landeskirchenamt zu tun

Fallbearbeitung durch Ansprech- und Meldestelle:

- Fälle, die an die interne Meldestelle gemeldet werden
- Fälle, die durch staatliche Ermittlungsbehörden o. ä. gemeldet werden (MiStra)

Die Meldestelle überprüft Verdachtsstatus, Kategorisierung und Schwere des Falls; ebenso den Sachverhalt auf Faktenlage, Plausibilität und Schlüssigkeit und darauf, ob bzw. wie die Standards der Betroffenenorientierung und des Betroffenen schutzes umgesetzt werden.

Die Prüfroutinen werden noch einmal durchgegangen.

Ggf. kann sie den Krisenstab einschalten, um die nächsten Schritte im Blick auf Betroffene, Beschuldigte und weitere zu Beteiligende zu beraten, zu priorisieren und die zuständigen Leitungsorgane inkl. LKA einzuschalten. Strafverfolgungsbehörden werden in der Regel nur im Einvernehmen mit den Betroffenen eingeschaltet (nie ohne deren Wissen).

Zu gegebener Zeit wird die akute Arbeit des Krisenstabes in der Krisenintervention für beendet (bzw. ruhend oder ungeklärt bis zu einer Wiedervorlage) erklärt.

Der Krisenstab gibt Empfehlungen zur Nacharbeit. (Genauerer s. nächste Seite).



Info über die Arbeit im Krisenstab/Leitungsorgan im Landes Kirchenamt

Ab Status Verdacht auf Straftat oder Häufung anderer Vorfälle:

Einschaltung der Kirchenleitung durch Dekan/in oder Einrichtungsleitung

Zusammenkommen des Krisenstabes (ggf. auch digital) bzw. Benachrichtigung und Hinzuziehung der jeweiligen Leitungsorgane vor Ort, in der Region bzw. im Landeskirchenamt (falls noch nicht geschehen)

Eigene Bewertung von Verdacht, Kategorie und Schwere des Falles durch Krisenstab, Überprüfung auf arbeits-/dienstrechtliche Konsequenzen (Beurlaubung/ Suspendierung des mutmaßlichen Täters bzw. Täterin o.ä.), Gefährdungslage für (weitere) Betroffene im Blick behalten (Vorrang des Betroffenenrschutzes! Sind weitere Sofortmaßnahmen zu deren Schutz nötig?), Sorge für Meldepflichten und Dokumentation (bes. bei vagem Verdacht; Alternativhypothesen bilden).

Erneuter Durchgang durch die Prüfroutinen:

Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

- Einbeziehung Fachberatungsstellen,
- anonyme Voranfrage bei der Staatsanwaltschaft/
- Hinzuziehung der Unabhängigen Unterstützungskommission,
- ggf. Einberufung einer möglichst multiprofessionell besetzten Fallkonferenz im LKA und/oder vor Ort mit klarer Rollenaufteilung; auch:
- Sorge für das Umfeld: Angehörige, Einrichtung/Gemeinde, betroffene Gruppen u. a.
- Sprachregelung nach außen – und Steuerung der Verlautbarungen und Ansprechpersonen für die Medien

Achtung: Fallverantwortung hat das jeweilige Leitungsorgan mit Beratung durch Krisenstab

Ggf. Einschaltung der **Staatsanwaltschaft** (mit angemessener Entscheidungsbeteiligung der Betroffenen) — Die vorgesetzte Leitung hat zu entscheiden, ob die Ansprech- und Meldestelle bzw. der Krisenstab eingeschaltet wird.

Nacharbeit

... im Blick auf das **Verfahren**:

Aufräumen, Reflexionen, Dokumentation, Mitteilungen an Behörden ...

... im Blick auf die **Lage vor Ort**:

Empfehlungen für die Nacharbeit in betroffenen Gemeinden und Gruppen (Organisations-/Gemeindeentwicklung) inkl. Fragen der weitergehenden Unterstützung von Betroffenen bzw. der Rehabilitationswege bei widerlegten/unbegründeten Verdachtsfällen, (kirchen-)juristische Analysen und Aufarbeitungen, nachgängige Öffentlichkeitsarbeit

... im Blick auf die **Ansprech- und Meldestelle** bzw. den Krisenstab:

Konsequenzen für zukünftige Verdachtsfälle und Routinen?

Vgl. Die Interventionspläne des »Handlungsleitfaden Kinderschutz« und »Kita als sicherer Ort«

3.3.

Gesprächsführung mit Betroffenen

Wenn sich ein betroffenes Kind oder ein*e Jugendliche*r oder eine andere Betroffene an Sie wendet und von sexualisierter Gewalt berichtet, hält sie/er Sie für eine geeignete Ansprechperson. Sehen Sie dies als großen Vertrauensvorschuss an, der Ihnen entgegengebracht wird, und tun Sie alles, um dieses Vertrauen nicht zu enttäuschen (denn das haben die Betroffenen ja gerade erlebt) und die betreffende Person zu schützen. Bitte denken Sie daran, die einzelnen Hinweise sind nicht sklavisch zu befolgen, sie umkreisen vielmehr eine Haltung des Respekts und der Grenzachtung gegenüber möglichen Betroffenen.

Bitte Sie zu berichten, was geschehen ist.

Hören Sie aufmerksam zu und lassen Sie Betroffene zunächst erzählen, ohne sie zu unterbrechen und zu bedrängen. Fragen Sie dann behutsam nach, ob noch mehr passiert ist. Es geht um Wahrnehmungen und Fakten, nicht um Vermutungen oder Hypothesen.

Formulieren Sie unbedingt offene und keine geschlossenen Fragen, wie z. B.: »Und was ist dann passiert – und was war dann...?« – Stellen Sie auf keinen Fall Suggestivfragen!

Bohren Sie nicht nach!

Betroffene entscheiden selbst, wie detailliert sie wem etwas berichten. Respektieren Sie deren Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle (Scham, Angst)! Es geht nicht darum »zu spiegeln«, das könnte retraumatisieren bzw. Betroffene mental zu sehr in die Situation des Missbrauchs zurückführen.

Machen Sie sich klar, dass Sie keine Ermittlungsbehörde sind, aber wissen müssen, worum es ungefähr geht, damit sie geeigneten Schutz organisieren können!

Beziehen Sie eindeutig Stellung:

»Das war falsch!« – »Das darf die nicht!« und ergreifen Sie Partei für den*die Betroffene! (»Gut, dass du/Sie darüber sprichst/sprechen!«). Be- oder verurteilen Sie das Verhalten, nicht den*die mutmaßlichen Täter*in.

>>>
**Beachten Sie auch
den Textkasten auf
S. 32.**

Schenken Sie Vertrauen und nehmen Sie ernst, was Ihnen berichtet wird!

Untersuchungen zeigen, dass bewusste Falschaussagen eher selten sind; etwas anders kann dies bei Jugendlichen sein. Im Zweifelsfall fragen Sie sich, warum sich der*die Betroffene das ausgedacht haben sollte oder entwickeln Sie mit Kolleg*innen weitere Hypothesen, wie solche Erzählungen aus anderen Gründen zustande gekommen sein könnten.

Fragen Sie sachlich nach, ob der Täter*innen gedroht hat, wenn Betroffene das Geheimnis preisgeben.

Erklären Sie, dass er das bewusst gemacht hat, um sein Opfer zum Schweigen zu bringen. Wenn möglich entkräften Sie die Drohungen und suchen nach Möglichkeiten des Schutzes.

Machen Sie keine Versprechungen, die Sie nicht halten können, ...

wie z. B. niemandem etwas von dem Geheimnis zu erzählen.

Seien Sie ehrlich und machen Sie stattdessen transparent, wie Sie mit dem Ihnen anvertrauten Geheimnis umgehen werden – nämlich sorgsam und vertraulich, ggf. auch anonymisiert.

Achten Sie auf Ihre eigenen Grenzen und Möglichkeiten der Unterstützung.

Ist die Thematik für Sie aushaltbar? Klären Sie Ihre eigene Unsicherheit (vgl. Selbstreflexionsbogen nur für Sie selbst im Intranet; B7) Falls Sie feststellen, dass Sie damit überfordert oder zu befangen sind (weil Sie z. B. den*die mutmaßliche*n Täter*in gut kennen), um weitere Interventionsschritte einzuleiten, dann sorgen Sie dafür, dass dem Kind anderweitige Unterstützung und Hilfe zukommt.

Holen Sie sich in jedem Fall selbst Hilfe! Bewahren Sie Ruhe!

Wer schnell und wirksam helfen will, braucht Zeit! Überstürztes Handeln führt nicht zu wirksamem Schutz.

Du hast keine Schuld, an dem, was passiert ist, verantwortlich ist immer die erwachsene bzw. ältere Person

Es ist gut, dass du dich mitgeteilt hast. (Keine Vorwürfe machen, dass das Kind nicht früher etwas erzählt hat.)

Du bist nicht allein – das passiert vielen Mädchen und Jungen.

Ich nehme dich Ernst mit allem was du empfindest (auch mit den Schuldgefühlen oder den ambivalenten Gefühlen dem Täter/der Täterin gegenüber).

Du darfst erzählen, was passiert ist, wenn du willst. Über schlechte Geheimnisse darf man reden. Das ist kein Petzen und kein Verrat!

Ich weiß, dass es sexuellen Missbrauch gibt, ich kenne das Problem. Es gibt eine Sprache für das, was dir angetan wurde. Ich halte aus, was du erzählst.

Wir suchen gemeinsam einen Weg, damit der Missbrauch aufhört. Ich werde nichts ohne dein Wissen tun!

Erwachsene dürfen das nicht mit Kindern machen.

3.3.1.

Hinweise bei Grenzverletzung unter Kindern bzw. Jugendlichen

Eine wertschätzende, respektvolle und aufmerksame, eine grenzachtende Kultur des Umgangs muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet u. a. sofort einzugreifen, wenn die Regeln für einen respektvollen Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen.

Auf sexuelle (verbale, mediale oder körperliche) Grenzverletzungen bzw. unangemessenes Verhalten unter Teilnehmenden von Gruppen und Aktionen weit unterhalb der Schwelle zum Strafrecht (aber im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, an das sich unsere kirchengesetzliche Regelung anlehnt) gilt es unmittelbar und angemessen zu reagieren, d. h. sie weder zu bagatellisieren noch zu skandalisieren.

Entschiedene Stellungnahme und Intervention

Unterstützen Sie das Kind darin, dass es davon erzählt. Machen Sie deutlich, dass sexuell grenzverletzendes Verhalten Unrecht ist und nicht geduldet wird.

Schutz des betroffenen Kindes

Die Versorgung des betroffenen Kindes ist vorrangig, denn dieses braucht als erstes Schutz und Sicherheit.

Unterbinden Sie die Grenzverletzung und beziehen Sie offensiv und entschieden Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.

Sorgen Sie dafür, dass das betroffene und das übergreifige Kind getrennt werden.

Einzelgespräche

Führen Sie die Gespräche mit den betroffenen Kindern getrennt. Gespräche unter sechs Augen würden das betroffene Kind zusätzlich belasten und das übergreifige Kind dazu verleiten, die Situation abzustreiten.

Benennen Sie klar, was geschehen ist, und versuchen sie, ungenaue Umschreibungen zu vermeiden.

Eigene emotionale Reaktion filtern

Vermeiden Sie selbst zu starke emotionale Reaktionen. Hilfreich ist Ihre entschiedene, klare und sachliche Haltung.

Information an Team und Leitung

Im Team bzw. mit der Leitung können Sie zeitnahe Entscheidungen über pädagogische Maßnahmen für das übergreifige Kind beraten. Es geht dabei nicht um Bestrafung!

Dokumentation

Dokumentieren Sie kurz und prägnant, was passiert ist.

linke Seite:
Vgl. Arbeitshilfe zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes in Pfarreien und Einrichtungen (Arbeitshilfe des Bistums Fulda), S. 52.

Sorgsame Information der Eltern

Informieren Sie die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der beteiligten Kinder. Zur Vorbereitung auf das Elterngespräch können Sie sich bei einer Fachberatungsstelle Hilfe holen.

Weiterarbeit mit den Gruppenteilnehmenden

Sie sollten abwägen, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder nur in einer Teilgruppe sinnvoll ist. In jedem Fall ist es pädagogisch sinnvoll, die grundsätzlichen Umgangsregeln in der Gruppe zu überprüfen, weiter zu entwickeln und die Präventionsthematik im Blick zu behalten.

3.4.

Zur Notwendigkeit nachhaltiger Aufarbeitung nach einem Vorfall

Kommt es in einer Gruppe der Kirchengemeinde (z. B. Kinder- oder Jugendgruppe, Ferienfreizeit, Kindergarten, Chor) zu einem Verdacht eines grenzübergreifenden Verhaltens oder zu einem sexuellen Übergriff, so gibt es neben den Primärbeteiligten (Betroffene und Täter*innen) noch andere Menschen, die von diesem Vorfall betroffen sind. Schnell zieht das Kreise.

Vermutungen und Parteinahme werden oft nicht offen aus- oder angesprochen. Dazu verbreiten sich Gerüchte und Emotionen. Ein solcher Vorfall wird entweder für möglich gehalten nach dem Motto »Ich habe das ja schon immer gedacht, wie konnten wir uns so täuschen lassen?« Oder völlig abgelehnt: »Das kann (sc. bei uns) überhaupt nicht sein.« Durch diese Widersprüche und das Dilemma, zugleich für Betroffene und für den*die [mutmaßliche] Täter*in sorgen zu wollen, können Systeme gespalten oder zerrissen werden.

Mögliche Reaktionen sind denkbar: »Das soll auf keinen Fall nach außen getragen werden« (Sprechverbot; Vorrang des Organisations-schutzes vor dem Schutz der Betroffenen). Man kann sich einen Missbrauch in der eigenen Gemeinde nicht vorstellen. Zugleich entstehen Schuldzuweisungen und ein großes Misstrauen der Organisation gegenüber. Gefühle von Wut, Angst, Enttäuschung, Trauer, Hilflosigkeit, Scham, Verleugnung sind zu spüren. Das bisher funktionierende System steht unter Schock und ist ebenfalls traumatisiert oder irritiert.

Wahrscheinlich kann nur mit externer Organisationsberatung (Gemeindeberatung) den betroffenen Gruppen und Gremien bei der Aufarbeitung geholfen werden. Der Prozess ist notwendig, um wieder handlungs-, arbeits- oder beziehungsfähig zu werden.

Eine soziale Verarbeitung erfolgt leichter,
wenn die Menschen vor Ort ...

... den unterschiedlich Betroffenen ihre
eigene Stimme, Geschichte und Deutung
lassen;

... ihre Gedanken und Fragen aussprechen
können: »Warum haben wir nichts gemerkt?«
»Warum wird uns der gute Mitarbeiter weg-
genommen?« »Der war doch so kompetent,
wie konnte das nur zu so einer Grenzverlet-
zung kommen?« »Das kann nicht wahr sein!«
»Der*die hat auch gute Arbeit gemacht.«

... die Erlaubnis bekommen, zu klagen und
Schuldige zu suchen;

... die vorhandene Spaltung auf Grund von
unterschiedlichen Wahrnehmungen erkennen
und benennen können und mit Unterstützung
von außen Schritte aufeinander zu wagen,
um die Spaltung zu überwinden;

... die Täterstrategien und -strukturen (vgl.
Kap. 4.5f) kennenlernen (was hat den Über-
griff begünstigt?) und daraus Konsequenzen
für ihre Organisation ziehen und z. B. das
Schutzkonzept (oder einzelne Bausteine)
weiterentwickeln bzw. überprüfen.

3.4.1.

Aufarbeitung von Fällen, die schon länger zurückliegen

Immer wieder melden sich Menschen, die vor längerer Zeit im Kontext von Kirche, Diakonie oder Jugendverbänden sexualisierte Gewalt erlitten haben, im Landeskirchenamt, bei der EKD-Anlaufstelle HELP, bei Fachberatungsstellen oder auch direkt bei der Unabhängigen Unterstützungskommission, die unsere Landeskirche im Herbst 2019 eingerichtet hat

Aufarbeitung« meint in aktuellen Diskussionen um sexualisierte Gewalt zurzeit meist viererlei:

1. Individuelle Aufarbeitung für einzelne Betroffene durch die UUK (Anerkennung/Unterstützung von »Altfällen«, vgl. dazu dieses Kapitel hier);
2. Wissenschaftliche Aufarbeitung, z. B. durch das EKD-Forschungsprojekt ForuM oder regionale oder organisationsbezogene Einzelstudien;
3. »institutionelle [besser: organisationale] Aufarbeitung«: Ziehung der Konsequenzen aus Prävention und Aufarbeitung (a/b) vor dem Forum einer »Unabhängigen Kommission« (wie demnächst auch in der ev. Kirche);
4. Aufarbeitung von (gehäuften) Vorfällen in einzelnen Einrichtungen.

Unsere Landeskirche erarbeitet zurzeit an einem eigenen Aufarbeitungskonzept, wie sie mit der ihr bekannt gewordenen sexualisierten Gewalt umgehen will.

und die jetzt Anerkennungskommission heißt. Die Anerkennungskommission hört sich deren Geschichte an – auf eine Weise und in einem Medium, das die Betroffenen vorschlagen. Sie prüft deren Erzählungen auf Plausibilität, d. h. sie fragt, ob diese Vorkommnisse in sich stimmig sind, ob sie an diesem Ort und zu dieser Zeit stattgefunden haben können (weil z. B. der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt dort arbeitete und es dort eine Jugendgruppe gab). Betroffene müssen also keine Beweise erbringen. In einem zweiten Schritt

überlegt die Kommission zusammen mit dem oder der Betroffenen, was ihm oder ihr helfen könnte, Abstand von diesen Erfahrungen zu bekommen bzw. was helfen könnte, diesen Abstand zu vergrößern. Sie setzt dann unabhängig von Weisungen eine Anerkennungszahlung fest, die die Landeskirche auszahlt. Dieses Verfahren greift freilich nur, wenn der Fall juristisch ausgereizt, also verjährt ist und/oder der*die Beschuldigte verstorben ist. Wir bitten alle Verantwortlichen, Betroffene, die in der Vergangenheit sexualisierte Gewalt erlitten haben, an die Unabhängige Anerkennungskommission zu verweisen. So kann dort auch beobachtet werden, ob sich in einer Region, an einem Ort oder in einer Institution Fälle häufen, die eine weitergehende Aufarbeitung erfordern. Diese Kommission ist vom Rat der Landeskirche berufen. Ihr gehören zurzeit ein ehemaliger Richter des Bundessozialgerichts, eine Traumatherapeutin und die frühere Geschäftsführung von Pro Familia in Kassel an. Genaueres s. auf der Internetseite www.ekkw.de/ratgeber/29181.htm, mit Link auf der Startseite „Aufarbeitung“ bzw. im Flyer →

Hilfe für Opfer
sexualisierter Gewalt
in der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

3.5.

Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis

Wie ist in solchen Situationen mit dem Seelsorge- bzw. Beichtgeheimnis umzugehen? »Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren« (SeelGG §2, Abs.3) . Das Seelsorgegeheimnis bzw. im Ernstfall: das Beichtgeheimnis, wenn ein/e Täter*in (nicht: eine/ein Betroffene/r!) eine Tat beichtet, kann mit dem Schutz des Kindeswohls in Spannung geraten vor allem dann, wenn man davon ausgehen muss, dass der*die Täter*in möglicherweise immer noch sexualisierte Gewalt, z.B. gegen Dritte, ausübt.

Dadurch entstehen für alle Seelsorgenden großen Belastungen und Spannungen. Ohnmächtig nichts tun zu können, kostet enorm viel Kraft. Um damit gut umzugehen, sollten sich insbesondere Pfarrer*innen mit ihren Seelsorger*innen, den Pröpst*innen, beraten. Jeder Fall ist anders.

Auf einige Punkte kann man jedoch vorweg hinweisen:

- Nicht alles, was Pfarrer*innen tun, ist Seelsorge. Es gibt auch Unterricht, Gottesdienst und Leitungsgeschäfte. Es braucht also Rollenklarheit bzw. wache Rollenklärung im Moment eines solchen Gesprächs.
- Menschen, die sich seelsorgerlich, d. h. unter dem »Siegel der Verschwiegenheit« anvertrauen wollen, sind die Folgen zu erläutern.

Offen ist die Frage, ob bei Kindern regelmäßig davon auszugehen ist, dass sie um die Folgen des Seelsorgegeheimnisses für sich selbst wissen und diese abschätzen können.

- Von der Aussagepflicht z. B. in Straf- oder Zivilprozessen befreit sind Geistliche nur bei Sachverhalten, die »in Ausübung der Seelsorge« anvertraut wurden (also nicht im Unterricht oder bei anderen pastoralen Handlungen).
- Auch Ehrenamtliche und andere Mitarbeiter*innen der Kirche können Seelsorger*innen sein, mal mit, mal ohne explizite (schriftliche) Beauftragung. Nur mit Beauftragung sind sie auch davor geschützt, ggf. in Strafverfahren zu Aussagen bzw. zum Verrat des Seelsorge- oder Beichtgeheimnisses gezwungen werden zu können.
- Vorgesetzte sind nicht Seelsorger*innen und müssen ihre Pflichten als Vorgesetzte durchführen. Sie sollen und dürfen sich nicht missbrauchen lassen, z.B. durch Mitteilungen »unter dem Siegel der Verschwiegenheit«.
- Unter dem Schutz und Siegel der Verschwiegenheit, das ja manche Betroffene erst ermutigt, sich einem Seelsorger anzu-

vertrauen, ist mit den Betroffenen zu klären, wie dennoch Hilfe, Unterstützung und Schutz gewährleistet werden können, z. B. durch anonymisierte Anfragen, bzw. wo es ggf. begrenzte Entbindungen von der Schweigepflicht geben kann bzw. was Betroffene selbst tun können (ggf. mit Unterstützung weiterer Vertrauter).

- Fachliche Grundregel ist so oder so, nichts zu tun ohne Wissen der Betroffenen (wenn auch nicht immer mit deren Einverständnis). Die schon erlittenen Gewalt- und Ohnmachtserfahrungen sollten nicht durch Fachkräfte vermehrt oder vertieft werden. Kinder haben freilich auch ein Recht auf Beratung ohne Wissen der Eltern (z. B. beim Jugendamt oder bei Fachberatungsstellen), wenn es um Fälle von sexualisierter Gewalt im häuslichen Bereich geht. Es gibt aber auch Fälle, wo die Geheimhaltung dem Schutz des Kindes bzw. der Jugendlichen vor neu aufbrechender Gewalt dient.
- Das Seelsorgegeheimnis kann missbraucht werden, wenn es die Fortsetzung des Geheimhaltungsgebots und -drucks der Täter*innen ist. Nicht jedes Geheimnis ist ein Seelsorgegeheimnis. Gelegentlich wird das Seelsorgegeheimnis offensichtlich ins-

trumentalisiert, freilich damit nicht automatisch außer Kraft gesetzt. Dies wird bei einer disziplinarrechtlichen Bewertung und (Rechts-)Güterabwägung berücksichtigt.

- Im Ernstfall erwägen Sie, ob Sie das Gespräch als Seelsorge- oder Beichtgespräch abbrechen.
- Zu eigenen Absicherung empfiehlt sich eine sorgfältige Dokumentation, die Sie gut unter Verschluss halten.

>>>
Im Urteil des EKD-Kirchengerichtshof hat das Abstinenzgebot konkretisiert: »Das Eingehen – auch einer einvernehmlichen – sexuellen Beziehung neben einer bestehenden seelsorgerlichen Beziehung stellt einen eindeutigen Verstoß gegen die Amtspflichten von Pfarrerinnen und Pfarrern dar.« (www.kirchenrecht-ekd.de/document/48626)

4. Hintergrundinformationen zu sexualisierter Gewalt

4.1.

Ein paar Zahlen vorweg

Sexualisierte Gewalt ist ein gesellschaftliches Massenphänomen, aber eines, das immer noch tabuisiert ist. Die Kriminalstatistik des

Bundes verzeichnet für 2019 bzw. 2020 folgende Fallzahlen:

- Insgesamt **81.630 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Jahr 2020** (= 233 am Tag – im Jahr 2019 insgesamt etwas weniger, nämlich 69.881, d. h. 191 pro Tag).
- **Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich Todesfolge: 9.426** – gegenüber 9.234 im Jahr 2018 bzw. 11.282 im Jahr 2017.
- Demgegenüber stieg die Fallzahl bei sexuellem **Missbrauch von Kindern und Jugendlichen** auf **15.936** (2019) gegenüber 14.606 (2018) bzw. 13.382 (2017). In 2020 stiegen die Zahlen nochmals um 10% auf 16.921 Fälle. In 2020 waren darunter 635 Fälle von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses; 2019 waren es 574) – der Anteil von jugendlichen Tatverdächtigen unter 21 betrug 41%.
- Hinzukommen **12.262 Fälle von Kinderpornografie** (gegenüber 7.449 Fällen im Jahr 2018 bzw. 6.512 im Jahr 2017 – 65% mehr, 2020 gab es noch einmal eine Steigerung um 53% auf 18.761 Fälle!). Darunter waren 7.643 Fälle von Jugendliche, die Missbrauchssabbildungen weiterverbreiteten, erwarben, besaßen oder herstellten (seit 2018 hat sich diese Zahl verfünffacht: von damals 1.373 auf den Wert in 2020).
- 2020 wurden bei der Veröffentlichung auch die Zahlen von **Tötungsdelikten** gegenüber Kindern genannt: 2020 waren **152 Tötungen** (davon 116 unter 6 Jahren) – gegenüber 112 (93) in 2019 – auch eine erhebliche Steigerung von 35%; dazu kommen etwa noch einmal so viele versuchte und nicht vollendete Fälle von Tötungsdelikten (also mindestens 1x pro Tag).
- Auch **24.740 Fälle von Beleidigung auf sexueller Grundlage** sind 2020 genannt (gegenüber 24.651 Fällen in 2019, 24.721 Fällen in 2018 bzw. 26.256 Fällen in 2017).
- Erstaunlicherweise sind die Taten im Norden Deutschlands prozentual etwas häufiger.

>>>
Aktuelle Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik bzw. Kurzfassungen finden Sie unter: www.beauftragter-missbrauch.de bzw. www.bka.de.

Dazu kommt eine geschätzt zehn- bis zwanzigmal höhere Dunkelziffer, die aufgrund von Dunkelfeldstudien und den Fallzahlen der Fachberatungsstellen nicht willkürlich ist. Man geht davon aus, »dass etwa jeder siebte bis achte Erwachsene in Deutschland in seiner Kindheit und Jugend sexuelle Gewalterfahrungen machen musste«

(www.beauftragte-missbrauch.de/service/publikationen/zahlen-und-fakten).

Fachberatungsstellen gehen davon aus, dass jede zweite bis dritte Frau und jeder zehnte Mann sexualisierte Gewalt in welcher Form auch immer erfahren hat. Das heißt: Es gibt Betroffene in jeder Schulklasse (1–2 pro Klasse), Musik- oder Gemeindegruppe – und

auch in den Gremien unserer Kirche bzw. in den Familien bzw. im sozialen Nahraum, wo wohl immer noch die meisten Fälle sexualisierte Gewalt stattfinden. Es ist nur in sehr wenigen Fällen der unbekannte Mann, der im Dunkeln hinter einem Busch hervortritt (außer bei Internetkriminalität).

Diese Zahlen sind nur bedingt auf heutige Kinder und Jugendliche übertragbar, da dort keine Kinder befragt wurden. Für Jugendliche liegt inzwischen eine hessische Studie vor, die sog. »Speak-Studie«. Sie nennt erschreckend höhere Zahlen:

>>>
Maschke, S. & Stecher, L. (2018). Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher heute. Weinheim: Beltz; Kurzfassung auf

www.speak-studie.de, Zugriff am 1.10.2021.

Vgl. auch die mit fingierten Rollenfiguren dokumentierten und dann auch strafrechtlich verfolgten Experimente in einzelnen social media, um auszutesten, wie schnell diese Profile von offensichtlich pädosexuellen Tätern gefunden und grooming-Versuche gestartet wurden. Vgl. z. B. www.gefangenimnetz.de.

- 19% der befragten Jugendlichen haben nicht-körperliche und körperliche Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt gemacht (beides zusammen).
- Über zwei Drittel (70%) aller befragten Jugendlichen haben sexualisierte Gewalt mindestens einmal beobachtet.
- Ein gutes Drittel (38%) hat von sexualisierter Gewalt gehört.
- Gut ein Viertel (28%) der befragten Jugendlichen gibt an, mindestens einmal selbst

- etwas getan zu haben, das mit sexualisierter Gewalt zu tun hat (Aggressoren).
- 81 Prozent haben irgendeine Erfahrung mit sexualisierter Gewalt gemacht, das heißt sind entweder direkt von sexualisierter Gewalt Betroffene, haben diese beobachtet, davon gehört oder selbst eine Tat begangen. Davon haben 77% der Jungen irgendeine Erfahrung mit sexualisierter Gewalt gemacht und 86% der Mädchen.

4. Hintergrundinformationen · 4.1. Ein paar Zahlen vorweg



>>>
Im September 2021 hat die Aufarbeitungskommission des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung eine Studie zum Thema »Sexuelle Gewalt in der Familie. Gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von 1945 bis in die Gegenwart« veröffentlicht: www.aufarbeitungskommission.de.

Orte körperlicher Gewalt sind für Jugendliche der öffentliche Raum (48,5 %), andere Wohnungen (43,8%), die Schule (23,5 %) oder das Zuhause (17,7 %), sowie das Internet mit (9,6 %). Bei nichtkörperlicher Gewalt überwiegen Schule und Internet die anderen Lebensorte der Jugendlichen. Jugendliche mit Behinderung sind deutlich häufiger betroffen. Bei den Formen sexualisierter Gewalt im bzw. über das Internet bzw. die sozialen Medien herrscht im Moment eine besonders hohe Entwicklungsdynamik. Es lohnt sich immer

Vor diesem Hintergrund ist auch der »Missbrauch mit dem Missbrauch« anzusprechen. Zahlen zu verleumderischen Beschuldigungen gibt es dazu kaum, in der Fachliteratur wird oft die Zahl 5% genannt: Von der Gesamtzahl aller Anzeigen sind 5 % ‚Missbrauch mit dem Missbrauch‘. Er kommt vor; gelegentlich etabliert sich der Vorwurf sexualisierter Gewalt oder Belästigung als Reaktion auf die Vergabe schlechter Schulnoten oder im Kontext von Scheidungssituationen. Darüber wissen die Gerichte und die ermittelnde Polizei Bescheid. Sie verfügen auch über die nötigen (Ermittlungs-)Methoden, um so etwas aufzuklären –

wieder die Jugendlichen zu fragen, was sich tut, bzw. die einschlägigen Fachleute für Cyberkriminalität bei der Polizei bzw. in den Medien.

D.h.: Wir haben es mit einem gesellschaftlichen Massenphänomen bzw. mit einem allgemeinen Risiko des Aufwachsens zu tun, das zunehmend ins Bewusstsein tritt. Dazu haben die Skandale in katholischen Schulen und Einrichtungen ebenso beigetragen, wie der Skandal um die hessische Odenwaldschule oder der Skandal in Ahrensburg (Nord-

insofern kann sich in diesen Fällen bisweilen eine Selbstanzeige nahelegen. Angesichts der immer noch hohen Dunkelziffer in diesem Bereich und der hohen Schamsschwellen, darüber zu sprechen, ist freilich oft genug davon auszugehen, dass an dem Erzählten etwas dran ist bzw. Gewalterfahrungen (ggf. auch anderer Art) darunter liegen, aber nur über diesen Umweg ansprechbar scheinen. Fachleute gehen davon aus: Kinder können sich solche Dinge in der Regel nicht ausdenken. (Vgl.: Jan Gysi/Peter Rügger (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention. Strafverfolgung, Bern 2018, S. 55ff.)

>>>

**Die MHG-Studie ist zu finden unter dem www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention.
Aktuelles zum EKD-Forschungsprojekt s. www.f5.hs-hannover.de/forschung/forschungsverbund-forum bzw. www.forum-studie.de.**

>>>

Ulrike Meinhofs Film »Bambule« (1970, erst 1994 ausgestrahlt, auf Youtube zu finden) versuchte – zunächst erfolglos – auf diese Missstände aufmerksam zu machen, ebenso wie die von ihr mit initiierte »Heimkampagne« zur Unterstützung inkl. Befreiung von Jugendhilfe-Zöglingen vor allem aus hessischen und Berliner Heimen (Staffelberg bei Biedenkopf, Guxhagen).

kirche) sowie die »Me-too-Debatte« in den sozialen Medien, deren Hauptfolge ist, dass sich Betroffene immer häufiger trauen, in die Öffentlichkeit zu gehen – und dass man ihnen endlich glaubt.

Als gesellschaftliches Massenphänomen erfordert es die langfristigen und nachhaltigen Anstrengungen aller gesellschaftlichen Kräfte, auch von anderen gesellschaftlichen Großorganisationen wie Sportverbänden, Vereinen, Feuerwehren, Schulen, um dieses Thema immer weiter zu enttabuisieren, vor allem aber um Kinder und Jugendliche besser als bisher zu schützen oder ihnen wenigstens ein Schutzort zu werden bzw. sie unterstützen zu können.

Sexualisierte Gewalt hat freilich auch eine spezifisch kirchliche Ausprägung, und zwar nicht nur in der katholischen Kirche, die seit der Aufdeckung der Fälle am Canisiuskolleg in Berlin (2010) und in der Folge in einigen Schulen, die zu einem Orden gehörten, und der Veröffentlichung der MHG-Studie im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses steht. Seit dem Herbst 2018 fragt die Öffentlichkeit immer eindringlicher nach, wie es auf evangelischer Seite aussieht. Dem haben sich die EKD-Herbstsynoden von 2018 und 2019 gestellt. Eine vergleichbare Studie ist in Vor-

bereitung, ihre Ergebnisse werden allerdings frühestens in 2023 zu erwarten sein.

Auf EKD-Ebene wird immer wieder die Zahl von ca. 940 bekannten Fällen genannt; sie ist aber nicht wirklich verlässlich, da es auf evangelischer Seite bis vor kurzem keine konsequent wahrgenommene Meldepflicht gab. In Kurhessen-Waldeck sind dem Landeskirchenamt in den letzten 50 Jahren ca. 50 Fälle bekannt geworden. Wegen der oft komplizierten Trägerstrukturen wissen wir besonders schlecht über das Bescheid, was in der Jugendarbeit geschehen ist. Nicht vergessen werden sollte auch das ungeheure Maß an (nicht nur sexualisierter) Gewalt, die der Runde Tisch Heimkindererziehung in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (auch der Diakonie!), vor allem in den 1950er und 1960er Jahren an den Tag gebracht hat. Ähnliches ist für die Behindertenhilfe und die Pflege zu vermuten. Auch hier haben wir es mit lange von der Gesellschaft ignorierten Missständen zu tun.

Wir wissen über die spezifisch evangelischen Hintergründe noch nicht gut Bescheid: Ein sehr libertärer oder ein sehr rigider Umgang mit Sexualmoral könnten Faktoren sein, die eine Rolle spielen. In der evangelischen Kirche ist ebenso wie auch in anderen

Organisationen (Schule, Hochschule, Sport, Jugendverbände [Pfadfinder], Feuerwehren, Militär, Polizei), die im Fokus des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (www.beauftragter-missbrauch.de) stehen, damit zu rechnen, dass die dort jeweils vorhandenen Machtverhältnisse Missbrauch begünstigen, genauer: die starken Machtasymmetrien (also wenig Partizipation) ebenso wie ungeklärte Machtstrukturen (wer ist eigentlich der Vorgesetzte?). Sie tun das umso mehr, je geschlossener diese Organisationen oder deren Arbeits-, Lebens- und Lernformen sind. So machen sie es Täter*innen leicht, weil sich in solchen Verhältnissen Betroffene, die z. B. von Beurteilungen abhängig sind oder sich aus anderen Gründen von charismatischen, inspirierten ‚Licht- und Führergestalten‘ abhängig fühlen, nicht wehren können oder glauben, es nicht zu dürfen. Es darf nichts nach außen dringen, ihnen wird nicht geglaubt oder das Erleiden von sexualisierter Gewalt ist eine (erpresste) Gegenleistung für ein in Aussicht gestelltes Weiterkommen. (→ Weiteres zu den Täterstrategien finden Sie in Kap. 4.5).

Es gibt also sowohl organisationale bzw. strukturelle (s. Kap. 4.6.) als auch persönliche Anteile, die bei den Täter*innen (in den

bekanntesten Fällen zu mindestens 80% Männer) liegen, die solche Taten in der Regel beinahe strategisch und von langer Hand vorbereiten.

Mit Rahmenschutzkonzept und Werkbuch können mangels Daten zunächst nur die organisationalen und strukturell beeinflussbaren und bekannten Faktoren, wie sie für jede größere Organisation gelten, bearbeitet werden. Wenn die Forschungsergebnisse auf Seiten der EKD (samt regionalen Studien) vorliegen, muss nachgearbeitet werden.

Unser Rahmenschutzkonzept bewegt sich innerhalb der Vereinbarungen, die die EKD mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2016 getroffen hat (www.ekd.de/missbrauch-23975.htm).

4.2.

Was ist sexualisierte Gewalt? (Definitionen)

Ich zitiere hier aus der Fülle möglicher Definitionen von der Homepage des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen

Kindesmissbrauchs; es sind die sozialwissenschaftlichen, nicht die juristischen Definitionen:

»Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter*innen oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können (so sieht es das Strafgesetzbuch vor). Sie sind demnach immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre. (<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>; Zugriff am 17.6.22).

Wo Missbrauch beginnt

Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt oder Missbrauch bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf. Nicht jede sexuelle Gewalt ist strafbar, aber jede sexuelle Gewalt verletzt Mädchen und Jungen [und auch Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen – und ist insofern als Fehlverhalten anzusehen; Anm. T.Z.].

Sexuelle Gewalt beginnt bei sexuellen Übergriffen wie verbaler Belästigung (sexistischen Bemerkungen), voyeuristischem Taxieren des Körpers, aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung. Passiert die Berührung aus Versehen, spricht man nur von einer Grenzverletzung [...].

Um strafbaren Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene bzw. Jugendliche sich entsprechend [sc. von Kindern] anfassen lässt, z. B. die Genitalien des Kindes manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt. Zu den

schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art: vaginal, oral, anal. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z. B. wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografi-

sche Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst – beispielsweise auch vor der Webcam – auffordert. Das Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen ist eine besondere Form sexuellen Missbrauchs.«

>>>
www.beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch;
Zugriff am 17.6.22.

Man unterscheidet also Straftaten von Übergriffen (die oft zu deren Vorbereitung dienen) und versehentlichen, aber fachlich

und menschlich nicht statthaften Grenzverletzungen. Im Einzelnen sind die Übergänge fließend.

>>>
Zum Strafrecht vgl. die Zusammenstellung www.beauftragte-missbrauch.de/themen/recht/ueberblick-rechtsfragen sowie die Zusammenstellung der Gesetze im Handlungsleitfaden Kinderschutz der Jugendarbeit der EKKW.

Noch einmal der Unabhängige Beauftragte zum Sprachgebrauch – »sexueller Missbrauch« oder »sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt«?

die strafbaren Formen sexueller Gewalt. Fachpraxis und Wissenschaft sprechen häufig von »sexueller Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen«. Diese Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt [oder Machtmissbrauch, Anm. T.Z.] handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der ebenfalls verwendete Begriff »sexualisierte Gewalt« geht noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben.« (ebd.)

»In Deutschland wird der Begriff »sexueller Missbrauch« in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur

Demgegenüber geht die Definition der EKD-Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt von einem sehr weiten Begriff aus: Die EKD geht in ihrer Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Grundlage auch für die EKKW) von einem weiten Begriff sexualisierter Gewalt aus (in Anlehnung an

die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes, AGG). Gemeint ist mehr als das, was das Strafgesetzbuch unter sexueller Gewalt oder »Missbrauch« (ein schwieriges Wort in diesem Kontext, s. o.) versteht. Grundlage für die EKD sind das Abstinenz- und Abstandsgebot in dienstlichen Kontexten.

Der Kodex der Jugendarbeit in der EKKW spricht zurecht von einem »Freiraum«, den Jugendliche brauchen, um sich und nicht übergreifige Formen der Sexualität zu entdecken und zu erproben. Gerade wenn man einen solchen Freiraum fordert, ist es nötig, auch dessen Grenzen zu bestimmen (das gehört zum Begriff des »Raums« hinzu). Natürlich ist es nicht primäre Aufgabe der Kirche dies zu tun, aber wer diesen Freiraum setzt, muss sich über dessen Grenzen – schon aus professioneller Rechenschaftspflicht – konzeptuelle Gedanken machen.

Das meint: Sexuell bestimmtes Verhalten (in jeder Form) ist in dienstlichen Kontexten unerwünscht und deshalb ein Fehlverhalten (wenn auch keine Straftat); der übliche (körperliche) Abstand zu anderen Menschen bzw. das, was sie als Abstand für sich reklamieren, ist in der Regel einzuhalten.

Sexualisierte Gewalt ist auch nicht nur wie im Fall der Kindeswohlgefährdung (nach SGB VIII) auf Kinder und Jugendliche beschränkt, sondern auf alle minder- und volljährigen Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen ausgeweitet, also alle Beziehungskonstellationen, in denen eine Seite mehr Macht, Autorität, Einfluss, Charisma, Kompetenz, Strahlkraft (oder was auch immer!) als die andere hat und Sexualität als Mittel dieser Macht eingesetzt wird.

Das muss übrigens nicht als sexuell bestimmtes Verhalten intendiert sein; es reicht, wenn es so wirkt und von Dritten als sexuell bestimmt wahrgenommen werden kann. Ziel ist die Verletzung der Würde der Person, was immer auch einschließt, deren gegebenenfalls nicht vorhandene oder eingeschränkte (oder nicht entwickelte) Fähigkeit zur Zustimmung oder Ablehnung – also das Selbstbestimmungsrecht – zu übergangen bzw. zu verletzen. Bei Kindern unter 14 Jahren geht unser Recht grundsätzlich davon aus, dass die Fähigkeit zur Zustimmung zu sexuellen

Handlungen nicht gegeben ist. Sexualisierte Gewalt kann in allen Formen geschehen: verbal, nonverbal (z. B. ‚jemanden mit Blicken ausziehen‘), durch Tun oder Unterlassen (z. B. durch Nichtausüben der Aufsichtspflicht). Wir werden mit diesem erweiterten Begriff noch unsere Erfahrungen machen müssen.

Der Grundsatz, dass nur das als sexualisierte Gewalt gilt, was von den Betroffenen auch verneint oder abgelehnt wurde, gilt nicht mehr; denn asymmetrische Verhältnisse der eben umrissenen Art verhindern oft genau diese Ablehnung.

Umgekehrt wird früher oder später die Frage zu klären sein, was denn gute Formen und Wege sind, die eigene Sexualität zu entwickeln, auch: miteinander zu entdecken (vgl. den Schluss von Kap. 3.5. zur Interpretation des Abstinenzgebots im Kontext von Seelsorge).

4.3.

Folgen für Kinder und Jugendliche

>>>
www.ekkw.de/ratgeber/hilfe_bei_sexualisierter_gewalt_bzw_gleich_www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de
(in Thüringen noch in Vorbereitung).

>>>
www.beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/symptome-und-signale

Die Folgen für Kinder und Jugendliche sind selten eindeutig – sie können fast alle auch andere Ursachen haben. Und: Alle Betroffenen reagieren unterschiedlich. Die Folgen sind nur selten körperlich festzustellen. Falls es um direkten körperlichen Missbrauch geht, sollte man eine der dafür spezialisierten Kliniken aufsuchen, die möglichst bald nach einem Fall von Vergewaltigung oder Penetration die Spuren sichern und aufheben – und diese, falls es die Betroffenen wollen, bei Gericht einbringen können. Man sollte freilich Betroffene auf die Belastung einer solchen Untersuchung aufmerksam machen und vorbereiten – und am besten nicht allein hingehen lassen. Oft sind die Beschwerden unspezifisch: Kopf- oder Bauchschmerzen, Schlafstörungen oder Hauterkrankungen, oder etwas spezifischer: Ängstlichkeit, Aggressivität, Leistungsabfall, Rückzugstendenzen, Konzentrationsschwäche oder sexualisiertes Verhalten, sich schmutzig, wertlos oder schuldig fühlen. »Manche Mädchen und Jungen fügen sich selbst Verletzungen zu; auch Suizide sind nicht auszuschließen. Sie magern ab oder nehmen stark zu, andere konsumieren übermäßig Alkohol oder Tabletten, bleiben der Schule fern oder reißen von zu Hause aus«.

Die Schädigungen scheinen umso schwerer, wenn der*die Täter*in eine wichtige Bezugs-

person war, die Umwelt Signale des Kindes nicht wahrgenommen oder abgelehnt hat, wenn ihm also nicht geglaubt wurde.

Umso wichtiger ist es, den Kindern und Jugendlichen zu glauben und ihnen aufmerksam zuzuhören. Kinder sind (anders als Jugendliche) nur sehr, sehr selten in der Lage, sich so etwas auszudenken. Sie erzählen auch nicht allen alles, was sie erlebt haben, sei es aus Scham, Angst oder Schuldgefühlen, oder weil sie davon ausgehen, es ja schon erzählt zu haben. Manchmal testen sie auch die Belastbarkeit derer aus, denen sie etwas erzählen. Es kann auch sein, dass Kinder und Jugendliche erst nach einiger Zeit davon erzählen. So oder so: Diese Kinder und Jugendlichen brauchen Unterstützung zugewandter Bezugspersonen.

Dennoch können die Folgen ein Leben lang andauern. Als Vertrauensbruch (zer)stören sie oft auch künftige Vertrauensbeziehungen oder das Verhältnis zum eigenen Körper, zur eigenen Sexualität, auch die Bindungs- oder Liebesfähigkeit und den Glauben an eine vertrauenswürdige Welt. Nicht immer gelingt es, im Leben Fuß zu fassen.

Das Erlebte wird bisweilen bis in den Ruhezustand unter Verschluss gehalten – oder bis zu einem Zeitpunkt, wo die Kräfte nachlassen oder eine ähnliche Erfahrung die Erinnerung

>>>

**Vgl. dazu den Film
»Gelobt sei Gott«
(Frankreich 2018, Dtl.
2019, vgl. hier S.114).**

wieder weckt. Solche Erfahrungen öffentlich zu machen, ist nicht nur für die Betroffenen eine große Belastung, sondern auch für deren Familien. Das ist kein unbekanntes Phänomen: So ist es auch bei den Traumatisierungen durch Krieg und Flucht gewesen. Bisweilen ist aber auch die Stärke, eine solche Verletzung überlebt oder wenigstens teilweise hinter sich gelassen zu haben, tief beeindruckend und bewegend.

4.4.

Risikofaktoren für Kinder und Jugendliche

Folgende Faktoren erhöhen das Risiko, dass Kinder bzw. Jugendliche sexualisierte Gewalt erfahren:

>>>
vgl. www.beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/ gefaehrdungen -und-risiken;
Zugriff am 17.6.2022.

- **sehr junge Kinder (Kita, Grundschule):** Täter*innen gehen davon aus, dass sie dort nicht riskieren müssen, entdeckt zu werden (fehlende Sprachfähigkeit, unterstellte Unglaubwürdigkeit);
- **verletzliche Kinder**, die sich kaum wehren können (z.B. wegen Behinderungen – diese Kinder haben ein signifikant höheres Risiko, gerade auch wenn Erfordernisse der Pflege ausgenutzt werden können);
- **Mädchen und Jungen aus Familien, in denen über das Thema Sexualität nie gesprochen wurde** oder wo Sexualität als etwas Schmutziges oder Sündiges gilt;
- **Mädchen und Jungen, denen mit dem Spruch »Geh mit keinem Fremden mit«** Angst gemacht und damit ein real falsches Täter*innenbild vermittelt wurde;
- **traditionell oder hierarchisch erzogene Kinder/Jugendliche**, die gelernt haben, dass sie Erwachsenen nicht widersprechen dürfen;
- **Mädchen und Jungen aus einem gewalttätigen Familienklima;**
- **emotional vernachlässigte bzw. anders bedürftige (arme) Mädchen und Jungen;**
- **Mädchen und Jungen mit einem Mangel an positiven männlichen Bezugspersonen;**
- **Mädchen und Jungen, die schon zuvor sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren.** Gerade das letztere ist sehr zynisch, aber oft genug beobachtet worden. Sie haben oftmals die Fähigkeit eingebüßt, eigene Grenzen zu spüren und sich gegen Übergriffe zu verteidigen«
- Nicht alle diese Faktoren gelten auch für Erwachsene. Wenn jemand bewundert wird, z.B. geniale Musiker, charismatische Teamer*innen oder Jugendarbeiter*innen, dann steigt die Gefahr von Machtmissbrauch im dienstlichen Kontext.

4.5.

Täterstrategien

>>>
www.beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wer-sind-die-taeter-und-taeterinnen; Zugriff am 17.6.2022

Auf diese Risikofaktoren nehmen auch die Täterstrategien beinahe punktgenau Bezug. Bei sexualisierter Gewalt geht es nur in Ausnahmefällen um triebhafte Impulsdurchbrüche und fehlende Selbststeuerung. Im Gegenteil: Täter*innen gehen in der Regel äußerst planvoll und strategisch vor. Sie suchen sich schon Berufe, in denen sie Kindern, Jugendlichen oder anderen Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen begegnen. Dort angekommen und etabliert, werden gezielt bedürftige Kinder und Jugendliche ins Auge gefasst. Sie bauen Vertrauen zu einen oder mehreren potentiellen Opfern und deren Umfeld auf. Manchmal isolieren sie es von denen, die dem Kind oder Jugendlichen helfen könnten. Sie nutzen den Kontakt, um Testrituale durchzuführen, indem sie z. B. wie beiläufig das Kind an intimen Stellen berühren oder zweideutige Bemerkungen machen oder vermeintlich belastende Fotos zusenden (z. B. Kinderpornografie) und diese Aktivitäten steigern (das sog. »Grooming«). Sie schaffen Gelegenheiten, bei denen Sie mit den Kindern und Jugendlichen alleine sind. Sie isolieren das Opfer, indem Sie z. B. dem Kind eine Sonderstellung innerhalb einer Gruppe oder einer Familie einräumen. Sie stellen sicher, dass der

Missbrauch geheim bleibt, indem sie dem Opfer ein Geheimhalteversprechen abverlangen und schlimme Dinge androhen. Sie manipulieren auch die Wahrnehmung der Umwelt. Die Täter*innen zeigen sich z. B. sehr engagiert, machen sich unverzichtbar und nehmen eine vermeintlich klare Haltung gegen Kindesmissbrauch ein. Es sind »die Netten«, so sagte es eine Fachberaterin einmal. Sie wählen gezielt Tätigkeitsfelder und Institutionen aus, die ihre Strategien begünstigen und die strukturelle und fachliche Unklarheiten aufweisen, wie z. B. ein fehlendes Schutzkonzept oder unklare Machtstrukturen.

Das Zitat stammt aus einer inzwischen gelöschten Seite des UBSKM. In dessen Hilfeportal (www.hilfe-portal-missbrauch.de/fragen-antworten; Zugriff am 17.6.22) finden sich noch einige wichtige Informationen zum Thema Täter*innen.

>>>
Vgl. inzwischen: www.docplayer.org/52813752-Kinderschuetzen-kinder-staerken-praevention-von-sexualisierter-gewalt-in-der-kinder-und-jugendarbeit.html, Zugriff am 23.8.2021. Es ist auch an anderen Orten zitiert.

Der unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Missbrauchs fasst die Täterstrategien so zusammen:

»Die meisten Täter*innen handeln **nicht spontan**, sondern planend und berechnend, so dass man von »Täterstrategien« spricht. Sie wählen Kinder und Jugendliche gezielt aus, indem sie nach Anknüpfungspunkten und Schwächen suchen (...). Oder sie konzentrieren sich auf Mädchen und Jungen, deren Vertrauen und Zuneigung sie bereits genießen oder leicht gewinnen können.

Isolation

Die Täter*innen isolieren die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Familie oder Kindergruppe, indem sie sie bevorzugen oder schlecht über Freunde und Vertrauenspersonen sprechen. So schneiden sie ihnen den Weg zur Hilfe ab.

Steigerung der Übergriffe

Oft beginnt der Missbrauch mit wenig intensiven, scheinbar zufälligen Berührungen. Die Betroffenen gehen vielfach darüber hinweg, weil sie sie für ein Versehen halten oder meinen, sie hätten sich vielleicht getäuscht

und sich das nur eingebildet. Die Verwirrung der Gefühle der betroffenen Mädchen und Jungen beginnt schon zu diesem frühen Zeitpunkt. Langsam intensivieren die Täter*innen ihre Übergriffe. Den Opfern fällt es immer schwerer dagegen aufzubegehren, weil sie schon die ersten Übergriffe nicht zurückgewiesen haben.

Bestechung und Geheimnis

Viele Mädchen und Jungen bekommen Geschenke oder besondere Aufmerksamkeit, so dass sie sich dem Täter*innen verpflichtet fühlen. Meist wird die Tat zum gemeinsamen Geheimnis erklärt, damit das Kind oder der Jugendliche sich nicht offenbart.

Einschüchterung und Schuldgefühle als Druckmittel

Die Mädchen und Jungen werden zudem eingeschüchtert (»Dann ergeht es deinem Haustier schlecht«) und mit den drohenden Folgen einer Aufdeckung geängstigt (»Das wird deine Mutter sehr unglücklich und krank machen. Das willst du doch nicht«). Hinzu kommt, dass es vielen Tätern und Täterinnen gelingt, bei den Kindern und Jugendlichen ein Gefühl von Komplizenschaft zu erzeugen: »Du hast doch auch nichts dagegen gehabt,

dass wir zusammen in der Umkleidekabine waren, wieso willst du jetzt etwas sagen?« Sie wecken im Mädchen oder Jungen Schuld-

gefühle und vermitteln ihnen, selbst die Verantwortung für den Missbrauch zu tragen.«

>>>
Ähnlich gingen die Täter*innen im Nationalsozialismus mit ihren Taten um, vgl. Björn Krondorfer, Katharina von Kellenbach, Norbert Reck: Mit Blick auf die Täter. Fragen an die deutsche Theologie nach 1945, Gütersloh 2006.

Wie sich diese Strategien in den Worten der Täter*innen anhören, können Sie in einer Datei im Intranet lesen, auch gut als Schulungs-/Unterrichtsmaterial verwendbar.

Was an diesen Täterstrategien auffällt, ist die Zielstrebigkeit und Kaltblütigkeit, mit der die Täter*innen ihre Macht ausnutzen und einsetzen – ohne Rücksicht auf die Folgen für die Betroffenen. Von daher ist es konsequent, wenn Täter*innen zunächst einmal alles abstreiten (einschließlich der Fälschung von Kalendern) oder nur das zugeben, was ihnen sowieso schon nachgewiesen wurde. Oft mobilisieren sie die Organisation bzw. die Kolleg*innen zum Widerstand (sprich: Falschaussagen) gegen den vermeintlichen (und nur in wenigen Ernstfällen [5%, s. o. S. 96] auch echten) Rufmord und leiten selbst juristische Schritte ein bzw. drohen es an – mit der häufigen Folge, dadurch die Organisation bzw. das soziale System oft nachhaltig zu spalten.

Täter*innen können alle Formen von Macht (körperliche o.a. Stärke, Schönheit, Charisma/ Begabungen, Status und Besitz, Herrschaftswissen und Kompetenz, u. v. a. m.) ausnutzen und gegenüber Schwächeren und Bedürftigeren einsetzen. Es gibt Menschen, die das gewissenlos und ohne jede Empathie tun.

4.6.

Risiko- und Schutzfaktoren für Organisationen (Kultur der Achtsamkeit/ Grenzachtung)

Aus den Risikofaktoren und Täterstrategien wird es deutlich:

Ein höheres Risiko für sexualisierte Gewalt haben Organisationen, die ...

... sich nicht klar gegen (sex.) Gewalt/Machtmissbrauch positionieren;

... keine klaren Beteiligungs- und Beschwerdewege haben und pflegen bzw. ohne Bewusstsein der Rechte von Kindern (und Mitarbeitenden) arbeiten;

... nach außen geschlossene Systeme darstellen (Heimerziehung, Heime, Internate, Polizei u. a.) – aber auch das Gegenteil: Systeme, in denen es keine Aufsicht und Kontrolle gibt

... eine sehr autoritäre oder rigide Hierarchie bzw. Ideologie oder eine sehr unklare diffuse oder verwahrloste Hierarchie oder Organisationsstruktur/-kultur haben;

... eine strenge Sexualmoral pflegen, was die Kommunikation über Sexualität und damit auch über deren Missbrauch erschwert – oder die einen sehr bzw. zu lockeren bis libertären Umgang damit pflegen, der auch sexuelle Grenzen verwischt (Sie erinnern sich an die Schlussrunde der »Mini-Olympiade«, den Marathonlauf mit Kleiderkette?);

... die um den Verlust Ihres guten Rufs bangen (v. a. z. B. in Leistungssport & Musik).

>>>
Zum hier verwendeten Verständnis von Achtsamkeit vgl. Carolin Oppermann u. a., *Kultur der Achtsamkeit als wesentlicher Aspekt eines Schutzkonzepts*, in: dies. (Hrsg.): *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen*, Weinheim/Basel 2018, S. 42.

Was schützt eine Organisation bzw. Menschen in einer Organisation vor sexualisierter Gewalt? (zur Kultur der Achtsamkeit bzw. Grenzachtung)

Auch wenn es keinen absoluten Schutz geben wird, kann eine Organisation Einiges dazu tun. Einiges ergibt sich aus dem Umkehrschluss zu den eben genannten Risikofaktoren.

Natürlich gehören auch alle Teile dieses Rahmenschutzkonzeptes dazu. Ebenso klar aber ist, dass die rein formale Abarbeiten dieses Konzepts nichts ändert, wenn sich nicht auch die Kultur einer Einrichtung ändert, also alles, was das Miteinander der Menschen in einer Einrichtung bestimmt. Oft wird hier von einer Kultur der Achtsamkeit, der Grenz-

>>>

Zum Thema Gewalt im Christentum: Es wird heiß diskutiert, ob zu Recht oder Unrecht, wird heiß diskutiert, vgl. dazu A. Angenendt, Toleranz und Gewalt – Das Christentum zwischen Bibel und Schwert (Münster 2007 u. ö.); und die lesenswerte Kurzfassung von Manfred Lütz, Der Skandal der Skandale. Die geheime Geschichte des Christentums, Freiburg u. a. 2018. Ferner auch mit Blick auf Judentum und Islam: Karen Armstrong, Im Namen Gottes. Religion und Gewalt (orig. Englisch 2014), München 2014. Vgl. zum Gewaltbegriff allgemein auch das Papier der Theologischen Kammer: »Christentum und Gewalt. Eine evangelische Perspektive« (Download unter: www.ekkw.de/unsere_kirche/texte.html). Zur tiefen Verankerung in der Bibel vgl. Elke Seifert, Tochter und Vater im Alten Testament, Neukirchen-Vluyn 1997.

achtung oder des Respekts gesprochen. Man mag mit dem letztlich aus dem Buddhismus stammenden Begriff der Achtsamkeit nicht ganz glücklich sein; was er inhaltlich meint, ist dagegen sehr bedenkenswert, nämlich die Mischung aus der (Be-)Achtung und Aufmerksamkeit für die Rechte aller Menschen in einer Organisation (vgl. Kap. 2.3) und einer Aufmerksamkeit, ja Wachsamkeit für die Prozesse in der Organisation, aber auch die Selbstwahrnehmungen aller Mitarbeitenden dort.

Das kann man auch im Begriff des »Respekts« vor der Würde des oder der Anderen (inkl. dem Recht auf Selbstbestimmung) zusammengefasst sehen, was sich im Begriff der »Grenzachtung« konkretisiert, nämlich der (Be-)Achtung der Grenzen, die ein anderer Mensch setzt bzw. die das Selbstbestimmungsrecht eines anderen Menschen schützen. (z. B. im Blick auf die sexuelle Orientierung).

Hilfreich ist freilich gerade bei Fragen der Organisationskultur, die sich ja direkter Einflussnahme entzieht und auch einige halb- und unbewusste Aspekte hat, die bestenfalls Außenstehenden auffallen, etwas mehr zu konkretisieren, was eine Kultur der Achtsamkeit bzw. Grenzachtung meint. Sie kann je nicht von den Leitungsgremien gesetzt wer-

den, sondern entsteht im Miteinander aller an einer Organisation Beteiligten, also auch der Nutzer*innen ihrer Angebote, Strukturen und Arbeitsformen.

Die Fachdiskussion fasst folgende Aspekte unter die Kultur der Achtsamkeit:

- »einen besonderen Umgang mit Fehlern [sc. Fehlerfreundlichkeit, Erg. T.Z.]
- eine Beteiligungskultur
- eine Sensibilität für organisationale Abläufe
- eine Haltung, die vereinfachende Erklärungen vermeidet
- die Wahrung höchstpersönlicher Rechte
- die Sicherung von Choice, Voice- und Exit-Optionen.«

Gerade das letzte fasst konkret zusammen, was eine solche Kultur auszeichnet. Alle Menschen in einer Organisation müssen die Wahl haben, ob sie in dieser aktuellen Situation bzw. diesem aktuellen Setting einer Organisation sein wollen oder nicht (choice). Alle müssen eine Stimme haben (voice), die gehört wird. und alle müssen die Möglichkeit haben, aus einer Situation auszusteigen bzw. eine persönliche Grenze zu markieren (exit). Diese Option kann sich in einer Politik der offenen Tür zeigen, im Setting, wie Menschen im Seelsorgegespräch sitzen oder darin, dass es verabredete »Stopp«-Gesten gibt.

4.7.

Einige persönliche theologische Gedanken zum Thema

Die Gedanken in diesem Kapitel stellen die Meinung und den Standpunkt des Autors dar. Sie sind nicht verbindlich, hier und da auch zugespitzt, wollen aber auf diese Weise dazu anregen, die eigene Position zu diesem Themenfeld zu bedenken, um das hier Vorgeschlagene in die eigenen theologischen »Koordinaten« einzuordnen.

Eigentlich versteht es sich für Christenmenschen von selbst, gegen Gewalt in jeder Form zu sein (Feindesliebegebot Mt 5,43.39). Dennoch kennt die Geschichte des Christentums auch die Versuchung der Macht (z. B. Mt 4par; Mk 10, 35-45par) und eine Reihe von Gewaltexzessen – auch und besonders gegen Frauen, die der Kirche immer wieder vorgeworfen werden. Es scheint heute auch nicht mehr unumstritten klar zu sein, dass der gekreuzigte Christus als christliches Zentralsymbol nicht etwa eine Absage gegen Gewalt ist und ein Symbol der Nähe Gottes zu den Leidenden bzw. ein Aufruf zur Compassion (J. B. Metz 2000) darstellt, sondern dass er indirekt und subkutan als permanent sichtbare Gewaltdarstellung Gewalt auch fördert bzw. so wahrgenommen oder missverstanden werden kann.

Die im christlichen Gottes- und Menschenbild angelegte innere Dialektik von Macht

(z. B. des Schöpfers und in der Folge seiner Ebenbilder) und Ohnmacht (z. B. des leidenden Gottessohnes und der notleidenden Kreatur) bzw. von Freiheit und Abhängigkeit verunklart oft genug auch eine klare Definition, woran sich die Macht bzw. Ohnmacht seiner Boten in Amt und Würden orientiert bzw. eben nicht orientieren sollte. »Pastoralmacht«, also die Macht, Sünden zu vergeben oder auch zu belassen und nicht zu vergeben (Mt 18,18) und dann die Verschwiegenheit des Beichtgeheimnisses bzw. die Asymmetrie der Beichtsituation auszunutzen und dies als Teil der eigenen Amts(voll)macht anzusehen, stellt eine kategoriale Verwechslung göttlicher und menschlicher Macht dar. Auch ein Amtsverständnis, das Geistliche als »in persona Christi« handelnd denkt, muss eine Begrenzung dieser auf den Geistlichen von Gott übergegangenen (oder durch ihn durchscheinenden) Macht erst dazudenken. Jede Bestimmung geistlicher Macht, sei es als geistliches Führertum z. B. ins Heilige oder ins Leben (s. u. Josuttis) oder als charismatisch gegebener oder direkt göttlich inspirierter oder auch nur amtlich vermittelter Direktzugang zu göttlichen (oder geistlichen oder heiligen) Wirklichkeiten, Gütern oder Normen (quasi amtlich-authentisches Wissen um das »Wort Gottes« bzw. seine rechte Auslegung)

>>>
Zur Pastoralmacht, ein Begriff von Michel Foucault, vgl. ders.: *Subjekt und Macht*, in: Ders. (Hg.): *Ästhetik der Existenz. Schriften zur Lebenskunst*, Frankfurt am Main 2007, S. 81–104; sowie ders., *Die Geständnisse des Fleisches. Sexualität und Wahrheit: Viertes Band*, Berlin 2019.

Geisterfülltheit, die Worte von Menschen zu direkter göttlicher Inspiration machen und so die für Luther zentrale Unterscheidung von opus dei und opus hominum aufheben, stehen innerhalb und außerhalb der evangelischen Theologie seit dem 18. Jh. unter strenger kritischer Beobachtung, egal ob sie einem spirituell konservativen oder progressiven, Lager zugeschrieben werden.

>>> Das Zitat findet sich bei Manfred Josuttis, Die Einführung in das Leben. Pastoraltheologie zwischen Phänomenologie und Spiritualität. Gütersloh 1996, S. 50 u. ö. in Variationen zu Beginn jedes Kapitels (z. B. auch S. 152: 2. Zitat).

durch charismatische Geistliche («Lichtgestalten»), die sich selbst für erwählt oder eine Avantgarde oder Elite welcher Art auch immer halten, schafft Machtasymmetrien und damit Grenzsituationen und Abhängigkeiten, die als solche schon einen Risikofaktor darstellen:

»Pfarrer und Pfarrerin führen in eine verborgene und verbotene Zone. Durch Krisensituationen werden die Menschen in Grenzerfahrungen verwickelt, die ihnen im Alltag verschlossene Dimensionen des Lebens, der Psyche, der Sprache zugänglich machen. Dabei werden manchmal auch säkularisierte Zeitgenossen mit einer Wirklichkeit konfrontiert, die sie bis kurz vorher noch für illusionär, für überholt und irrelevant erklärt hatten.« – »Pfarrer und Pfarrerin führen in die verborgene und verbotene Zone des Heiligen. Ihr initiatischer Beitrag zur Erbauung des Leibes Christi besteht darin, daß sie andere Menschen in das Geheimnis priesterlicher Existenz einweihen. Sie leiten zu einem Leben an, das durch den Vollzug von Gebet, Opfer und Segen Gott ehrt und dem Nächsten dient. Natürlich setzt das voraus, daß sie selbst ein Leben führen, das von der Heilsmacht Gottes geprägt ist. Heiligung, dieser alte theologische

Terminus, meint eine Gestaltung des eigenen Lebens aus der dynamischen Kraft des Heiligen.« Das macht es nötig, an die Unumgänglichkeit der »Triebkontrolle auch für den pastoralen Beruf« zu erinnern: »Wer am Gemeindeleben teilnimmt, wer sich gar in seelsorgerliche Obhut begibt, der muß vor den sexuellen, aber natürlich auch auch vor den aggressiven Attacken des religiösen Repräsentanten geschützt sein« (S. 162f – mit Verweis auf das Abstinenzgebot). Am Ende resümiert er: ‚Zu heiligem, geheiligtem Leben‘ gehöre u. a.: Ich muß pastorale Macht sowie meine Freude daran nicht verleugnen, aber ich muß sie auch nicht zur Durchsetzung persönlicher, politischer oder kirchlicher Ziele mißbrauchen.«

– Hier sind alle Themen, auch alle Versuche und Abirrungen pastoraler Macht klar benannt (inkl. Verweis auf Barmen IV) und verankert, und zwar von evangelischer Seite und durchaus mit Bezug zur katholischen Pastoraltheologie der Mystagogie (à la Zulehner; vgl. S. 31ff), aber keine hinreichend starken Gegenmittel (gar wirksame Gegenmächte) gegen derartige Versuchungen von Macht. Ein derart aufgeladenes Pfarrbild angesichts wohl wachsender realer Wirkungs- und

>>>
Neuerscheinung. Herbert Haslinger, Macht in der Kirche. Wo wir sie finden – Wer sie ausübt – Wie wir sie überwinden, Freiburg i. Br. 2022

>>>
Machtasymmetrien: Vgl. Chr. Grethlein, Praktische Theologie, S.154 – »Demgegenüber [sc. den verdeckten Machtstrukturen in kommunikativen Prozessen] erfordert die Kommunikation des Evangeliums grundsätzlich symmetrische Konstellationen.« (ebd. S.157; vgl. S. 425, 446f).

>>>
vgl. Doris Wagner, Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche, Freiburg 2019; vgl. auch das im Anhang genannte Buch von Herbert Haslinger

Machtlosigkeit steigert m. E. die Versuchungen zum Missbrauch dieser Macht. Eine ausführliche Reflexion auf Grundlagen, Machtformen und -typen im Unterschied zu Herrschaft (im Anschluss an Weber und Popitz) und die Wege der Machtbildung, auch in der Kirche findet sich bei Herbert Haslinger: Pastoraltheologie, Paderborn 2015, S.179–198 (Kap.3.8.3.). Ihm gelingt es so, auch die subtileren Formen kirchlicher bzw. allgemein organisationaler Machtformen, Machtbildung und -ausübung zu beschreiben: »Mit dem [kirchlich propagierten] Ideal Gemeinschaft wird Macht ausgeübt« (S.194), um am Ende das »Ende der Machtförmigkeit« von Kirche zu konstatieren bzw. zu postulieren. Welche Rolle Macht und Machtmissbrauch im Bereich der evangelischen Kirchen spielen, ist dagegen bisher nicht sehr gut analysiert.

Machtasymmetrien bzw. Beziehungskonstellationen mit Machtasymmetrien gibt es in jeder Organisation, auch in der Kirche. Sie sind Bauprinzip jeder Organisation und der mit ihr gegebenen Arbeitsteilung und Kompetenzkonzentration und -zuschreibung samt den entsprechenden daraus folgenden Rollenbildern für deren Nutzer*innen, sprich: (In-)Kompetenz- und Machtzuschreibungen.

Auch wenn vom Amtsscharisma des evangelischen Pfarrers (oder der Pfarrerin) nicht mehr viel in der Öffentlichkeit übrig ist, haben Geistliche mit Menschen zu tun, die ihnen als Vertrauens- oder auch Machtpersonen in sehr vulnerablen Situationen begegnen, nicht nur in der Seelsorge, auch im Kontext von Kasualien oder im Unterricht. Wer widerspricht schon einem Pfarrer oder einer Pfarrerin (oder Lehrer*in) ins Gesicht, wenn der oder die um einen Gefallen bittet und diese Situation dann für sexuelle Übergriffe ausnutzt? Wie steht es dann um die Inanspruchnahme von Deutungsmacht?

Die Idee des allgemeinen Priestertums und in ihrem Gefolge die typisch evangelischen Formen der Gewaltenteilung sollten freilich all diese Formen geistlicher Machtgier, geistlichen Machtdünkels – oder auch devoter Machtzuschreibung – radikal in Frage gestellt und mit solchen Machtasymmetrien eigentlich aufgeräumt haben. Leider nur in der Theorie, denn jede Organisation erschafft Machtasymmetrien neu. Es gibt freilich nicht nur in der katholischen Kirche, sondern auch in der evangelischen Kirche schlimme Formen spirituellen Machtmissbrauchs, die oft genug andere Formen des Machtmissbrauchs im Gefolge haben. Das schlecht zu finden und

zu verurteilen oder an die Tugend der Demut zu appellieren, wird nicht ausreichen, um solche Formen des Missbrauchs zu verhindern. – Was aber dann? Ich vermute nur: das offene Ansprechen solcher Situationen und das immer wieder neue Hören auf Betroffene und ihre Erfahrungen – quasi als »Stolpersteine« gegen das Einschleichen von Machtmissbrauch.

Sei es, wie es sei: Umso wichtiger ist heute eine klare Positionierung gegen Gewalt und Machtmissbrauch vor allem gegen Frauen und Mädchen bzw. anderen Menschen in Abhängigkeitskonstellationen. Das wird nicht gelingen, wenn nicht die geschöpflig gegebene Unvermeidlichkeit von Macht (als Ausübung von Freiheit und Kreativität) genauer wahrgenommen und analysiert wird, sei es auf Grund unterschiedlicher, nicht nur körperlicher Stärke, oder sei es auf Grund organisationaler oder genderspezifischer Machtordnungen und -begrenzungen (»Gewaltenteilung«!). Das Thema muss klar benannt und angesprochen werden. Seit der Friedensbewegung im späten 20. Jh. ist für die Kirche ein Bekenntnis gegen Gewalt selbstverständlich geworden, auch wenn die Kirche immer festgehalten hat (mit Rückgriff auf ihre Bekenntnisschriften), dass zumindest im Reich Gottes zur Linken

der Staat bzw. die Obrigkeit unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Gerechtigkeit, Ordnung und Frieden zu sorgen hat, und dass im Gefolge des 4. Gebotes auch so etwas wie Erziehungsgewalt begründet liegt. Erziehung richtet sich im Ernstfall gegen den Willen der Kinder (zu ihrem eignen Besten, indem sie Kinder von der Straße oder der heißen Herdplatte fernhalten), und übt so Gewalt aus. Dagegen wurden oft schon die biblischen Grenzen dieses Gebots gerne übersehen (vgl. Eph 6,4), weil das 4. Gebot lange genug als Begründung schwarzer Pädagogik herhalten musste.

Sexualisierte Gewalt zerstört Menschen und ihre Biographien, zerrüttet Familien und zerschmettert den Glauben an eine vertrauenswürdige Welt, einen liebenden Gott und liebende Mitmenschen. Das gilt, egal ob sie innerhalb oder außerhalb der Kirche geschieht. Wenn sie freilich im Kontext der Kirche geschieht, kommt erschwerend hinzu, dass sexualisierte Gewalt – auch noch durch deren Vertuschung und Bagatellisierung – die Botschaft und den Auftrag der Kirche im Kern und in der Wurzel zerstört, und damit auch die Ressourcen der Religion und ggf. auch ihre hilfreichen Potenziale. Gewalt durch Vertrauenspersonen (zer)stört die Fähigkeit,

Vertrauen zu anderen Menschen zu entwickeln, oft lebenslang. Wenn sie im Namen Gottes geschieht, zerstört sie auch oft genug die Möglichkeit, Gott zu glauben und zu vertrauen, bedroht also die Basis unseres Glauben(können)s (im Sinne von lat. fiducia). Dass Macht auch einfach »Gestaltungsmacht« bzw. das Ausleben der Bestimmung des Menschen zu einem Leben in Freiheit (Gal 5,1) (also die kreative Seite der Freiheit) meinen kann, macht die Sache nicht einfacher, sondern verschärft die Frage nach den Grenzen bzw. der Selbstbegrenzung dieser Macht (auch in Form der geistlichen oder pastoralen Macht). Dass Gewalt, auch sexualisierte Gewalt in der Bibel vorkommt, hat freilich nichts mit einem Freibrief für Gewalt oder sexualisierte Gewalt zu tun. Im Gegenteil. Sexualisierte Gewalt wird einige Male geschildert, auch in ihren verheerenden individuellen und sozialen Folgen (bes. im AT). Sie kommt vor, sie geschieht – aber sie wird (oft) verurteilt (Gen 12;19f; 22; 26f; 34; 38f; 2. Sam 11; 13; Mt 18), was freilich auch aufzeigt: Wertevermittlung und fromme Sprüche reichen nicht aus, sie zu verhindern. Da braucht es stärkere Medizin, um wirksame Grenzen zu ziehen. Macht, genauer: Machtasymmetrien sind aufgrund der Ungleichheit der Menschen, ihres Alters und ihrer Begabungen und Ressourcen, ihrer körper-



lichen Konstitution, ihrer sozialen und ihrer geschlechtlichen Rollen immer gegeben – und deshalb leider immer auch in der Gefahr, ausgenutzt bzw. missbraucht zu werden. Wir stehen im Angesicht der jetzt endlich mehr wahrgenommenen Betroffenen – sie sagen selber lieber: »Überlebenden« – von Machtmissbrauch in der Pflicht, das Thema Macht bzw. Gewalt und deren Missbrauch auch theologisch neu zu durchdenken, und zwar nicht nur schuldtheologisch aus der Täterperspektive, sondern auch aus der Betroffenenperspektive mit ihren lähmenden Erfahrungen von Ohnmacht, für die zwar die Psalmen, aber selten die Theologie Worte gefunden hat.

Ähnliches kann geschehen, wenn man oder frau mit gewisser theologischer Routine bei Erfahrungen von Ohnmacht oder Überwältigung durch stärkere Mächte gleich nach dem Urheber, sprich: dem Täter*innen und seiner Schuld daran, fragt, gerät wiederum ebenso schnell die Wahrnehmungs- und Erlebnisperspektive derer, die etwas nur noch ohnmächtig erleiden können und dadurch im wahrsten Sinne des Wortes, aber auch im übertragenen Sinn quasi gelähmt werden, aus dem Blick. Diese Täterfixierung zeigt sich nicht nur in der Theologie, sie zeigt sich bei fast

jeder Nachricht eines Verkehrsunfalls, wenn die Zahl der Opfer genannt (aber nicht ihr Erleben in Worte gebracht) wird und gleich nach der Unfallursache gefragt wird. Oder wenn Holocaustüberlebende nach dem Krieg psychoanalytisch behandelt wurden, nicht etwa auf die Lagererfahrungen hin, sondern auf die frühkindlichen Konflikte, die das Erlebisse erst so schwer erträglich machten. Dies dauerte bis in die 1960/70er Jahre, bis bei Vietnamveteranen offensichtlich wurde, dass auch dort die klassischen psychoanalytischen und tiefenpsychologischen Methoden wenig griffen. Zur gleichen Zeit wurde bei der Behandlung von Frauen, die sexualisierte Gewalt erfahren hatten, analoge Dinge beobachtet und neue Methoden entwickelt (vgl. Herman, Narben der Gewalt; später auch die Werke von Judith Butler; in Deutschland: Luise Reddemann). Ansätze beim frühen Freud wurden nach dem ersten Weltkrieg vom Tisch gewischt, weil man bei den körperlich nicht versehrten »Kriegszitterern« aus den Gräben des Stellungskrieges eher Rentenbetrügereien witterte als ein echtes Krankheitsbild (greifbar und zitierbar ist dieses victim-blaming beim Vater von Dietrich Bonhoeffer; vgl. dazu Zippert, Notfallseelsorge, 2006, S.104f). Erst die neu entwickelte Wissenschaft und die Therapieformen der

Psychotraumatologie schufen ein Instrumentarium, um wahrzunehmen, was Menschen in Todesangst oder Todesnähe auch beim Tod nahe stehender Personen erleben und wie unser Gehirn und Körper darauf reagieren. Die Theologie hat die Entwicklung dieser Richtung der Psychologie lange ignoriert. Allenfalls in der Praxis der Notfallseelsorge und Einsatzkräftenachbetreuung wurden Ergebnisse rezipiert. Erst in jüngerer Vergangenheit sind einige theologische Monographien zur Rezeption der Psychotraumatologie erschienen (Augst, Kerstner/Haslbeck, Stahl, Schult s. Kap. 6). Da in der Psychotraumatologie körperliche, seelische und reale (geschichtliche) Ereignisse verknüpft werden, gibt es eine strukturelle Nähe zu mehrdimensionalen biblischen Menschenbildern, die auszuloten und weiterentwickeln sich lohnt.

Ob und wie solche Überlebende zurück ins Leben finden, oft nach erheblichen Verletzungen und Verlusten, ist ein offener Prozess. Eine vorweg gewährte Entschuldigung der Täter*innen hilft ihnen dabei jedenfalls nicht (vgl. die sog. „offene Schuld“).

Man schaut im Kontext sexualisierter Gewalt immer wieder in Abgründe, wozu Menschen (Eltern, nahe Verwandte und Vertrauenspersonen in der Schule, der Kirche, im Sport und

in der Musikerziehung u. a.) in der Lage sind: zu von langer Hand vorbereiteter, kaltblütiger, gelegentlich wohl auch ritualisierter und organisierter Gewalt und egoistischer Bedürfnisbefriedigung auf Kosten von Schwächeren, d. h. solchen, die sich nicht wehren können! Es kann einen zutiefst erschüttern oder verunsichern, welche Lust an Macht und Demütigung anderer Menschen, welche Gefühlskälte und Unfähigkeit zur Empathie sich zeigen – und welche Beschädigungen anderer Menschen beabsichtigt, in Kauf genommen oder bagatellisiert werden. Insofern kann die Beschäftigung mit diesem Thema daran erinnern, dass das in Sachen moralischer und anderer Güte skeptische, als negativ gescholtene biblische bzw. reformatorische Menschenbild (Gen 6,5) wohl doch nicht so unrealistisch ist. Andererseits kann genau diese Konzentration auf das Thema Sünde als Signatur jeder Existenz »jenseits von Eden« (Gen 3) mit ihrem soteriologischen Drama vom Fall bis hin zur Vergebung, Versöhnung und letztendlich erhoffter bzw. gar erwarteter (eschatologischer) Erlösung auch dazu führen, die Perspektive der von konkreter Sünde und Schuld betroffenen Menschen aus dem Blick zu verlieren. Die Fixierung auf die Rechtfertigung des Sünders und die göttliche ‚Heilstat von Vergebung und Erlösung in bzw. durch

Jesus Christus und sein Kreuz‘ tendiert dazu, den Blick zu verengen:

a) »Sünde« ist ja nicht nur eine Metapher oder der Inbegriff für das Leben jenseits von Gott, getrennt von Gott durch einen kategorialen ‚Sund‘. Sünde meint auch Tatsünden, konkrete Untaten, Fehler, Unterlassungen und Vergehen bzw. Gewalttaten, die einzelne Menschen schädigen oder gar zerstören. Dogmatisch entsteht schnell eine logische Abfolge von Sünde – und ihrer Folge und quasi an ihr ‚haftend‘ und ggf. in Haft nehmend: Schuld –, dann Sündenbekenntnis, um letztlich in der Vergebung von Sünde wie Schuld zu münden. Tätige Reue als Voraussetzung für die Vergebung hatte schon die Reformation gecancelt, weil man nie gewiss sein konnte, ausreichend und vollständig bereit zu haben. Dieses theologische Sündenverständnis ist m. E. so nicht auf irdische Verfehlungen bzw. Schuld übertragbar, weil wir Vergebung zwar von Gott erbitten, vielleicht sogar aus seiner Liebe zu uns erhoffen oder erwarten zu dürfen glauben, dies aber gerade nicht von Betroffenen von menschlicher Schuld erwarten oder ihnen quasi automatisch zumuten können. Vergebung ist menschlicherseits ausschließlich zu erbitten, nie

>>>
Ein Musterbeispiel dafür ist das katas-trophal unkonkrete Stuttgarter Schuldbe-kenntnis von 1945, vgl. K. v. Kellenbach u. a. (Hrg.), Von Gott reden im Land der Täter. Theologische Stimmen der dritten Generation seit der Shoah, Darmstadt 2001; Björn Krondorfer u. a., Mit Blick auf die Täter. Fragen an die deutsche Theologie nach 1945. Gütersloh 2006, v. a. ab S. 227.

Dieses Erleben von Ohnmacht ist bei Natur- oder auch Sozialkatastrophe durchaus analog (Pandemie, Krieg, Ausschluss, Stigmatisierung/Diskriminierung, Rassismus, Unfälle u. v. a. m.).

>>> Dass die EKD nicht den Mut hatte, nach dem Streit um die Familiendenkschrift »Zwischen Autonomie und Angewiesenheit« (2013), sich auch noch die ebenfalls in Auftrag gegebene Sexualitätsdenkschrift anzueignen, ist schade. Zum Glück ist der lesenswerte Text von einigen seiner Autoren dann doch noch veröffentlicht worden: Peter Dabrock (u. a. Hrg.), Unverschämt – schön: Sexualethik: evangelisch und lebensnah, Gütersloh 2015.

Zu den Grenzen der Selbstbestimmung: Das Strafrecht geht sehr klar und rigide davon aus, dass Menschen unter 14 Jahren auf Grund ihres Entwicklungsstandes zu sexuellen Handlungen nicht einwilligungsfähig sind.

zu fordern oder zu erwarten (vgl. Mt 5,23f). Da gibt es keinen Automatismus wie (scheinbar) in Dogmatik oder Heilsgeschichte. Zugespitzt: Die Rechtfertigung des Sünders löst Probleme von Täter*innen, aber nicht die von Betroffenen (vgl. Zippert 2021).

- b) Die Perspektive der Betroffenen, der Übermacht eines vulneranten Täters oder einer Täterin und eines sie deckenden und ihre Taten ermöglichenden Umfeldes ohnmächtig und hoch vulnerabel ausgeliefert zu sein, hat im Unterschied zur Sünde keinen klaren systematischen Ort in der Logik bzw. Dramaturgie unserer Dogmatiken: Mal gehört das Themenfeld der Ohnmacht zur Lehre von der Schöpfung (die dann aber nicht mehr »sehr gut« ist, vgl. Gen 1,13), mal zur Sündenlehre, mal – schwer unterscheidbar – zu beidem. Im Unterschied zu dieser systematischen Leerstelle spielt das Thema in der Frömmigkeit der Psalmen oder auch in Kirchenliedern bzw. Passionsmusiken und der Passionsfrömmigkeit eine sehr große Rolle. Der Umgang mit Ohnmacht bzw. erlittener Übermacht anderer ist existenziell zutiefst beschämend und gelegentlich noch schwerer auszuhalten als der Umgang mit Schuld, denn im Fall von Schuld ist

zumindest die Illusion haltbar, dass man selbst noch etwas hätte tun können, man also nicht einfach nur wehr- und würdelos ausgeliefert gewesen ist, und weil man bzw. frau auf göttliche Vergebung hofft.

- c) Sexualität wird im volkscirchlichen oder theologischen Mainstream schon länger nicht mehr per se bzw. auch nicht mehr in ihren Variationen und unterschiedlichen Dispositionen als Sünde verstanden. In einigen Milieus des Protestantismus ist das freilich anders, von einer Verurteilung der Homo-/Transsexualität bis hin zur Forderung von Jungfräulichkeit vor der Ehe.

Längst ist in Sachen Sexualität eine Vielfalt von Auffassungen möglich und üblich (in den Grenzen der Achtung der sexuellen Selbstbestimmung der Beteiligten). Wenn eine rigide Sexualmoral die Gefahr im Gefolge hat, nicht nur das Sprechen über Sexualität zu erschweren, sondern auch das über sexualisierte Gewalt, dann zeigt sich in protestantischen Milieus eher die gegenteilige Gefahr (zu) libertärer Auffassungen, die die Grenzen der anderen nicht ausreichend achtet bzw. die eigenen Triebe und Begehrlichkeiten mit dem Mantel der Emanzipation verdeckt. Über Sexualität, Sexualethik und für Bildungs-

>>>

Marie M. Fortune:
Sexual violence.
The Sin revisited,
Cleveland 2005.
Neuberbeitung ihres
Klassikers von 1980:
Sexual violence. The
Unmentionable Sin.

>>>

Ein Musterbeispiel
dafür ist das katas-
trophal unkonkrete
Stuttgarter Schuld-
bekennntnis von 1945,
vgl. K. v. Kellenbach
u. a. (Hrg.), Von Gott
reden im Land der
Täter. Theologische
Stimmen der dritten
Generation seit der
Shoah, Darmstadt
2001;
Björn Krondorfer
u. a., Mit Blick auf die
Täter. Fragen an die
deutsche Theologie
nach 1945. Gütersloh
2006, v. a. ab S. 227.

bereiche auch Sexualpädagogik wird also auch nachzudenken sein. Schon eine der ersten theologischen Autorinnen, die zu diesem Thema gearbeitet hat, Marie M. Fortune, weist darauf hin, wie zentral die Unterscheidung von Sexualität mit gegenseitigem Einverständnis (authentic consent) bzw. unter Zwang ist (S. 78) und dass Machtasymmetrien die Fähigkeit (Macht?) einschließen, dass der stärkere die Verletzlichkeit der Schwächeren nicht ausnutzt (ebd. S. 81).

Statt von »Opfern« sollte man von Betroffenen oder, wie Betroffene von sich selbst sagen, »Überlebenden sexualisierter Gewalt« sprechen. Die deutsche Sprache unterscheidet beim Wort »Opfer« nicht wie die englische zwischen »victim« und »sacrifice«. Das hat zur Folge, dass mit dem Wort »Opfer« der weite religiöse und auch theologische Assoziationsraum unkontrollierbar mitgeweckt werden kann (biblisch von Gen 22 bis hin zu den Opfergesetzen im Buch Lev., freilich auch die finale Relativierung in Hebr. 7,27) – und damit automatisch hochproblematische implizite Deutungen des Missbrauchs bzw. Fragen, wie z. B.:

- Wieso wird dieses Kind zu welchem Zweck geopfert?
- Wer erwartet solche Menschenopfer? Und

wer sucht sie aus? Wer hat das Recht dazu, Menschen körperlich und seelisch – welchen Zwecken auch immer – zu opfern (vgl. 2. Sam 12,14f)?

- Wie kann und soll man sich einen Gott vorstellen, mit dem derart zu verhandeln und der derart zu beeinflussen, um nicht zu sagen: zu bestechen, ist?
- Opfer zu sein setzt weiterhin Rollenbilder frei, wie das des schuldigen oder unschuldigen Sündenbocks, der sich für die Sünden anderer stellvertretend opfert bzw. geopfert wird – in beiden Fällen als wehrlos zur Schlachtbank geführten Opferlammes. Diese Wehrlosigkeit überhöht die in der Missbrauchssituation schon erlebte Ohnmacht um eine weitere, das eigene Selbstverständnis betreffende Ohnmächtigkeit, selber gar nicht handeln zu können und zu dürfen, ja sich nicht einmal als Handelnde/r vorstellen zu können, sich also seiner Freiheit beraubt zu sehen. Die Opferterminologie verstärkt also Machtasymmetrien bzw. kann dazu leicht missbraucht werden. Die finale Aufhebung des Opfergedankens im Hebräerbrief durch das Ein-für-allemal-Opfer Jesu Christi gewinnt im Kontext dieses Diskurses neue Bedeutung.

Offen bleibt die Frage, wie bei gegebenen geschöpflichen oder unvermeidlichen sozialen

Von daher hat in diesem Themenfeld ein auch theologisch mitvollzogener Paradigmenwechsel stattzufinden:

- weg von der der Kirche und anderen Organisationen unterstellten Täterperspektive hin zur Perspektive der Betroffenen (die uns theologisch näher liegen sollte),
- weg von der Sicherung der Interessen der Organisation Kirche (und ihrem Image bzw. ihren Macht-/Geltungsbedürfnissen) hin zu dem, was Betroffene von sexualisierter Gewalt an Anerkennung, Unterstützung und Schutz brauchen, um Wege aus der Ohnmacht, dem Schweigen und der Scham zu finden, bzw. hin dazu, so etwas nach Möglichkeit in Zukunft zu verhindern;
- weg von sowohl zu rigider als auch zu libertärer Sexualethik hin zu einer Sexualethik, die ausgeht – zum einen von den zu achtenden Grenzen, die jeder Mensch in Selbstbestimmung setzen kann und darf (und was als Recht auf sexuelle Selbstbestimmung mit aller Kraft zu verteidigen ist), zum anderen aber auch nicht Lust und Liebe und die Freude an der Sexualität aus dem Blick verliert.
- Weg von moralischen Richtigkeiten und Appellen hin zu einer Förderung der Achtung und Respektierung der Selbstbestimmungsrechte der Menschen auch in sexuellen Fragen (Förderung einer grenzachtenden Kultur) – mit einem besser und alltäglicher werdenden Sensorium für die Verletzung eben dieser Rechte und Grenzen, im Kleinen wie im Großen.

wie organisationalen Machtasymmetrien Grenzen der Machtausübung gesetzt werden können und für ihre Achtung wirkungsvoller als durch fromme Appelle an »Werte« oder Wertevermittlung gesorgt werden kann. Was können wir tun, um das Verhalten gegenüber den Betroffenen zu ändern?

Einstweilen ist davon auszugehen, dass – wie bei den größeren Skandalen der letzten Jahre – es letztlich immer die Betroffenen waren, die den Mut hatten und denen es gelungen ist, das mit Recht zu einem öffentlichen Skandal zu machen, was ihnen angetan und was solange von so vielen verschwiegen

wurde. Das ist nicht zynisch gemeint, sondern erinnert daran, dass dieses Thema immer neu aus den Tabu-Ecken zu holen ist, damit auch an den Tag kommt, was dort im Dunkeln an Gewalt geschieht. Offensichtlich ist dies nicht nur in der katholischen Kirche so, sondern auch in der evangelischen, aller notorischer Selbstkritik zum Trotz. Die evangelische Kirche wird einen eigenen Weg der Aufarbeitung finden müssen, der es ihr ermöglicht, über das, was in ihrem Kontext geschah, klar und deutlich zu sprechen, ohne Betroffene zu beschämen oder üble Nachrede zu begehen oder Verstorbene zu verunglimpfen.

5. Vorstellung der Materialien im Intranet zum Download

5.1. Behandlung des Themas im Kirchenvorstand (Kurzvorstellung s. Kap. 1.1./B1)

5.2. Arbeitsplan für eine Projektgruppe v. a. zur Risikoanalyse (Kurzvorstellung s. Kap. 1.2./B2)

5.3. Verschiedene Möglichkeiten der Risikoanalyse B2

- Risikoanalyse Blatt 0: Anleitung
- Risikoanalyse Blatt 1: Finderaster für Aktivitätenliste
- Risikoanalyse Blatt 2: Räumlichkeiten
- Risikoanalyse Blatt 3: Stand der Prävention und vorhandene Strukturen, Maßnahmen und Routinen
- Risikoanalyse Blatt 4: Welche Konzepte sind vorhanden?
- Risikoanalyse Blatt 5: Zugänglichkeit von Informationen
- Risikoanalyse Blatt 6: ANDERE RISIKEN

5.4. Arbeitsmaterial zu Verhaltenskodex und fachlichen Standards (Kurzvorstellung s. Kap. 1.3./B3)

5.5. Zur Prüfung der Eignung von Mitarbeitenden B4 (vgl. Kap. 2.2.)

- Prüfschema
- Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis
- Antrag für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit nach SGB VIII
- Antrag für Erwachsene nach Gesetzesvertretender Verordnung bzw. Rechtsverordnung zu deren Ausführung
- Dokumentation der Einsichtnahme
- Selbstauskunftserklärung
- Bzw. Kombination aus Verpflichtungserklärung und Selbstauskunft. B4
- MEMOLISTE für die Vorbereitung einer Freizeit Intranet B8

5. Materialien

5.6. Zur Klärung bei Interventionen B7 (vgl. Kap. 3)

- Zusammenfassung der Interventionsregeln
- Reflexionsbögen bei vagen oder unklaren Verdachtsfällen:
- Beispiel 1: Dokumentationsbogen;
- Quelle: Handlungsleitfaden Kinderschutz der EKKW-JA, S. 39.
- Beispiel 2 Selbstreflexionsbogen
- Quelle: Pro Familia Landesverband Hessen, Schutzkonzept, S. 9f (ergänzt) Intranet
- Indikatoren für Kindeswohlgefährdung (aus demselben Handlungsleitfaden Kinderschutz)
- Umgangsregeln, wenn »Mitarbeitende in Verdacht geraten« s. u., ebd., S. 14
- Grundsätze für Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht von sexualisierter Gewalt Intranet

5.7. Materialien zum Thema Kinderrechte B8

- 2 Postkarten
- Gruppenstunde

6. Literaturverzeichnis und Internetquellen

Literaturverzeichnis

Augst, Kristina: Auf dem Weg zu einer traumagerechten Theologie. Religiöse Aspekte in der Traumatherapie – Elemente heilsamer religiöser Praxis. Stuttgart, 2012.

Bange, Dirk/Deegener, Günther: Sexueller Mißbrauch an Kindern – Abschlussbericht des Runden Tisches: Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Berlin, 2011.

Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt. hg. v. Diakonischen Institut für Qualitätsentwicklung der Diakonie Deutschland (zu beziehen über: www.shop.diakonie.de/Schutzkonzepte-vor-sexualisierter-Gewalt-Bundesrahmenhandbuch-Diakonie-Siegel/90032083, 2. Auflage, Berlin, 2022).

Claussen, Johann Hinrich: Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. Wie Theologie und Spiritualität sich verändern müssen. Freiburg, 2022.

Dabrock, Peter (u. a.): Unverschämt – schön. Sexualethik: evangelisch und lebensnah. Gütersloh, 2015 (die Denkschrift, die keine EKD-Denkschrift geworden ist).

Deegener, Günther: Kindesmissbrauch. Erkennen – helfen – vorbeugen. Weinheim, Basel 2010.

Enders, Ursula: Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln, 2012.

Fegert, Jörg/Wolff, Mechthild (Hg.): Kompendium »Sexueller Missbrauch in Institutionen«. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim, Basel, 2015.

Fegert, Jörg u. a.: Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Berlin/Ulm, 2018.

6. Quellen

Foucault, Michel: Die Geständnisse des Fleisches. Sexualität und Wahrheit: Vierter Band. Berlin, 2019.

Haslinger, Herbert: Pastoraltheologie. Paderborn 2015.

EKD (Hrg.): hinschauen – helfen – handeln. Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt (verschiedene Materialien auf www.ekd.de bzw. www.hinschauen-helfen-handeln.de).

Fortune, Marie M.: Sexual Violence. The Sin revisited. Cleveland, 2005.

Hölling, Iris/Riedel-Breidenstein, Dagmar/Schlingmann, Thomas: Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen. Berlin, 2012.

Kavemann, Barbara u. a.: Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen. Nicht 100 Prozent Sicherheit, aber 100 Prozent Professionalität. Berlin, 2015.
Download unter: www.barbara-kavemann.de

Kerstner, Erika, Haslbeck, Barbara, Buschmann, Annette: Damit der Boden wieder trägt. Seelsorge nach sexuellem Missbrauch. Ostfildern, 2016.

Oppermann, Carolin u. a.: Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim/Basel, 2018.

Sander, Hans-Joachim: Anders glauben, nicht trotzdem. Sexueller Missbrauch der katholischen Kirche und die theologischen Folgen. Ostfildern, 2021.

6. Quellen

Schult, Maïke: Ein Hauch von Ordnung. Traumaarbeit als Aufgabe der Seelsorge. Leipzig, i. V.

Seifert, Elke: Tochter und Vater im Alten Testament. Eine ideologiekritische Untersuchung zur Verfügungsgewalt von Vätern über ihre Töchter. Neukirchen, 1997.

Stahl, Andreas: Traumasensible Seelsorge: Grundlinien für die Arbeit mit Gewaltbetroffenen. Stuttgart, 2019.

Stahl, Andreas: »Wo warst du, Gott?« Glaube nach Gewalterfahrungen. Freiburg, 2022.

Theologische Kammer der EKKW: Christentum und Gewalt. Eine evangelische Perspektive. 2020. Download unter: www.ekkw.de/unsere_kirche/texte.html

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches »Sexueller Kindesmissbrauch«. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012–2013. Berlin, 2013.

Unverschämt schön. Sexualethik: evangelisch und lebensnah. hrg. v. Peter Dabrock u. a., Gütersloh, 2015. (Veröffentlichung einer Denkschrift, die keine geworden ist.)

Wagner, Doris: Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Freiburg, 2019.

Zippert, Thomas: Sexualisierte Gewalt – und der Umgang der Evangelischen Kirchen damit. Pastoraltheologie 110 [2021] 377–396.

6. Quellen

Internetquellen

Glaube nach Gewalterfahrungen (Stimmen von Betroffenen):

www.gottes-suche.de

Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen

Kindesmissbrauchs: www.beauftragter-missbrauch.de

Schutzkonzept der Badischen Kirche:

www.alleachtung.net

Behörde für Arbeit, Soziales, Familien und Integration, Hamburg

www.hamburg.de/kinderschutz

Stabstelle Prävention in der Nordkirche:

www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de

Prävention im Bistum Fulda:

www.praevention-bistum-fulda.de/praevention (Dort gibt es ein gutes Schutzkonzept und eine gute Arbeitshilfe zur Vorbereitung von Freizeiten – letztere im Bereich Materialien.)

Initiative »Schule gegen sexuelle Gewalt«:

www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/analyse (auch mit einer Seite für Hessen und für Thüringen das in den dortigen Schulen gültige Konzept)

Prävention im Erzbistum Köln:

www.praevention-erzbistum-koeln.de; Zugriff am 17.6.2022.

6. Quellen

Prävention im Erzbistum Berlin:

www.praevention.erzbistumberlin.de

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

www.beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte;
Zugriff 17.6.2022.

Prävention der Ev. Kirche im Rheinland:

www.ansprechstelle.ekir.de/inhalt/ansprechstelle-fuer-den-umgang-mit-verletzung-der-sexuellen-selbstbestimmung (dort auch der Handlungsleitfaden, der mehrfach hier zitiert und sachlich zugrundegelegt wurde: Schutzkonzepte Praktisch: www.ansprechstelle.ekir.de/inhalt/aktiv-gegen-sexualisierte-gewalt; Zugriff am 03.04.2020)

Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck:

www.ekkw.de/ratgeber/Hilfe_bei_sexualisierter_Gewalt

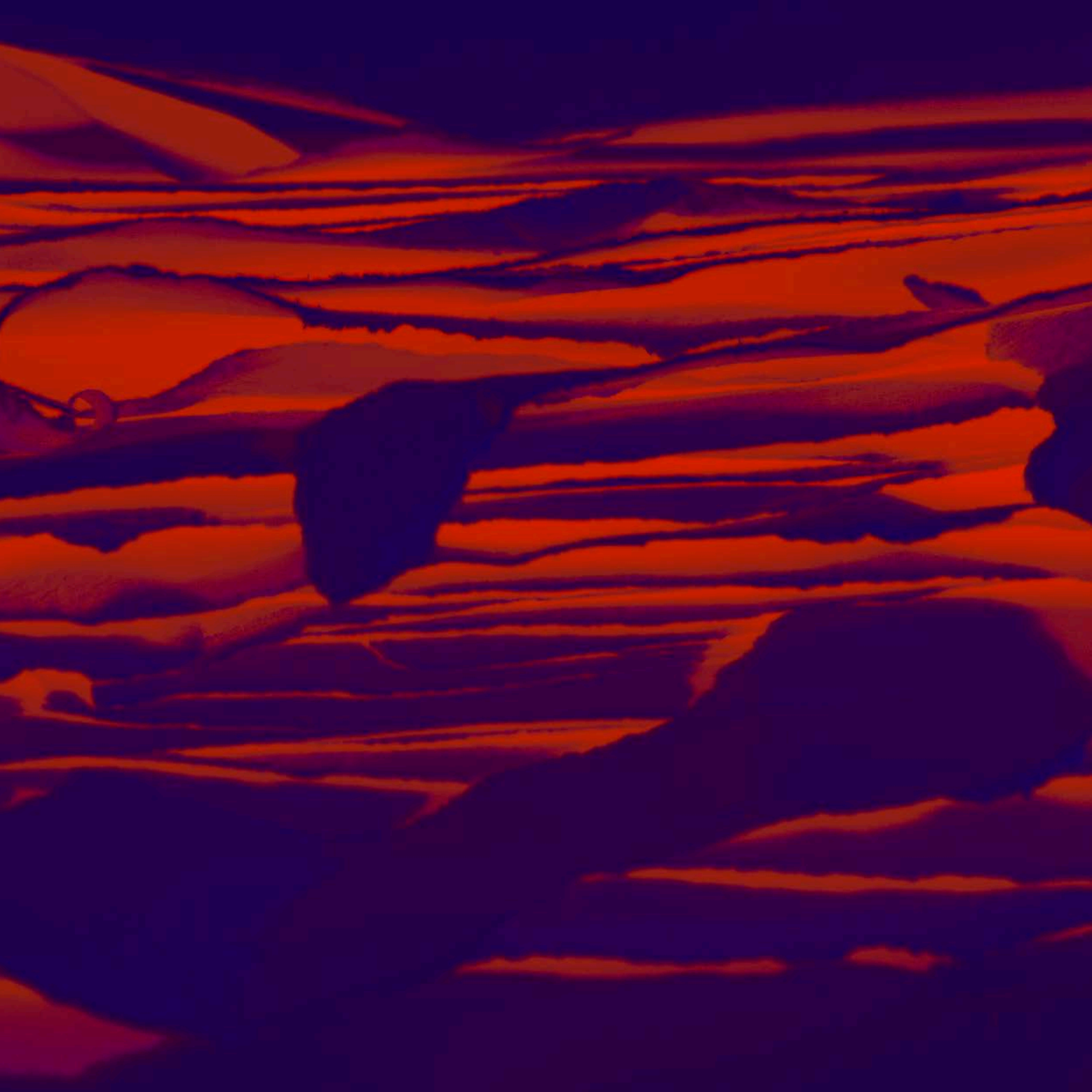
Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung der Jugendarbeit:

www.evjugend.de/c/service/publikationen

Schutzkonzept der Kitas: www.diakonie-hessen.de/verband/arbeitsfelder/tageseinrichtungen-fuer-kinder/broschueren-und-arbeitshilfen; Zugriff am 17.6.2022.

Prävention der Ev. Kirche in Württemberg:

www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt (mit einem sehr ausführlichen Interventionsplan und einer sehr guten Arbeitshilfe für Pfarrer*innen am Beispiel einer Konfirmand*innenfreizeit; Zugriff 03.04.2020)



7. Übersicht der sich aus diesem Rahmenschutzkonzept ergebenden Pflichten und Routinen

	Ebene Gemeinde	Mitarbeitende	Kirchenkreis	Ldk. Koordination zum Thema
Info der Leitungsgremien B1.(1)	KV informieren (vgl. dazu die Vorschläge im Intranet, Kap. 1.1.) Projektgruppe einsetzen zur Risikoanalyse (und für die Erarbeitung des speziellen Verhaltenskodex)	Ggf. mit MAV	Sich vergewissern, dass alle Kirchenvorstände und Einrichtungsleitungen zum Thema informiert und die Risikoanalysen durchgeführt wurden	
Risikoanalyse B2	Durchführen mit Projektgruppe Bericht im KV	Beteiligung! Auch MAV	Überprüfen, ob sie stattgefunden hat; später: Erfahrungsaustausch	Risiken sammeln: Gibt es besondere Risiken?
Verhaltenskodex B3	Nach Abstimmung im KiKr Übernahme des Verhaltenskodex (KV)	Beteiligung/Überprüfung auf Angemessenheit (im Blick auf v. a. die bekannten Risiken) Auch MAV		Verhaltenskodices sammeln, auswerten und weiterentwickeln, ebenso immer wieder Überprüfung der fachlichen Standards der Arbeitsfelder
EFZ B4	Einschätzen, wer ein EFZ vorzulegen hat dokumentieren Terminieren der WV	Bei Bedarf bzw. nach Einschätzung durch die Verantwortlichen in der Gemeinde/Einrichtung: EFZ beantragen und vorlegen (vgl. Kap. 2.2.1.)	Gelegentlich nachhaken	Wege der Vereinfachung der Durchführung suchen (Serienbriefe, Dokumentation)

7. Übersicht

	Ebene Gemeinde	Mitarbeitende	Kirchenkreis	
				Ldk. Koordination zum Thema
Personalverantwortung B4	Thema »Umgang mit sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen« in Jahres-, Kennenlern- und Einstellungsgesprächen ansprechen		Thema »Umgang mit sexualisierter Gewalt« in Jahres- und Einstellungsgesprächen benennen (auch in Dienstbesprechungen)	
Präventionsschulungen B5	Mitarbeitende der entsprechenden Arbeitsfelder für Präventionsschulungen nennen bzw. einladen	v. a. rechtzeitig vor Freizeiten (mit Reservepersonen)	Sukzessiv Anstöße zu Präventionsschulungen für einzelne Handlungsfelder regional geben (Bündelung)	Unterstützung bzw. Durchführung
Verpflichtungserklärung B3	Übernahme des Verhaltenskodex in die Selbstauskunftserklärung der MA Information über vor Ort gültigen Verhaltenskodex / Unterzeichnung von Selbstauskunft bzw. Verpflichtungserklärung (Kap.2.2.1.)	Sich über den Gehalt des Verhaltenskodex im MA-Kreis verständigen und unterzeichnen	Veröffentlichung und Abnahme der (Selbstauskunfts- und) Verpflichtungserklärung überprüfen;	Dokumentation auf Intranetseite

7. Übersicht

	Ebene Gemeinde	Mitarbeitende	Kirchenkreis	Ldk. Koordination zum Thema
Regionale Vernetzung B 6	Ggf. Kontaktaufnahme mit Fachberatungsstellen für KU, JA o.a. Vorstellung der Möglichkeiten der reg. Fachberatung / IseF in der Dienstbesprechung, auch Schulsozialarbeit	Dto.	Dekan/in stellt Kontakt zu den regionalen Fachberatungsstellen her und lädt sie zur Vorstellung in die Pfarrkonferenz oder Kreissynode ein und überlegt Formen der Zusammenarbeit	
Intervenieren B 7	Dto. ←	Beim Hören bzw. Wahrnehmen von Verdachtsmomenten > Sich intern/extern beraten (vgl. Kap. 3)	Meldungen von Vorfällen sexualisierter Gewalt an die Ldk. Ansprech- und Meldestelle weitergeben	Beratung bei Verdachtsklärung (Clearing)
	Dto. ←	Bei sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen einschreiten (vgl. Kap. 3.1.1.)	Rolle in der Intervention/Notfallplan übernehmen	Dokumentation Beratung bei den Interventionsschritten; Einschaltung weiterer Instanzen
Empowerment für Zielgruppen B 8	Materialien zum Empowerment, z. B. mit Kinderrechten oder Frauenrechten/häusl. Gewalt, einsetzen	Dto.	Ggf. regional anbieten	Ggf. konzipieren und durchführen oder vermitteln

7. Übersicht

	Ebene Gemeinde	Mitarbeitende	Kirchenkreis	Ldk. Koordination zum Thema
Nachhaltigkeit: Unterstützung bei Altfällen / Themat isierung B 9	In den eigenen Gremien zum Thema machen: Was ist vorgefallen? Was haben erreicht? Was hindert uns, Grenzverletzungen und Übergriffe anzusprechen?	Dto.	In den eigenen Gremien zum Thema machen: Was ist vorgefallen? Was haben erreicht? (z. B. jährlich in den Sprengeldekane Konferenzen)	Fachlich auf Stand bleiben und Entwicklungen auf EKD abstimmen, für Vernetzung sorgen (d. h. Input von fachlichen Innovationen)

